

Teil 2: Medienrechtsgrundlagen

Inhaltsverzeichnis

2.1	Presse- und Meinungsfreiheit	2
2.1.1	Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung	2
2.1.2	Inhalt und Grenzen der Meinungsfreiheit	4
2.1.3	Meinungsfreiheit im Widerstreit mit anderen Grundrechten.....	5
2.1.4	Pressefreiheit und publizistische Grundsätze.....	7
2.2	Medienrecht.....	17
2.2.1	Allgemeines	17
2.2.2	Internet und Medienrecht in Österreich	17
2.2.2.1	Das elektronische Medium.....	17
2.2.2.2	Das periodische elektronische Medium.....	18
2.2.2.3	Das wiederkehrende elektronische Medium.....	19
2.2.2.4	Der Medieninhaber	19
2.2.2.5	Der Herausgeber	20
2.2.2.6	Impressumpflicht §24	20
2.2.2.7	Offenlegungspflicht § 25	21
2.2.3	Ansprüche nach dem MedienG.....	22
2.2.3.1	Verfolgung der Impressum- oder Offenlegungspflicht	22
2.2.3.2	Die Entschädigungsansprüche	22
2.2.3.3	Die Gegendarstellung	23
2.2.4	Rundfunk- und Medienrecht in Österreich.....	24
2.2.4.1	Rundfunkrechtslage im Allgemeinen.....	24
2.2.4.2	Einfachgesetzliche Regelungen.....	24
2.2.4.3	Medienbehörden und Medienaufsicht	26
2.3	Urheberrecht.....	27
2.3.1	Einführung	27
2.3.2	Der Urheber	27
2.3.3	Das Werk	28
2.3.3.1	Der Werkbegriff	28
2.3.3.2	Die Werkarten.....	30
2.3.4	Alleiniges Verfügungsrecht	33
2.3.4.1	Verwertungsrechte.....	33
2.3.4.2	Urheberpersönlichkeitsrechte	34
2.3.5	Werknutzung	35
2.3.5.1	Werknutzungsverträge	35
2.3.5.2	Verwertungsgesellschaften.....	36
2.3.5.3	Die freien Werknutzungen	37
2.3.6	Verwandte Schutzrechte.....	38
2.3.7	Persönlichkeitsschutz	39
2.3.8	Zivil- und Strafrechtlicher Schutz	41
2.3.8.1	Zivilrechtlicher Schutz (§§ 81-90).....	41
2.3.8.2	Strafrechtlicher Schutz.....	41
2.3.8.3	Grundsätze	42
2.3.8.4	Prüfung urheberrechtlicher Ansprüche.....	43
2.4	Datenschutz.....	46
2.4.1	Gesetzliche Grundlagen	46
2.4.2	Begriffsbestimmungen (Artikel 4)	47
2.4.3	Zulässigkeit der Datenverarbeitung.....	48
2.4.4	Pflichten der Verantwortlichen (Artikel 24 – 43).....	49
2.4.5	Rechte der betroffenen Personen (Artikel 12 – 23)	52
2.4.6	Rechtsfolgen und Sanktionen	54
2.4.7	Institutionen des Datenschutzes in Österreich	56
2.4.8	Weitere interessante Fragen zum Datenschutz	59
2.4.9	Basics für eine DSGVO-konforme Website.....	65

Teil 2: Medienrechtsgrundlagen

2.1 Presse- und Meinungsfreiheit

2.1.1 Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung

Die Meinungsfreiheit ist das in einem demokratischen Rechtsstaat gewährleistete **subjektive Recht auf freie Meinungsäußerung** durch Ton, Schrift oder Verhalten. Sie ist damit weit **mehr als die Redefreiheit**. Sie ist als **Grund- und Menschenrecht** historisch **gegen die Staatsgewalt gerichtet**, kann aber auch in Privatrechtsverhältnisse einwirken. Durch die Formulierung von Grundrechten in Verfassungen und internationalen Abkommen wird versucht, die **Menschenrechte als einklagbare Rechte** zu gestalten.

Die Meinungsfreiheit wurde bereits **1789 in Art. 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich** als eines der vornehmsten Rechte des Menschen (frz.: un des droits le plus précieux de l'homme) bezeichnet. Heute gilt sie als einer der wichtigsten Maßstäbe für den Zustand eines demokratischen Rechtsstaates.

Auf der Ebene der **Vereinten Nationen** ist die **Meinungsfreiheit in Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** gewährleistet:

„Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“

Für die **Mitgliedstaaten des Europarats** schafft **Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention** einen Mindeststandard für die Meinungsfreiheit. (1950, Rom):

Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung

1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.
2. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

(Quelle: Europarat: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11.)



Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen (Erklärung der Menschenrechte und Bürgerrechte), 1789 Frankreich



Mit der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950** (vom Europarat entworfen, 1953 in Kraft getreten) sollten die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 verbrieften Rechte erstmals kollektiv durchgesetzt werden können. **Österreich** hat die EMRK im Dezember **1957** unterzeichnet (Ratifizierung: 3.9.1958). In mehreren Zusatzprotokollen wurden der Konvention weitere Rechte und Freiheiten hinzugefügt.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000)

Die Rechte und Grundfreiheiten der EMRK wurden auch in die **Charta der Grundrechte der EU**, die im Dezember **2000 in Nizza** unterzeichnet und verkündet wurde, aufgenommen.

Artikel 11: Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
2. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

(Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Charta der Grundrechte der Europäischen Union. 2000/C 364/01)

Die Charta der Grundrechte wird rechtsverbindlich in die **EU-Verfassung** einbezogen.

2.1.2 Inhalt und Grenzen der Meinungsfreiheit

Die MF soll historisch verhindern, dass die öffentliche Meinungsbildung und die damit verbundene Auseinandersetzung mit Regierung und Gesetzgebung verhindert oder beeinträchtigt werden. In der neueren Lehre und Rechtsprechung wird aber anerkannt, dass **Beeinträchtigungen der Meinungsäußerungsfreiheit** nicht nur vom Staat, sondern **auch von Dritten ausgehen können**, zB vom Arbeitgeber oder anderen Institutionen mit vorhandenen Druckmitteln.

Im Unterschied zu einer Diktatur sind der Staatsgewalt **in einer Demokratie** die Mittel der **vorgängigen Zensur** außer in bestimmten Fällen (zB für Armeeangehörige) **verboden**. Repression, dh. Sanktionen nach erfolgter Meinungsäußerung, ist **nur zum Schutze höher- und gleichrangiger anderer Güter** erlaubt, aber nur auf der Basis eines ausreichend die Einschränkung detaillierenden rechtmäßig verabschiedeten **Gesetzes**.

Übung	Überlege, welche Einschränkungen der Meinungsfreiheit, im Rahmen der Gesetzgebung, als sinnvoll erscheinen.
Antwort	Allgemein verbreitete Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit sind: <ul style="list-style-type: none">• der Schutz der persönlichen Ehre durch Beleidigung oder Verleumdung,• die Weitergabe als geheim klassifizierter Informationen,• die übermäßige Kritik an eigenen oder ausländischen höchsten Staatsvertretern wie Staatsoberhaupt, Gerichten oder manchmal selbst einfachen Beamten,• die Grenzen der Sittlichkeit und des Jugendschutzes,• die Grenze der öffentlichen Sicherheit (in den USA rechtshistorisch häufig angeführtes Verbot des missbräuchlichen Ausrufes „Feuer“ in einem Theater), besonders relevant in Zeiten des zunehmenden Terrorismus,• der unlautere Wettbewerb durch Herabsetzung („Madigmachen“) der Ware oder Dienstleistung eines Konkurrenten.

Darüber hinaus kann es je nach Verfassungstradition erhebliche **Unterschiede in der Zurückhaltung des Staates vor Repression** geben: Im Gegensatz zu den insoweit recht zurückhaltenden USA gehen die meisten europäischen Länder deutlich weiter. So steht die Rassendiskriminierung im Gegensatz zu den USA in Europa meist auch unter Privatleuten unter Strafe (Volksverhetzung).

2.1.3 Meinungsfreiheit im Widerstreit mit anderen Grundrechten

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Wer glaubt, dass seine Rechte aus der Menschenrechtskonvention verletzt worden sind, kann beim **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** (Council of Europe: <http://www.coe.int/> → EGMR) in Straßburg Beschwerde einlegen. Eine Beschwerde wird nur dann zugelassen, wenn **vorher alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft** worden sind (EMRK, Art. 35, Abs. 1).

Beschwerden können von **Mitgliedstaaten** (Staatenbeschwerde) und **Einzelpersonen** (Individualbeschwerde) eingelegt werden. Die **Parteien eines Rechtsstreits sind an die Urteile des Gerichtshofes gebunden**, die Umsetzung überwacht das Ministerkomitee des Europarats. Der Generalsekretär kann die Parteien um Erklärungen ersuchen, in welcher Art und Weise ihr innerstaatliches Recht die effektive Umsetzung der Konvention sicherstellt.

Das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Das europäische System des Menschenrechtsschutzes ist weitgehend **Case-Law**, das bedeutet, dass geltendes Recht stetig vom EGMR in seinen Urteilen fortgebildet wird. Mit anderen Worten: Was der EGMR in seinen **Entscheidungen** feststellt, gilt und muss in **späteren Urteilen beachtet** werden. Die Urteile sind im Internet in der **HUDOC-Datenbank** (<http://hudoc.echr.coe.int/>) abrufbar.

Österreichische Mediengesetzgebung

Für die Mediengesetzgebung hat der Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine zentrale Bedeutung. Nachfolgend werden Urteile des EGMR, die mit Artikel 10 in Verbindung stehen, näher betrachtet. Bevor man sich den Urteilen des EGMR zuwendet, lohnt ein Blick in das **österreichische Mediengesetz** → ([https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000719&ShowPrintPreview=True](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000719&>ShowPrintPreview=True)).

„Dieses Bundesgesetz soll zur Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information die **volle Freiheit der Medien** gewährleisten. **Beschränkungen der Medienfreiheit**, deren Ausübung Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, sind nur unter den im Art. 10 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, bezeichneten Bedingungen zulässig.“

(Quelle: Mediengesetz. BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. Nr. 125/2022)

Übung

Aufgaben:

1. Mache dich mit der Bedienung der HUDOC-Datenbank vertraut.
2. Versuche in der Datenbank alle Fälle eines Staates (zB Österreich) zum Artikel 10 zu ermitteln.
3. Suche daraus einen Fall und lese den Abschnitt „The Facts“ und mache eine kurze Zusammenfassung.
4. Mache dich mit Artikel I, Dritter Abschnitt „Persönlichkeitsschutz. Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung“ im österreichischen Mediengesetz vertraut. Welche Ansprüche entstehen dem Verleumdeten?

Arbeitsunterlagen:

HUDOC-Database User Guide
Österreichisches Mediengesetz 2022

Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Beispiel „Persönlichkeitsschutz“: Politiker oder Menschen in der Öffentlichkeit müssen mit schärferer Kritik rechnen als Privatpersonen. In dieser Hinsicht können strafrechtliche Sanktionen gegenüber der Presse einer Zensur gleichkommen. Ebenso müssen Personen, die sich in die Öffentlichkeit begeben, mit der Abbildung in einer Zeitung rechnen. Die Berichterstattung über das Privatleben Prominenter kann aber sehr wohl das Persönlichkeitsschutz verletzen.

Prinzessin **Caroline von Monaco** (<https://de.wikipedia.org/wiki/Caroline-Urteile>) klagte wegen Veröffentlichungen von Fotos in deutschen Illustrierten, die sie in privaten oder alltäglichen Zusammenhängen zeigten, nämlich beim Einkaufen, beim Radfahren, zusammen mit einem engen Freund im Gasthaus oder privat mit ihren Kindern. In einem Urteil vom 24. Juni 2004 entschieden die Richter des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einstimmig, dass heimlich aufgenommene Fotos nicht ohne weiteres veröffentlicht werden dürfen. Es ist daher immer eine Abwägung zwischen dem Schutz des Privatlebens und der durch Artikel 10 der Konvention garantierten Freiheit der Meinungsäußerung vorzunehmen.

Beispiel „Üble Nachrede“:

Beleidigt werden kann jeder Mensch, aber auch juristische



Personen wie etwa eine GmbH oder eine Aktiengesellschaft. In einer Klage wegen übler Nachrede hatte ein englisches Zivilgericht zwei Umweltaktivisten zur Bezahlung von hohen Entschädigungssummen an den Nahrungsmittelkonzern **McDonald's** verurteilt, weil sie 1990 im Namen von London Greenpeace einige Tausend kritische Flugblätter gegen das Großunternehmen („**What's wrong with McDonald's?**“ – <http://www.mcspotlight.org/case/pretrial/factsheet.html>) verteilt hatten.



Die beiden Beklagten (**David Morris** und **Helen Steel** – auch als „The Libel Two“ bezeichnet) wurden zur Bezahlung von 36.000 bzw. 40.000 Pfund verpflichtet. Die zugesprochenen Entschädigungssummen waren zwar nach englischem Standard eher moderat, aber angesichts des Einkommens der Beklagten sehr einschneidend.



Das Straßburger Menschenrechtsgericht sah eine Verletzung der Verfahrensrechte nach Art. 6 MRK (kein faires Verfahren, weil die Beklagten mittellos waren und einem mächtigen Konzern wie McDonald's ohne Rechtsvertretung gegenüberstanden). Auch die verhängten Schadenersatzsummen wären unter diesen Umständen zu hoch gewesen: Solche Meinungsäußerungen über Themen wie das Verhalten von großen Konzernen verlangen nach einem hohen Schutzniveau gemäß Art 10 EMRK. Nicht nur Journalisten haben ein Anrecht auf den Schutz durch Art 10 EMRK, sondern auch Einzelpersonen oder Gruppen, die außerhalb des „Mainstream“ stehen, um einen Beitrag zur öffentlichen Debatte zu leisten, wobei gerade bei Flugblättern ein bestimmter Grad an Überzogenheit und Übertreibung zu tolerieren sei. Wirtschaftsunternehmen müssen sich – wie andere öffentlich agierende Personen – einem erhöhten Kritiklevel unterwerfen.

Durch die Verweigerung von Verfahrenshilfe wurde im vorliegenden Fall wegen des Mangels an Fairness und Waffengleichheit vor Gericht auch Art 10 EMRK verletzt.

Pressefreiheit und publizistische Grundsätze

Pressefreiheit und Zensur

Zensur von Büchern wird bereits 411 v. Chr. in Athen dokumentiert, die in der Verbrennung von Büchern des Philosophen Protagoras gipfelte. Die Institution, die in Europa als Erstes rigorose Zensurmaßnahmen betrieben hat, war die **katholische Kirche**. Bis Gutenbergs Erfindung war es leicht zu zensurieren, von Handschriften ging auf Grund geringer Auflagen obendrein auch noch keine besondere Gefahr für die Kirche aus.

Im 18. Jahrhundert wurde „**Preßfreiheit**“ als eher formaljuristischer Terminus angesehen, der obrigkeitlich den **Druck von Zeitungen konzessionierte**. Erst als neben der Religion auch die **Politik** zur Zielscheibe der Pressekritik wurde, begannen restriktive Maßnahmen gegen die Presse. Insofern **hängt die Idee der Pressefreiheit stark mit der Entwicklung der Presse zusammen** und entstand aus der Auflehnung der schreibenden Zunft gegen die Zensur.

Das erste Gesetz zur Abschaffung der Zensur wurde **1695 in England** eingeführt. Diese Maßnahme, die den Begriff der Pressefreiheit noch verhinderte, erfolgte, indem das englische Parlament auf Forderung der Humanisten **John Milton** und **John Locke** das Zensurstatut nicht mehr verlängerte. John Miltos Flugschrift *Areopagitica*¹, eine Rede für die Freiheit des unlizenzierten Drucks, veröffentlicht 1644 war dazu eine der ersten Publikationen für die Pressefreiheit.

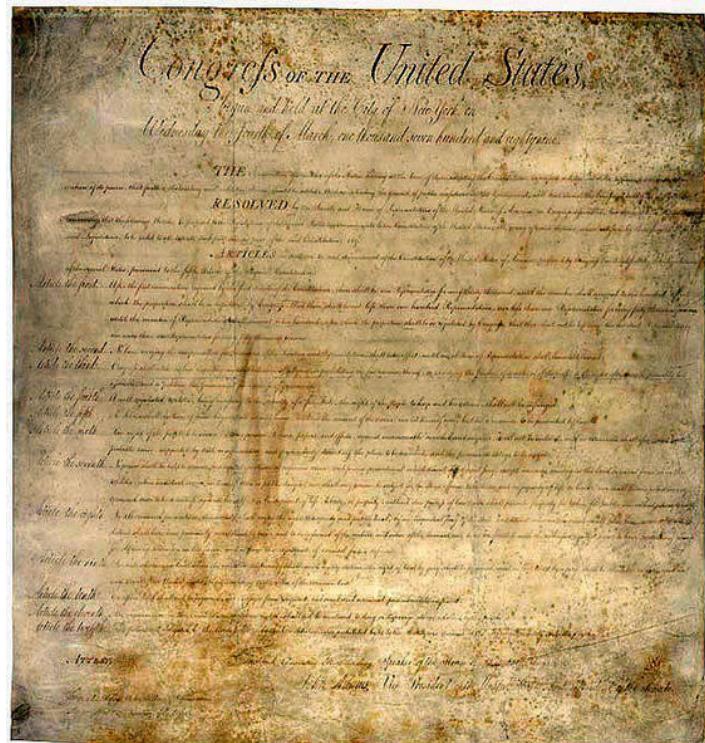
1770 wurde in Dänemark die „unbeschränkte Preßfreiheit“ gewährt.

Im Deutschen tritt der Begriff Pressefreiheit erstmals 1774 auf.

Im Zuge der Amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung deklarierte ua. die Virginia Declaration of Rights 1776 die Pressefreiheit als ein unveräußerliches Menschenrecht, 1789 wurde die **Pressefreiheit in die Bill of Rights der neu gegründeten USA übernommen**. Frankreich folgte ebenfalls 1789.

Die Deutsche Bundesakte wird 1815 auch zum juristischen Garanten der Pressefreiheit. Doch schon 1819 erfolgt eine Wiedereinführung der Zensur.

Bei der Revolution von 1848 in Deutschland forderte man erneut die Freiheit der Presse. Im Jahre 1854 entstand das erste Bundesgesetz, das die Pressefreiheit mit bestimmten Einschränkungen etablierte. 1874 wird die Pressefreiheit in Deutschland erstmals einheitlich gesetzlich geregelt, durch den Erlass des Sozialistengesetzes 1878 wird sie jedoch wieder eingeschränkt.



¹ Das englische Parlament beschloss 1644, dass für den Druck jeder Schrift eine Lizenz eingeholt werden müsse. Da richtete John Milton an das Parlament die Areopagitica, mit der er einer der Wegbereiter der Pressefreiheit wurde.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, Königs der Lombardie und Venetien, von Dalmatien, Croatiens, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Österreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

haben nunmehr solche Verfugungen getroffen, die Wir als zur Erfüllung der Wünsche Unserer treuen Völker erforderlich erkannten.

Die Pressefreiheit ist durch Meine Erklärung der Aufhebung der Censur in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht.

Eine Nationalgarde, errichtet auf den Grundlagen des Besitzes und der Intelligenz, leistet bereits die erspriesslichsten Dienste.

Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzial-Stände und der Central-Congregation des lombardisch-venetianischen Königreiches in der möglichst für zeehesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzial-Verfassungen zum Behufe der von Uns beschlossenen Constitution des Vaterlandes ist das Röthige verfügt.

Sonach erwarten Wir mit Zuversicht, daß die Gemüther sich beruhigen, die Studien wieder ihren geregelten Fortgang nehmen, die Gewerbe und der friedliche Verkehr sich wieder beleben werden.

Dieser Hoffnung vertrauen Wir um so mehr, als Wir Uns heute in Euerer Mitte mit Führung überzeugt haben, daß die Treue und Unabhängigkeit, die Ihr seit Jahrhunderten Unseren Vorfahren ununterbrochen, und auch Uns bei jeder Gelegenheit bewiesen habet, Euch noch jetzt, wie von jeher, beseelet.

Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünfzehnten März, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.



Carl Graf von Inzaghi,

oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorf, Hofkanzler.

Joseph Freiherr von Weingarten, Hofkanzler.

Nach Seiner k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Peter Edler von Salzgeber, k. k. Hofrat.

Indem das k. k. Gubernium diesen neuen Beweis der allerhöchsten landesväterlichen Gnade Sr. Majestät unsers allgeliebten Monarchen zur öffentlichen Kenntniß der biedern Bewohner von Tirol und Vorarlberg bringt, zählt es mit Zuversicht darauf, daß das Band der felsenfesten Treue und Unabhängigkeit, welches sie seit einem halben Jahrtausende an das durchlauchtigste Kaiserhaus gebunden hält, dadurch nur um so inniger noch für die Zukunft werde geschlungen werden und die treuen Tiroler und Vorarlberger ihren Dank für diese allerhöchste Gnade vor Allem durch Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bewähren werden.

Innsbruck am 18. März 1848.

Vom k. k. Landespräsidium für Tirol und Vorarlberg.

Clemens Graf und Herr zu Brandis,

Nach dem 1. WK wurde mit dem Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober **1918** „Jede Zensur [...] als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend als rechtsungültig aufgehoben.“ Und weiter heißt es: „**Die volle Freiheit der Presse ist hergestellt.**“¹

Die **Wiedereinführung der Zensur** in Österreich am 7.3.1933 bedeutet gleichzeitig die Abkehr von demokratischen Grundprinzipien. Bundeskanzler Engelbert Dollfuß errichtete schrittweise eine **diktatorische Herrschaft**. Die **oppositionellen Massenmedien wurden einer Zensur unterworfen**. Im Sommer 1934 kam es in Wien zu einem Putschversuch der illegalen Nationalsozialisten, die am 25. Juli das Bundeskanzleramt besetzten und Dollfuß ermordeten. 1938 konnte Hitler ohne nennenswerte Gegenwehr Österreich an das Deutsche Reich anschließen. Von nun an galt das **Führerprinzip**.¹

Propaganda und Gegenpropaganda

Die Politik hat das Kino seit Anbeginn zur **Manipulation von Gefühlen und Meinungen** verwendet – besonders massiv in der Ära des Nationalsozialismus. Britische und amerikanische Filme reagierten darauf mit satirischer, nüchterner oder ebenfalls stark emotionalisierender Gegenpropaganda (zB „Der große Diktator“ ([Rede in Fantasiesprache](#), [Schlussrede](#))).



Der Film „**Triumph des Willens**“ ([Eröffnungsszene](#)) von Leni Riefenstahl zählt zu den berühmtesten Propagandafilmen und inszeniert den NSDAP-Reichsparteitag von 1934. Gekonnt werden dabei bewährte Gestaltungsmittel der Bild/Tonmontage und der Kameraführung eingesetzt. Ebenso in [Olympia - Fest der Völker \(1936\)](#).

„Größtmögliche Freiheit für die Presse“

Am 1. Oktober 1945 ermöglichte der Alliierte Rat per Proklamation wieder die durch Ständestaat und Drittes Reich zerstörte Pressefreiheit. Der Alliierte Rat hatte seinen Entschluss, „der demokratischen Presse hiermit die größtmögliche Freiheit“ zu geben, an gewisse Bedingungen geknüpft. **Hauptforderung an die Presse:** „Sie soll **demokratische Grundsätze aufrechterhalten** sowie den entschlossenen Kampf gegen die nationalsozialistischen, großdeutschen und militärischen Ideologien und Lehren in allen ihren Formen und Gesichtspunkten im politischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Leben führen.“

Vorzensur – Nachzensur

Vorzensur bedeutet, dass jedermann, der mit einem Medienwerk (in erster Linie Druckwerke, Theaterstücke und Filme) an die Öffentlichkeit treten will, vorerst ein Exemplar seines Werkes der **Zensurbehörde** vorzulegen hat. Die Zensurbehörde entscheidet sodann ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Veröffentlichung statthaft ist. Als Bedingungen kommen in Frage:

- **Streichung** (Schnitte und Löschungen) einzelner Passagen und/oder
- **Verbreitungsbeschränkungen**. Darunter versteht man, dass das Werk nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden darf, bzw., dass die Vertriebsmöglichkeiten eingeschränkt werden, indem das Werk beispielsweise nicht beworben werden, oder öffentlich ausgehängt werden darf usw.

¹ Nach dem **Führerprinzip** ist eine Gruppe (ein Volk, eine Organisation etc.) ohne Einschränkungen den Entscheidungen eines einzelnen Führers untergeordnet, welcher wiederum gegenüber den Untergebenen wie auch gegenüber den Vorgesetzten für seine Entscheidungen die unmittelbare Verantwortung übernimmt. Dieses Konzept gilt bis heute in der militärischen Hierarchie.

Verstöße gegen die Zensurvorschriften werden bestraft, das beanstandete Werk kann beschlagnahmt und der Vernichtung zugeführt werden.

Im heutigen Sprachgebrauch wird nur die **Vorzensur als Zensur (im engeren Sinn) bezeichnet**. Die Vorzensur findet in modernen Demokratien nicht statt.

Nachzensur findet auch in jenen Rechtssystemen statt, welche die Vorzensur verfassungsrechtlich verbieten. Es kann zwar jeder seine Meinung frei zum Ausdruck bringen, ohne vorher um Erlaubnis zu fragen, er muss aber **im Nachhinein die Konsequenzen** tragen, wenn er dabei gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat. Diese Konsequenzen können auch hier in einer Bestrafung des Täters und einer Einziehung des beanstandeten Medienwerkes bestehen.

Es bestehen allerdings keine Zensurvorschriften, die als solche bezeichnet werden, sondern das **inhaltliche Publikationsverbot ergibt sich aus den verschiedensten gesetzlichen Vorschriften**. Beispielsweise seien hier genannt:

- Das Verbot bestimmter Formen der **Pornografie** (Kinderpornografie und Formen sexueller Gewalttätigkeiten), sowie Verbreitungsverbote, die sich aus Jugendschutzbestimmungen ergeben.
- Das Verbot bestimmter politischer Äußerungen. In Österreich untersagt das sogenannte „**Verbotsgebot**“, welches im Verfassungsrang steht, jede nationalsozialistische Wiederbetätigung. Dazu gehört auch jede inkriminierbare Äußerung in einem Medienwerk.
- Die Begehung einer allgemeinen strafbaren Handlung in einem Medienwerk (generell als **Medieninhaltsdelikt** bezeichnet): Verleumdung, gefährliche Drohung, Verhetzung, Hochverrat, Herabwürdigung religiöser Lehren usw.
- Die **Verletzung von persönlichen Rechten**, wie etwa der Ehre, aber auch des geistigen Eigentums. Dazu gehört der gesamte Komplex des Urheberrechtes und der verwandten Rechtsgebiete.

Publizistische Grundsätze

Journalisten tragen gemeinsam mit den Zeitungsherausgebern, Verlegern, Rundfunk- und Fernsehanstalten die **Verantwortung für die in der Demokratie lebensnotwendige Freiheit der Massenmedien**. Die publizistischen Grundsätze konkretisieren dabei die **Berufsethik** der Presse.

Recht und Ethik

Recht fragt: Was ist erlaubt? Was ist strafbar?

Ethik fragt: Was ist (nicht) gewollt oder (nicht) erstrebenswert?

Mediale **Trivialisierung und Banalisierung** trüben zeitweise die verbindlichen Maßstäbe der journalistischen Berufsethik. Gesellschaftliche Maßstäbe von Journalismus und Kommunikation werden häufig von Quotendruck und ökonomischen Prioritäten bedrängt.

Pressekodex

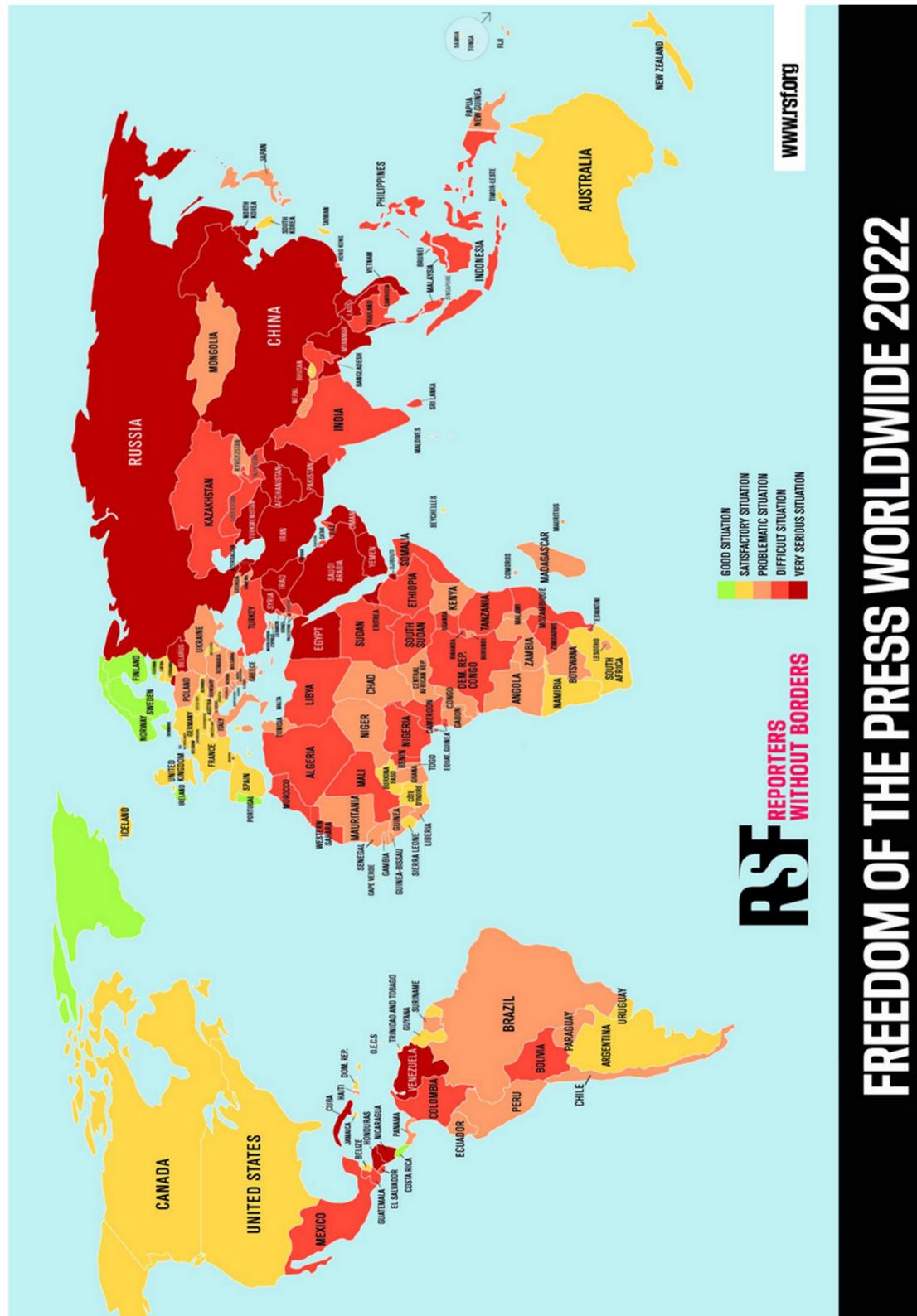
Die Achtung vor der **Wahrheit**, die **Wahrung der Menschenwürde** und die **wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit** sollten stets oberste Gebote der Presse sein. Die länderspezifischen Selbstkontrollen der **Presseräte** appellieren daher an alle, denen Aufgaben der Information und der Kommentierung der Zeiteignisse anvertraut sind, sich der Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit, Sauberkeit und Korrektheit bewusst zu sein und danach zu handeln.

Medien sollen daher den öffentlichen **Meinungsaustausch** unterschiedlicher Gruppen und Personen organisieren und den Meinungsbildungsprozess auf Basis der Komplexität der Themen fördern, denn der Pluralismus und die Konsensbildung sind Basis jeder Demokratie.

Pressefreiheit 2022

Pressefreiheit – warum?

Informationen sind der erste Schritt zu Veränderungen – deshalb fürchten nicht nur autoritäre Regierungen eine freie und unabhängige Berichterstattung. Wo Medien nicht über **Unrecht**, **Machtmissbrauch** oder **Korruption** berichten können, findet auch keine **öffentliche Kontrolle** statt, keine freie Meinungsbildung und kein friedlicher **Ausgleich von Interessen**.



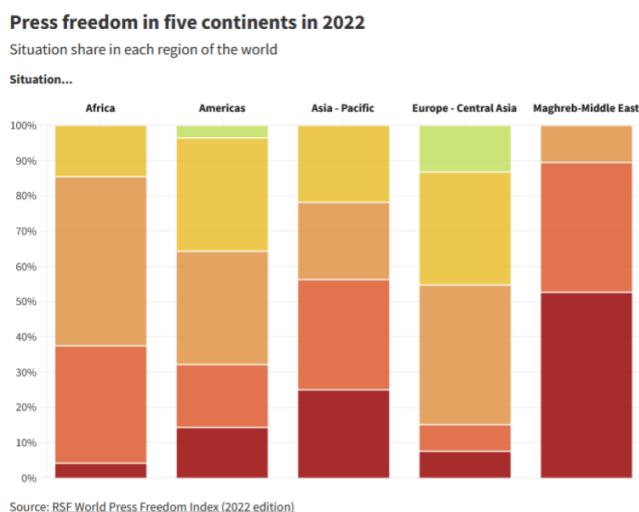
Quelle: (<https://www.rsf.org/press-freedom-index-2022/>)

Übung

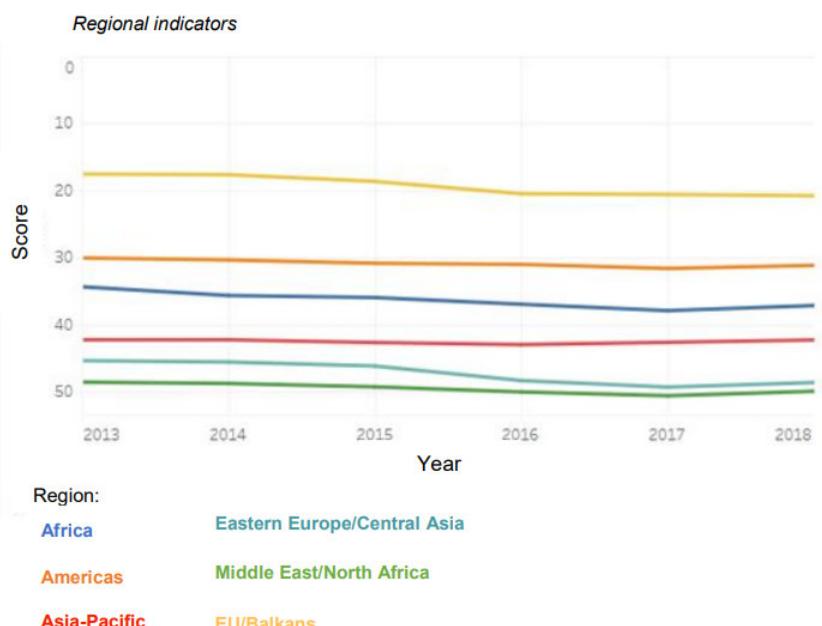
Aufgabe:

Besuche die Webseite <https://www.rog.at/> und beurteile die Situation in Österreich hinsichtlich der Pressefreiheit im internationalen Vergleich.

1. Welche Platzierung nimmt Österreich in der Rangliste der Pressefreiheit ein?
2. Was sind die Gründe für den seit Jahren steigenden Score-Wert! Analysiere die Informationen aus dem Ranglistenarchiv!
3. Analysiere nachfolgenden Chart unter Berücksichtigung der Rangliste der Pressefreiheit!



**INDEX
REGION
BY
REGION**



4. Diskutiere die Ergebnisse!

Internetzensur

Abbildung: „Die größten Feinde des Freien Web“ (Quelle: www.reporter-ohne-grenzen.de)



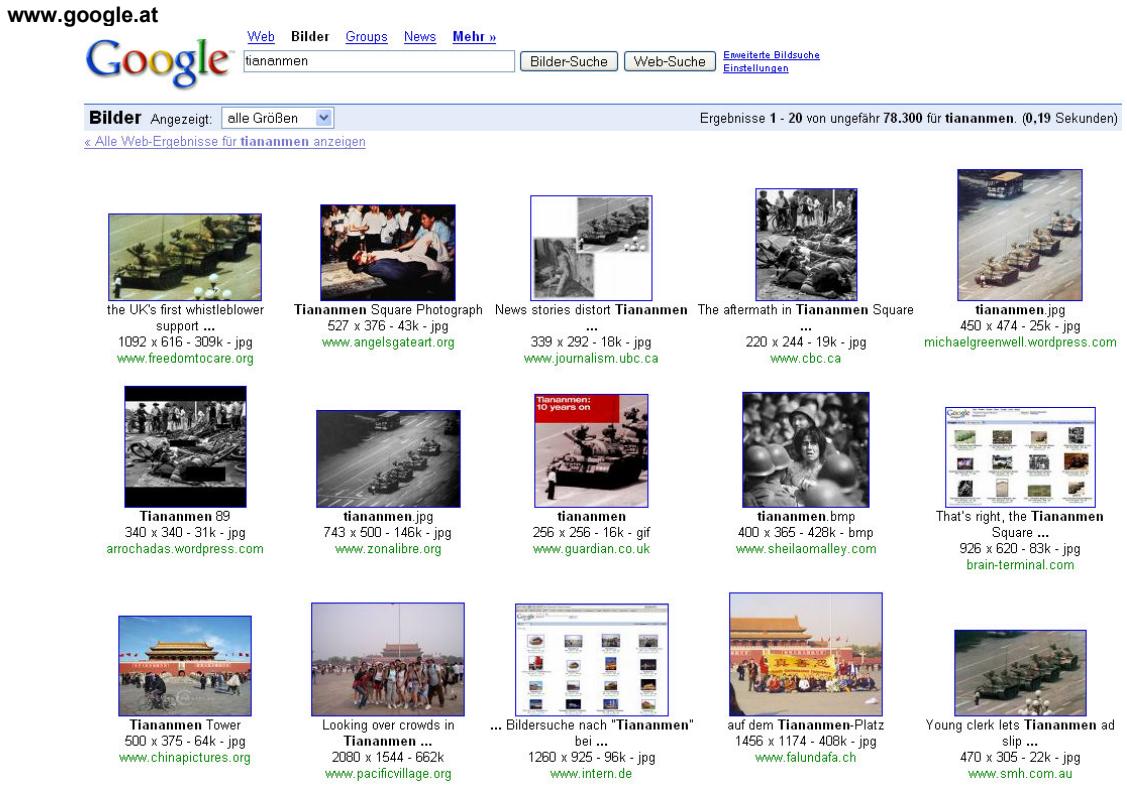
Der US-Geheimdienst NSA und dessen **britisches Pendant GCHQ** wurden 2014 in die Liste der „Feinde des Internets“ aufgenommen. Der Bericht benennt 32 Behörden und Institutionen weltweit, die eine zentrale Rolle bei der Unterdrückung kritischer Stimmen und unerwünschter Informationen im Internet spielen: Geheimdienste und Ministerien, aber auch Internetanbieter und Regulierungsbehörden einiger Länder. Damit lenkt der Bericht den Blick auf die oft wenig bekannten Bürokratien im Zentrum staatlicher Überwachungs- und Zensurapparate.

Die Enthüllungen des Whistleblowers **Edward Snowden** haben offen gelegt, wie NSA und GCHQ vorsätzlich Sicherheitslücken in Software und IT-Infrastruktur eingeschleust und an Knotenpunkten des Internets die Kommunikation von Millionen unbescholtener Bürger abgefangen haben. Damit haben diese Geheimdienste das Internet zulasten von Menschenrechten wie Privatsphäre, Meinungs- und Pressefreiheit in ein Werkzeug überbordender Sicherheitsapparate verwandelt.

Weitere Feinde des Internets sind etwa Russlands Inlandsgeheimdienst FSB, Irans Oberster Rat für den Cyberspace und Chinas Internetinformationsamt, das die Zensurrichtlinien der Regierung in Peking entwirft. Auch Geheimdienste wie der Bundesnachrichtendienst und der französische Auslandsgeheimdienst DGSE, die selbst nicht auf der Liste der Feinde des Internets stehen, überwachen den Internetverkehr und arbeiten dabei etwa mit der NSA zusammen.

Seit 2014 zählen auch **drei internationale Überwachungsmessen** zu den Feinden des Internets: ISS World, Technology Against Crime und Milipol. Sie bringen die Behörden repressiver Staaten wie Saudi-Arabien, Äthiopien und Belarus mit Anbietern von Überwachungstechnologie zusammen. Überwachung und Zensur sind in solchen Fällen oft eine direkte Reaktion auf die zunehmend wichtige Rolle von Bloggern, Bürgerjournalisten und Online-Medien für den Kampf gegen unterdrückerische Regime. Denn oft sind es gerade diese Stimmen, die Tabus und unliebsame Informationen in ihren Ländern zur Sprache bringen und die Lücken füllen, wo konventionelle Medien längst zum Schweigen gebracht wurden.

In Ländern wie Syrien, Vietnam, Turkmenistan und Bahrain ist die **staatliche Hoheit über die Internet-Infrastruktur** ein wichtiger Faktor für die Kontrolle von Online-Informationen. In Syrien und im Iran etwa wird das Internet immer wieder stark gedrosselt, um bei Demonstrationen die Verbreitung von Bildern zu erschweren. China, Syrien und Sudan haben den Internetverkehr in ihren Grenzen verschiedentlich vorübergehend ganz gestoppt, um die Verbreitung kritischer Informationen zu verhindern.

Beispiel	Recherche auf der österreichischen und der chinesischen „Google“-Seite des Begriffes „Tiananmen“ (Tor des himmlischen Friedens) und Vergleich der Suchergebnisse der Bildsuche!									
Ergebnis	 <p>The screenshot shows the Google Austria search results for the query "tiananmen". The results are divided into several sections: <ul style="list-style-type: none"> Images: Shows five thumbnails of images related to Tiananmen Square, including tanks and protesters. Below each thumbnail is a caption and a link to the original source. News: Shows a snippet from "angelsgateart.org" about a photograph of Tiananmen Square. Search results: Shows a snippet from "www.journalism.ubc.ca" about news stories distorting the event. Related searches: Shows a snippet from "www.cbc.ca" about the aftermath in Tiananmen Square. Links: Shows a snippet from "michaelgreenwell.wordpress.com" with a link to "tiananmen.jpg". Other results: Shows a snippet from "arrochadas.wordpress.com" with a link to "Tiananmen 89", and other links like "tiananmen.bmp" and "tiananmen.gif". Image search results: Shows a snippet from "www.guardian.co.uk" with a link to "Tiananmen: 10 years on". Image search results: Shows a snippet from "sheilaomalley.com" with a link to "tiananmen.bmp". Image search results: Shows a snippet from "brain-terminal.com" with a link to "That's right, the Tiananmen Square ...". Image search results: Shows a snippet from "www.chinapictures.org" with a link to "Tiananmen Tower". Image search results: Shows a snippet from "www.pacificvillage.org" with a link to "Looking over crowds in Tiananmen ...". Image search results: Shows a snippet from "www.intern.de" with a link to "... Bildersuche nach 'Tiananmen' bei ...". Image search results: Shows a snippet from "www.falunafa.ch" with a link to "auf dem Tiananmen-Platz". Image search results: Shows a snippet from "www.smh.au" with a link to "Young clerk lets Tiananmen ad slip ...". </p>									

Ergebnis

www.google.cn (Ergebnis von 2009)

登录



网页 图片 资讯 地图 更多 »
tiananmen
使用了 SafeSearch 功能。 (了解更多)

搜索图片 搜索所有网页 高级图片搜索 | 使用偏好

图片 显示： 所有尺寸图片 ▾

约有1,370项符合tiananmen的查询结果，以下是第1-20项（搜索用时 0.24 秒）

您是不是要找：[天安门](#)

[«查看 tiananmen 的所有网页结果](#)



天安门
400 x 300 - 23k - jpg
www.bjlyw.com



tiananmen1_3t.jpg
578 x 712 - 58k - jpg
paowang.com



tiananmen1_4t.jpg
580 x 714 - 54k - jpg
paowang.com



李铁华教授在沉思（何家英绘）
1976年4 ...
350 x 242 - 18k - jpg
www.hebeishuhua.com



法国音乐大师让·米歇尔·雅尔今天 尼康映像仪器销售(中国)有限公司
将以 ...
400 x 261 - 18k - jpg
www.gzuda.gov.cn



567 x 377 - 279k - jpg
www.nikon.com.cn



返回图片列表>>
1024 x 768 - 204k - jpg
search.tom.com



北京天安门
1407 x 420 - 223k - jpg
web3d.vip.sina.com



您的位置：中国旅游网 - 北京 - 北京 ...
550 x 413 - 42k - jpg
www.97tour.com



天安门Tiananmen
800 x 600 - 108k - jpg
www.52wenlu.com.cn



天安门始建于明永乐十五年
(1417年), ...
400 x 300 - 19k - jpg



后勤指揮學院幼兒園- 新聞動态
1000 x 750 - 278k - jpg
www.hzyey.com



北京建業永華體育設施有限公司
600 x 450 - 49k - jpg



Tiananmen Square
300 x 250 - 18k - jpg
www.oefan.com

Seit März 2010 werden Nutzer von Google.cn auf Google.com.hk und damit auf Server in Hongkong umgeleitet, wo ihnen unzensierte Suchergebnisse präsentiert werden.

Medientransparenz

Medientransparenz ist ein Begriff, mit dem verschiedene Möglichkeiten wie und warum eine Information übermittelt wird, beschrieben werden.

In der Kommunikationswissenschaft sind Medien transparent, wenn:

- es zahlreiche, oft konkurrierende, **frei zugängliche Informationsquellen** gibt (keine Zensur)
- viel über die Art der **Informationsübertragung** bekannt ist
- die **Finanzierung** der Medienproduktion öffentlich zugänglich ist.

Bestandteile transparenter Medien sind dokumentierte, **frei zugängliche Quellen**, offene Versammlungen, die **Offenlegung von Bilanzen**, das **Informationsfreiheitsgesetz**, **Budgetprüfungen**, **Audits**, **Peer-Reviews** etc.

Einige Organisationen und Netzwerke verlangen, dass nicht nur allgemeine Informationen im Interesse der Gesellschaft frei zugänglich gemacht werden, sondern dass alle (oder fast alle) Metaebenen und Entscheidungsfindungen veröffentlicht werden.

Dies wird als **radikale Transparenz** bezeichnet. Organisationen dieser Form der Transparenz sind Wikipedia, die Projekte GNU/Linux und Indymedia und andere (**Wikileaks**).

Kontrolle der Medien

Je nach den Personen bzw. Organisationen, die sie kontrollieren, lassen sich fünf Gruppen von Medien unterscheiden.

- **Staatlich kontrollierte Medien.** In vielen Staaten werden Hörfunk und Fernsehen unmittelbar vom Staat kontrolliert (zB **Diktaturen**).
- **Medien mit öffentlich-rechtlichem Status** wie die Rundfunkanstalten ORF, ARD und ZDF. In Österreich sind die gesellschaftlich relevanten Gruppen (Parteien, Religionsgemeinschaften, Arbeitnehmer-, Arbeitgebervertreter u.a.) in den Aufsichtsgremien vertreten.
- **Medien im Besitz von Privatfirmen.** Die meisten Medien in der westlichen Welt sind im Besitz großer Konzerne.
- **Medien im Besitz von Kirchen** und ähnlich nicht gewinnorientierten, **gemeinnützigen Organisationen**.
- **Medien, die von den daran mitarbeitenden Personen kontrolliert werden**, wie zB. Indymedia (<http://de.indymedia.org/>) oder **Wikipedia**.

Behörden die der Medientransparenz dienen

Die **Kommunikationsbehörde Austria**, abgekürzt auch **KommAustria**, ist die 2001 gegründete österreichische **Regulierungsbehörde** für Rundfunk und audiovisuelle Medien und zugleich die Rechtsaufsichtsbehörde über den Österreichischen Rundfunk.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben in diesen Bereichen dient als Geschäftsstelle die *Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)*, die sich die KommAustria mit der für die Regulierung der Telekommunikationsnetze und -dienste zuständigen *Telekom-Control-Kommission (TKK)* sowie der für die Postregulierung zuständigen *Post-Control-Kommission (PCK)* teilt.

→ siehe auch Kapitel „2.2.4.3 Medienbehörden und Medienaufsicht“

2.2 Medienrecht

2.2.1 Allgemeines

Das Mediengesetz (<https://www.jusline.at/gesetz/medieng>) geht von einem sehr weiten **Medienbegriff** aus. Es versteht darunter jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild (= Medieninhalte) an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung.

Die **Mediengesetznovelle 2005** hat sich ua. zum Ziel gesetzt, das Mediengesetz an die neuen Medien, insbesondere die verschiedenen Dienste des Internet, anzupassen. Mit dem Inkrafttreten der Novelle am 1.7.2005 wurde jede Website zu einem **periodischen Medium** und jeder Website-Betreiber und jeder Newsletter-Versender zu einem **Medieninhaber** (seitdem gab es einige kleinere Novellen 2007, 2009, 2011, 2012, 2014, 2018, 2020 und 2022).

Präambel/Promulgationsklausel

Dieses Bundesgesetz soll zur **Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung** und Information die **volle Freiheit der Medien** gewährleisten. Beschränkungen der Medienfreiheit sind nur unter den im Art. 10 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, bezeichneten Bedingungen zulässig.

Begriffsübersicht

Medium	elektronisches Medium	periodisch	Rundfunk	
			Website	meinungsbeeinflussend
				nicht meinungsbeeinflussend
		Newsletter		
		nicht periodisch	„Massen-E-Mail“	
	Medienwerk	periodisch	Druckwerk	
			sonst. körperliche Medien	
		nicht periodisch	Druckwerk	
			sonst. körperliche Medien	

2.2.2 Internet und Medienrecht in Österreich

2.2.2.1 Das elektronische Medium

Eine Definition des „elektronischen Mediums“ findet sich im Mediengesetz nicht; sie ergibt sich aber indirekt. Das Gegenteil sind **Medienwerke**; das sind körperliche Medienstücke (Zeitungen, Plakate, Bücher, Schallplatten, CDs, Videofilme, DVDs). Im Internetbereich geht es nur um elektronische Medien.

E-Mail

Bereits eine einzige E-Mail an mindestens 10 Empfänger ist nach der bisherigen strengen Judikaturlinie ein (elektronisches) Medium (allerdings noch kein periodisches Medium). Eine E-Mail, die nur an Verwandte und Freunde geschickt wird, ist vom Mediengesetz verschont (kein Medienbegriff).

Website

Jede Website dient der Massenverbreitung von Information und ist nach der Intention des Gesetzgebers zugleich ein periodisches elektronisches Medium. Fraglich ist die Qualifikation als Medium bei einigen Sonderfällen:

- **zugangsbeschränkte Sites:** Hier kommt es wohl auf die Zahl der Zutrittsberechtigten an, wobei wiederum die Zahl 10 (50) relevant sein dürfte. Haben zu einer Website nur Verwandte und Freunde Zugang, fehlt es bereits am Medienbegriff.
- **reine Weiterleitungsseiten:** Hier wird überhaupt kein Inhalt verbreitet, sondern nur der Zugang zu einer anderen Seite, die allenfalls diese Funktion erfüllt, vermittelt. Der bloße Vermittler wird aber vom Mediengesetz nicht erfasst.
- **Platzhalterseiten:** Hier wird in der Regel kein Inhalt vermittelt, außer der Ankündigung, dass hier in Zukunft eine Website entsteht. Ähnlich wie bei Plakaten für Veranstaltungskündigungen wird man hier von einem (elektronischen) Medium ausgehen müssen.

Rechtsfolgen

Liegt ein „elektronisches Medium“ vor, ohne dass die Voraussetzungen an ein periodisches elektronisches Medium erfüllt wären, gelten nur die Bestimmungen der **§ 6** (Üble Nachrede) **bis § 8a** (Entschädigungszahlung) und **§ 23** (verbotene Einflussnahme auf ein Strafverfahren).

2.2.2.2 Das periodische elektronische Medium

Unter diesem Begriff werden erfasst:

- die **Rundfunkdienste** (Rundfunk, Fernsehen, Teletext)
- die **Abrufdienste** des Internet (Website, FTP-Verzeichnisse, Newsforen, Faxabruft, Online-Leserbriefe, Web-Visitenkarten, Blogs, Online-Fotoalben, Video on Demand)
- die mind. 4 mal jährlich wiederkehrenden Push-Dienste (E-Mail, SMS, Handydienste, Navigationsdienste); bei diesen ist aber zu berücksichtigen, dass es sich dabei um einen Sonderfall der periodischen elektronischen Medien handelt, für die eigene Rechtsfolgen gelten (zB. Impressumpflicht, siehe unten). Der Hauptanwendungsfall ist der Newsletter.

Tauschbörsen

Die weite Definition bei den Abrufdiensten führt dazu, dass jeder, der einen Inhalt, der die Anforderungen an ein Medium erfüllt, ins Internet stellt, zum Inhaber eines elektronischen Mediums wird. Das dürfte auch für den Anbieter von Musik im Rahmen einer Tauschbörse gelten, der somit unter die Offenlegungspflicht (siehe unten) fiele. Ob diese Auswirkung auf den Bereich des Urheberrechtes gewollt oder zufällig ist, geht aus den Gesetzeserläuterungen nicht hervor.

Rechtsfolgen

Bei den Rechtsfolgen unterscheidet man zwischen

- **meinungsbeeinflussende Websites:** Websites, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. In den Erläuterungen werden diese auch als „**große Websites**“ bezeichnet, was einigermaßen verwirrend und völlig unpassend ist.
- **nicht meinungsbeeinflussende Websites:** solche, die diesen Informationsgehalt nicht aufweisen, in den Erläuterungen als „**kleine Websites**“ bezeichnet.

Es ist davon auszugehen, dass diese Unterscheidung für alle Abrufdienste gilt und hier der Begriff „Website“ nur als Synonym für diese Dienste verwendet wird.

Der Unterschied: Für die meinungsbildenden Websites gilt das **gesamte Mediengesetz**, für die nicht meinungsbildenden gilt das **Gegendarstellungsrecht** zur Gänze nicht und die **Offenlegungspflicht** zum Teil nicht.

Gedacht ist diese Einschränkung dazu, dass die „gewöhnlichen“ Websitebetreiber und in der Folge die Gerichte (das zweite dürfte der eigentliche Grund sein) nicht mit einer Flut von Gegendarstellungsansprüchen¹ überschwemmt werden (siehe auch „2.2.3.3 Die Gegendarstellung“).

2.2.2.3 Das wiederkehrende elektronische Medium

Unter diesen Begriff fallen wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitete Medien. Der Hauptanwendungsfall dürfte der **Newsletter** sein, genauso gilt dies aber auch für SMS oder den weiten Markt der Push-Dienste für die mobile Kommunikation.

Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen sind weitgehend ident mit denen der periodischen elektronischen Medien bis auf eine Ausnahme: Für diese Kategorie gilt auch die **Impressumpflicht**.

2.2.2.4 Der Medieninhaber

Der Begriff des **Medieninhabers** ist der zentrale Begriff des Mediengesetzes, an den die meisten Rechtsfolgen, etwa auch die Impressum- und Offenlegungspflicht, anknüpfen. Er ist derjenige, der im Falle des Falles **den Kopf hinhalten muss**; er ist im Medienprozess der Antragsgegner (Beklagte) und im Falle einer Verurteilung der Zahlungspflichtige.

Medieninhaber ist im Online-Bereich, wer

- die inhaltliche Gestaltung des elektronischen Mediums besorgt (redaktionelle Letztverantwortung) und
- dessen Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt oder veranlasst.

Medieninhaber ist nach der neuen Definition nicht mehr zwingend ein Unternehmen, sondern kann eine natürliche Person oder eine Mehrheit von natürlichen Personen oder eine juristische Person sein.

Leider ist auch diese Verantwortlichkeit im elektronischen Netz durch die vielfachen Verknüpfungen mit fremden Inhalten nicht so klar abgegrenzt, wie sich der Gesetzgeber das offensichtlich vorgestellt hat. Im Printbereich ist diese Abgrenzung rein physisch vorgegeben: Der Verleger ist für seine Zeitung verantwortlich. Bei einer Standard-Website mag das auch noch zutreffen, aber bei den diversen Online-Foren ist das schon schwieriger. Gleichzeitig besteht hier auch ein gewisser Gestaltungsspielraum. Wer nicht selbst namentlich im Web auftreten möchte, kann sich unter den Schutz einer Community begeben, die dann allerdings, damit sie rechtlich Medieninhaberstatus erlangt, auch die Letztverantwortung übernehmen muss.

¹ Die **Gegendarstellung**: Jede durch eine Tatsachenmitteilung, die in einem periodischen Medium verbreitet worden ist, nicht bloß allgemein betroffene natürliche oder juristische Person (Behörde) hat Anspruch auf unentgeltliche Veröffentlichung einer Gegendarstellung in diesem Medium, es sei denn, dass die Gegendarstellung unwahr oder ihre Veröffentlichung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist. Die Gegendarstellungspflicht gilt für Websites und wiederkehrende elektronische Medien; bei den Websites aber eingeschränkt auf „meinungsbeeinflussende“ Websites.

2.2.2.5 Der Herausgeber

Herausgeber eines Mediums ist, **wer die grundlegende Richtung vorgibt**. Bei Online-Medien fällt der Herausgeber meist mit dem Medieninhaber zusammen. Der Herausgeber muss im Rahmen des Impressums mit Namen und Anschrift angegeben werden, nicht jedoch bei der Offenlegung. Das bedeutet, dass er im Online-Bereich beim Newsletter aufscheinen muss, aber nicht bei der Website.

2.2.2.6 Impressumpflicht §24

Anzugeben sind:

bei Nicht-Kaufleuten:

- Name und Anschrift des Medieninhabers
- Name und Anschrift des Herausgebers

bei Kaufleuten und juristischen Personen:

- Firma und Anschrift des Medieninhabers
- Firma und Anschrift des Herausgebers

Die Impressumpflicht ist einer der Kernbereiche des Medienrechtes. Vor der Mediengesetznovelle 2005 bestand die Impressumpflicht nur für Medienwerke (von der Tageszeitung über die Videokassette bis zum Plakat und Flugblatt). Obwohl in der Rechtsprechung schon seit Jahren anerkannt war, dass das Mediengesetz grundsätzlich auch auf bestimmte Dienste des Internet anwendbar ist, war die Impressumpflicht aufgrund der Unkörperlichkeit von WWW und E-Mail dort nicht anwendbar.

Allerdings hat sich im Internet der **Begriff „Impressum“** für etwas anderes eingebürgert. Als solches wird nämlich häufig die seit dem Inkrafttreten des **E-Commerce-Gesetzes** in Österreich am 1.1.2002 bestehende allgemeine Informationspflicht des Diensteanbieters nach § 5 ECG (auch „Anbieterkennzeichnung“) bezeichnet. Während allerdings diese Informationspflicht auf kommerzielle Dienste beschränkt ist, besteht die Impressumpflicht des Mediengesetzes unabhängig davon, ob der Dienst (zB. der Newsletter) kommerzieller oder privater Natur ist.

Sinn und Zweck der Impressumpflicht

Das Impressum soll die von der Berichterstattung Betroffenen aufklären, wer hinter der Berichterstattung steht, sind sie doch den mit der Verbreitung des Mediums verbundenen Gefahren ausgesetzt. Die Publizitätswirkung des Impressums dient dem Schutz des auf seine Richtigkeit vertrauenden Publikums. Es geht dabei primär um die Bekanntgabe des verantwortlichen Personenkreises, damit ein von der Berichterstattung Betroffener seine Ansprüche ohne weitere Nachforschungen gegen die richtigen Personen stellen und eine allfällige Klage richtig adressieren kann.

Geltungsbereich im Internet

a) Website

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Impressumpflicht für Websites nicht gilt, weil § 24 (neu) nur für **Medienwerke und wiederkehrende elektronische Medien** gilt.

b) sonstige Abrufdienste

Nachdem davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber das Wort „Website“ in der Klammer des § 1 nur als Beispiel gemeint hat, fallen auch alle anderen Dienste, die den Abruf elektronisch gespeicherter Informationen zum Gegenstand haben, unter diese Bestimmung und müssen daher kein Impressum nach § 24 aufweisen.

Dazu gehören etwa:

- FTP-Verzeichnisse
- Newsforen
- Faxabruf
- Online-Leserbriefe
- Web-Visitenkarten
- Blogs
- Online-Fotoalben

c) E-Mail

Normale E-Mails fallen nicht unter den Medienbegriff. Erst wenn sie an einen „größeren Personenkreis“ (mindestens 10) verschickt werden, fallen sie unter den Medienbegriff. Impressumpflichtig werden sie aber erst dann, wenn sie wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet werden. Das trifft auf jeden Fall einmal für die typischen **Newsletter** zu.

d) sonstige wiederkehrende elektronische Medien

Unter der oben genannten Voraussetzung fallen auch andere elektronische Medien unter diese Bestimmung und sind somit impressumpflichtig. Dazu gehören etwa:

- Werbe-SMS
- Reminder
- Push-Dienste (insbesondere auf mobile Geräte, wie Handys, Tablets und Smartphones)

2.2.2.7 Offenlegungspflicht § 25

Wie das Impressum dient auch die Offenlegung der Transparenz. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Medien wesentlichen Einfluss auf die Meinungsbildung in der Gesellschaft haben. Das Publikum soll **Hinweise auf Abhängigkeitsverhältnisse** bekommen, die unter Umständen die redaktionelle Gestaltung beeinflussen können.

Anzugeben sind nach § 25 Mediengesetz der **Medieninhaber mit Namen und Wohnort** (bei Kaufleuten Firma, Unternehmensgegenstand, Sitz und Beteiligungsverhältnissen) und die **grundlegende Richtung**. Die Veröffentlichung der grundlegenden Richtung soll einerseits dem Medienkonsumenten und andererseits dem Medienmitarbeiter eine Einordnung ermöglichen, welche weltanschaulichen oder parteipolitischen Positionen ein Medium einnimmt.

Im Fall der Beteiligung von **Stiftungen** sind auch der Stifter und die Begünstigten der Stiftung offenzulegen. Ist der Medieninhaber ein **Verein** oder ist am Medieninhaber direkt oder indirekt ein Verein beteiligt, so sind für den Verein dessen Vorstand und der Vereinszweck anzugeben. (Novelle 12/2011).

Die Offenlegungspflicht ist beim Online-Medium viel strenger geregelt als bei den anderen. Denn während bei den Papiermedien die Offenlegung nur einmal jährlich erfolgen muss und dabei zusammen mit dem Impressum im Seitenschluss versteckt werden darf, müssen die Angaben bei einer Website ständig zur Verfügung stehen und außerdem leicht und unmittelbar auffindbar sein. Es empfiehlt sich eine **eigene Seite**, auf die von der Homepage aus gelinkt werden kann. Da die Angaben „leicht und unmittelbar auffindbar“ sein müssen, empfiehlt es sich, den Link in eine Navigationsleiste einzufügen, die in alle Seiten integriert ist.

Der Link sollte, wenn nur die Angaben nach § 25 MedienG angeboten werden, „Offenlegung“ heißen. Wenn die Angaben nach dem Mediengesetz mit der Information nach § 5 ECG (Informationspflicht kommerzieller Webseiten) verbunden werden, steht man vor dem Problem, dass der an sich korrekte Linktext „Information nach § 5 ECG und Offenlegung nach § 25 MedienG“ zu lang wird. Es ist empfohlen in diesen Fällen den untechnischen, aber **im Internet gut**

eingeführten Begriff „Impressum“ zu verwenden. Auf der Seite, auf der sich die Angaben befinden, sollte dann allerdings getrennt werden und die exakte Bezeichnung verwendet werden.

Beispiele: News: <https://www.news.at/impressum>
Profil: <https://www.profil.at/impressum>

Geltungsbereich im Internet

Die Offenlegungspflicht gilt für **Websites** (leicht und unmittelbar auffindbar), **sonstige Abrufdienste** (hier gilt dasselbe wie bei der Website), **E-Mail** (Bei wiederkehrenden elektronischen Medien – zB. Newsletter – ist entweder anzugeben, unter welcher Web-Adresse diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind, oder es sind diese Angaben jeweils dem Medium anzufügen) und **sonstige wiederkehrende elektronische Medien** (hier gilt dasselbe wie beim E-Mail).

2.2.3 Ansprüche nach dem MedienG

2.2.3.1 Verfolgung der Impressum- oder Offenlegungspflicht

Nach § 27 ist die Verletzung von Impressum- und Offenlegungspflicht ein **Verwaltungsdelikt**; zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Bundespolizeibehörde. Es ist zwar nicht zu erwarten, dass die Exekutive von sich aus nach Sünden suchen wird, es besteht aber die Möglichkeit, dass derartige Delikte angezeigt werden, worauf sie wohl verfolgt werden müssen.

Der **Verstoß** gegen diese Pflichten kann mit **Geldstrafe bis EUR 20.000,-** geahndet werden.

2.2.3.2 Die Entschädigungsansprüche

Das Mediengesetz gewährt dem von der medialen Berichterstattung Betroffenen in folgenden Fällen einen Anspruch auf **Entschädigung** für erlittene Kränkung:

- bei Verletzung seiner Ehre oder Verleumdung (§ 6)
- bei Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches (§ 7)
- bei Verletzung der Unschuldsvermutung (§ 7b)
- bei Preisgabe der Identität eines Opfers (§ 7a)
- bei verbotener Veröffentlichung im Zusammenhang mit Lauschangriff und Rasterfahndung (§ 7c)

Der Anspruch richtet sich **gegen den Medieninhaber** und ist **verschuldensunabhängig**. Der Schadenersatz ist mit **EUR 20.000**, in besonders schweren Fällen mit **EUR 50.000** begrenzt. Unter bestimmten Umständen ist ein solcher Anspruch ausgeschlossen: Etwa wenn wahrheitsgemäß berichtet wurde, bei überwiegendem Interesse der Öffentlichkeit und – bei Websites – wenn der Medieninhaber und seine Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt eingehalten haben.

Bei **Websites** kann man im Wesentlichen 3 mögliche Haftungsfälle unterscheiden:

1. Die Rechtsverletzung stammt **vom Medieninhaber selbst** als Ersteller und Betreiber der Website. In diesem Fall haftet der Medieninhaber sowohl unmittelbar und unbeschränkt als Täter als auch beschränkt nach dem MedienG.
2. Die Rechtsverletzung stammt **von einem Mitarbeiter des Medieninhabers**. In diesem Fall haftet der Medieninhaber beschränkt nach dem MedienG.

3. Die Rechtsverletzung stammt **von einem Dritten**, etwa einem Besucher, dem in einem Gästebuch oder einem Diskussionsforum die Möglichkeit eingeräumt wurde, Beiträge zu verfassen. Hier haftet der **Besucher** selbst unbeschränkt als unmittelbarer Täter (Problem der Ausforschung!) und der Medieninhaber beschränkt nach dem MedienG, wenn er nicht das Vorliegen eines Ausschlussgrundes beweist.

2.2.3.3 Die Gegendarstellung

Gemäß § 9 Abs. 1 MedienG hat jede natürliche oder juristische Person, die von einer **unrichtigen oder unvollständigen Tatsachenmitteilung** in einem periodischen Medium „nicht bloß allgemein betroffen oder unwesentlich ist“, einen Anspruch auf **unentgeltliche Veröffentlichung einer Gegendarstellung** in diesem Medium. Der Antrag hierzu muss binnen zwei Monaten ab erster Abrufbarkeit beim Medieninhaber eingelangt sein; dieser muss die Gegendarstellung spätestens am fünften Werktag danach online stellen. Diese soll denselben Auffälligkeitswert haben wie der inkriminierte Beitrag. Auf der Homepage genügt eine **Verweisung auf eine Unterseite**. Die Mindestdauer der Veröffentlichung beträgt ein Monat.

Im Namen der Republik

Wegen Veröffentlichungen in den nachgenannten Ausgaben der Tageszeitung „Kurier“

1.) vom 11.2.2007 eines Artikels mit der Überschrift „Mutter sperrt Kinder 7 Jahre ein“ und den darin wiedergegebenen Behauptungen, „sie seien in Dunkelheit gefangen gehalten worden und haben eine eigene Sprache mit Mäusen entwickelt“, „sie habe keine Art von Bildung bekommen“, „ihre soziale Entwicklung sei so zurückgeblieben, dass der Ältesten psychosoziale Invalidität attestiert worden sei“, „sie würden sich vor allem mit Lauten und Gesten unterhalten, als sozialer Kontakt würden Mäuse, denen sie Kosenamen geben würden, „dienen“, „die Mädchen seien zum Teil unterernährt, hätten eine unterentwickelte Muskulatur, völlig weiße Haut und schlechte Zähne“,

2.) vom 12.2.2007 eines Artikels mit der Überschrift „Kranke Mutter trickste Justiz aus“, und den darin wiedergegebenen Behauptungen, „die drei Töchter seien 7 Jahre zu Hause gefangen gehalten worden“, „die Mädchen haben eine eigene Sprache entwickelt und mit Mäusen gespielt, denen sie Kosenamen gegeben haben“, „die Älteste habe kaum Chancen auf ein normales Leben“,

3.) vom 13.2.2007 eines Konvoluts an Artikeln mit den Überschriften „Gutachter sahen kein Familiendrama“, „Dreck, Gestank und Kleider der toten Tante“, und „Viktoria durfte Vater nur kurz sehen“, und den darin wiedergegebenen Behauptungen, „Viktoria, Katharina und Elisabeth seien abgeschottet im Müll dahinvegetiert“, „die 18-jährige Katharina sei durch das jahrelange Wegsperren am schwersten körperlich behindert und müsse sogar operiert werden“, „die 21-jährige Elisabeth sei lange Zeit nur auf einem Bein gestanden“, „die Kinder hätten sich im Freien immer an Hauswänden angehalten und seien bei kleinen Berührungen zusammengezuckt“, „die Kinder hätten Kleider ihrer vor 15 Jahren verstorbenen Tante getragen“, „sie hätten nicht gewusst, dass man sich im Winter wärmer und im Sommer luftiger anzieht“, „sie hätten keine Körperpflege gekannt und hätten keinen Zeitbezug“, „sie müssen ans Duschen erinnert werden und seien im Dreck und Gestank gesteckt“;

4.) vom 14.2.2007 eines Konvoluts an Artikeln mit den Überschriften „Kein Lachen und auch kein Weinen“, „Der lange Leidensweg“, sowie „Kinderdrama wird Fall für Justiz“, und den darin wiedergegebenen Behauptungen „untereinander hätten Viktoria, Elisabeth und Katharina sich mit Gesten und Mimik unterhalten, sie würden einen ungewöhnlichen Singsang mit langgezogenen Lauten und teilweise falscher Satzstellung verwenden“, „sie hätten jahrelang keine Bewegung gehabt und seien großteils im Bett gewesen“, „Sie hätten nicht gewusst, dass man sich duscht, die Haare wäscht, die Kleidung wechselt oder dass Kleidung gereinigt werden müsse“, „emotional seien die Kinder völlig unterentwickelt“, „können keine Gefühle wahrnehmen oder ausdrücken und können nicht lachen, weinen oder schreien“, „sie hätten den Verfolgungsgedanken der Mutter übernommen“;

5.) vom 25.2.2007 eines Artikels mit der Überschrift „Krank aber nicht kriminell“ und den darin wiedergegebenen Behauptungen, „sie seien verwahrlöst und weggesperrt worden“, „Im Oktober 2005 seien die Mädchen aus dem völlig verwahrlosten Haus befreit und in ein Therapiezentrum in Kärnten gebracht worden“;

6.) vom 12.3.2007 eines Artikels mit der Überschrift „Langer und schrittweiser Weg zurück“; und den darin wiedergegebenen Behauptungen „Die Mutter habe ihre Töchter 7 Jahre lang im Haus am Pöstlingberg eingesperrt von der Umwelt abgeschnitten: Zwischen Müllbergen und Ratten ohne Schulbildung“, „Mit Plüschtieren hätten sich die Drei ihre eigene Welt mit sozialen Kontakten geschaffen“,

7.) vom 6.4.2007 eines Artikels mit der Überschrift „Schattenkinder: Einspruch gegen Anklagevorhaben“, und den darin wiedergegebenen Behauptungen, „Die Kinder seien jahrelang im vermüllten Haus in Linz abgeschottet worden“, „sie mussten neu lernen zu sprechen, soziale Kontakte zu knüpfen und sich zu pflegen“,

wurde in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich der Antragstellerinnen Elisabeth, Katharina und Viktoria Mittermayr, in einer Weise erörtert und dargestellt, die geeignet war, sie in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Die Antragsgegnerin

Kurier Zeitungsverlag & Druckerei GmbH

wurde als Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ zur Bezahlung einer Entschädigung an die Antragstellerinnen Elisabeth, Katharina und Viktoria Mittermayr nach

§ 7 MedienG

in der Höhe von jeweils € 18.500,-- und zur Urteilsveröffentlichung verurteilt.

AP/HERIBERT DEBBICHE

Bei der Gegendarstellungspflicht gibt es eine **Reihe von Ausnahmen**. Außerdem ist das gesamte Gegendarstellungsverfahren auf nicht-meinungsbildende Websites nicht anzuwenden.

Wird die Gegendarstellung vom Medieninhaber verweigert, kann sie innerhalb von 6 Wochen in einem selbstständigen Verfahren erzwungen werden.

2.2.4 Rundfunk- und Medienrecht in Österreich

2.2.4.1 Rundfunkrechtslage im Allgemeinen

Die Erlassung von Regelungen im Bereich des Rundfunks (und zwar sowohl in inhaltlicher als auch in technischer Hinsicht) fällt in die **Kompetenz des Bundes**, das heißt, Rundfunk kann nur auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung betrieben werden.

Das **Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks** zielt darauf ab, den Rundfunk zur „öffentlichen Aufgabe zu erklären“, die unter Wahrung der Prinzipien der Objektivität, der Unparteilichkeit und der Meinungsvielfalt zu erfüllen ist.

2.2.4.2 Einfachgesetzliche Regelungen

ORF-GESETZ

Der ORF ist eine **Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit**. Der Stiftungszweck liegt in der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Österreichischen Rundfunks im Rahmen des Unternehmensgegenstandes. Begünstigter der Stiftung ist im Rahmen des Stiftungszwecks die Allgemeinheit.

Organe des ORF:

- **Stiftungsrat** = politisch bedeutendstes Organ (35 Mitglieder, 4 Jahre Amtszeit)
 - von der Bundesregierung (9 Mitglieder), den Bundesländern (9 Mitglieder – je ein Mitglied pro Land), dem Publikumsrat (6 Mitglieder) und dem Zentralbetriebsrat des ORF (5 Mitglieder) sowie aufgrund von Vorschlägen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien (6 Mitglieder) bestellt
 - wichtige Personalentscheidungen, zB die Bestellung und Abberufung des Generaldirektors
 - setzt das Programmentgelt (**Rundfunkgebühr**) und die Werbetarife fest
 - muss wichtigen Unternehmensentscheidungen zustimmen
- **Generaldirektor**
 - Vom Stiftungsrat für 5 Jahre gewählt
 - führt die Geschäfte des ORF und vertritt diesen nach außen
 - er erstellt langfristige Pläne für Programm, Technik, Finanzen und Personal
- **Publikumsrat** = Vertreter bedeutender gesellschaftlicher Gruppen (35 Mitglieder)
 - 6 Mitglieder von den Rundfunkteilnehmern direkt gewählt
 - wahrt die Interessen der Hörer und Seher der ORF-Programme
 - Empfehlungen zur Programmgestaltung
 - Bestellung von sechs Mitgliedern des Stiftungsrats

Der öffentliche Auftrag des ORF ist in einen **Versorgungsauftrag** (legt die vom ORF zu veranstaltende Anzahl der Fernseh- und Hörfunkprogramme fest; verpflichtet zum Betreiben eines Online-Dienstes und zur Versorgung der autochthonen Volksgruppen) und einen **Programmauftrag** unterteilt. Das ORF-Gesetz trennt zwischen den aus öffentlich-rechtlichen Gebühren finanzierten Programmen einerseits (also jene Programme, die im Rahmen des

Versorgungsauftrags ausgestrahlt werden) und rein kommerziellen Programmen (nicht aus Gebühren finanzierte) andererseits.

Die **finanzielle Kontrolle** (Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts), konkret die Gebarung des ORF, unterliegt der Kontrolle einer **Prüfungskommission**. Die Mitglieder der Kommission sind von der KommAustria für die Dauer von fünf Geschäftsjahren zu bestellen (besteht aus zumindest zwei Wirtschaftsprüfern).

AUDIOVISUELLES MEDIENDIENSTE-GESETZ

Das **Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, AMD-G** (= das Privatfernsehgesetz, PrTV-G; wurde infolge der erforderlichen Umsetzung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) in österreichisches Recht umfassend novelliert) regelt nunmehr

- die **Veranstaltung von Fernsehen** (über digitale Terrestrik, Satellit, Kabel und andere elektronische Kommunikationsnetze wie etwa das Internet) sowie
- das Anbieten **anderer audiovisueller Mediendienste** (Abrufdienste, etwa Video-on Demand-Portale).

Eine Zuständigkeit der **KommAustria** besteht nur für jene **Mediendiensteanbieter**, die in Österreich niedergelassen sind (= Sitz in Österreich; die redaktionellen Entscheidungen werden in Österreich getroffen).

Die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen und Satellitenfernsehen bedarf einer **Zulassung** der KommAustria. Die Verbreitung von sonstigen Fernsehprogrammen (etwa über Kabel oder Internet) sowie das Anbieten von Abrufdiensten ist der KommAustria **anzuzeigen**.

Es sind auch **allgemeine Anforderungen** – wie das Gebot, dass Sendungen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen dürfen – und **Werbebedingungen** (zB Werbung und Teleshopping muss leicht erkennbar sein, Ausmaß der Werbezeiten, Verbot von Zigarettenwerbung, Einschränkungen für Alkohol-Werbung) reglementiert.

PRIVATRADIOGESETZ

Das **Privatradiogesetz (PrR-G)** regelt die Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk (analog oder digital), von Kabelhörfunk und Satellitenhörfunk. Die Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk und Satellitenhörfunk bedarf einer **Zulassung** der KommAustria. Die Verbreitung von Kabelhörfunkveranstaltungen ist der KommAustria **anzuzeigen**.

Hörfunkprogramme haben den Grundsätzen der **Objektivität und Meinungsvielfalt** zu entsprechen und in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Alle Sendungen haben die Menschenwürde und die Grundrechte zu achten und dürfen nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.

2.2.4.3 Medienbehörden und Medilenaufsicht

Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich des Hörfunks und der audiovisuellen Mediendienste (Fernsehen und Abrufdienste) einschließlich der Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften fungiert die nach dem **KommAustria-Gesetz (KOG)** eingerichtete **Kommunikationsbehörde Austria**. Die KommAustria besteht aus fünf Mitgliedern, die in Ausübung ihres Amtes unabhängig und **an keine Weisungen gebunden** sind.

Die KommAustria fungiert als **Zulassungsbehörde, Rechtsaufsichtsbehörde, Verwaltungsstrafbehörde** und **Verwaltungsbehörde** für alle Rundfunkfrequenzen (auch für jene des ORF)

Der KommAustria obliegt auch die Beobachtung der **Einhaltung der Werbebestimmungen** durch den ORF und seine Tochtergesellschaften.

Das KommAustria-Gesetz (KOG) weist der KommAustria ua. folgende Aufgaben zu:

- **Rechtsaufsicht** über den ORF und dessen Tochtergesellschaften
- Rechtsaufsicht über private Hörfunkveranstalter nach dem Privatradiogesetz (PrR-G) sowie private Fernsehveranstalter und sonstige audiovisuelle Mediendiensteanbieter nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G)
- Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G und dem AMD-G
- Verfahren zur Mitbenützung von Sendeanlagen gemäß ORF-G
- **Werbebeobachtung** (ein laufendes stichprobenartiges Monitoring) bei sämtlichen Rundfunkveranstaltern und Mediendiensteanbietern
- Vorbereitung, Einführung und Weiterentwicklung von **digitalem Rundfunk** nach AMD-G
- Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der für die Veranstaltung von Rundfunk notwendigen technischen Einrichtungen
- **Frequenzverwaltung** für den Bereich der Rundfunkfrequenzen nach dem TKG
- **Regulierung der Kommunikationsinfrastruktur** zur Verbreitung von Rundfunk gemäß TKG
- Vergabe der **Förderungen** nach dem Presseförderungsgesetz (Presseförderung) und dem Publizistikförderungsgesetz
- Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Medienkooperations- und -förderungs-**Transparenzgesetz** (MEDKF-TG) → Transparenz bei Medienkooperationen sowie bei der Erteilung von Werbeaufträgen und der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber

2.3 Urheberrecht

Das „Öl des 21. Jahrhunderts“ ist das geistige Eigentum. Mit **Urheberrecht** wird in einem Rechtssystem der **Schutz eines Werks für seinen Urheber** bezeichnet. Dieser Schutz berücksichtigt wirtschaftliche Interessen und Ideale des Urhebers am Werk, wird aber **zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit eingeschränkt** (zB Zitatrecht und Privatkopie).

In Österreich gilt derzeit das **UrhG-Novelle 2021**. Einzusehen ist das UrhG unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>.

2.3.1 Einführung

Das Urheberrecht war lange Zeit eine Rechtsmaterie für Spezialisten. Der Durchschnittsbürger lief kaum Gefahr, mit dem Urheberrecht in Konflikt zu kommen und auch bei den Juristen war das Wissen um diese Materie nicht besonders verbreitet. Die Möglichkeiten der digitalen Kopie und der weltweiten Verbreitung über das Internet haben die Situation grundlegend geändert. **Heute steht in beinahe jedem Haushalt in Österreich ein Gerät, das digitale Kopien ermöglicht, und mehr ca. 90 % der Österreicher nutzen das Internet.** Besonders betroffen von dieser Materie sind die vielen Betreiber von Websites. Schon eine private Homepage bietet jede Menge Konfliktstoff; es genügt schon ein gescanntes Passbild und man steht mit einem Fuß im Kriminal. Gerade im Internet ist das Urheberrecht zu einer der wichtigsten Normen geworden und zugleich zu einer der am häufigsten gebrochenen. Noch spiegelt sich das nicht in der Zahl der Gerichtsverfahren wider, aber das ist nur eine Frage der Zeit.

Urheberrecht und Leistungsschutz

Das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG) regelt sowohl das **Urheberrecht im engeren Sinn** (Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte), dessen Schutzgegenstand das **Werk** ist, als auch die sog. **verwandten Schutzrechte**, auch Leistungsschutzrechte oder Nachbarrechte genannt; deren Schutzobjekt sind **Dinge, die keinen Werkcharakter** haben, für die aber auch ein Schutzbedürfnis besteht (Rechte der ausübenden Künstler und der Produzenten, der Datenbankhersteller usw.).

Urheberrecht als geistiges Eigentum

Das Urheberrecht hängt **nicht mit dem körperlichen Eigentum** an einer Sache zusammen. Wenn man etwa eine Musik-CD kauft, erwirbt man (körperliches) Eigentum an der CD. Man kann daher mit der (körperlichen Sache) CD tun, was man will, auch sie weiterverkaufen, verschenken oder zerstören. Man darf den Inhalt aber nicht öffentlich aufführen, im Internet zur Verfügung stellen oder unbeschränkt kopieren. Das Recht, über die auf der CD gespeicherten Werke zu verfügen ist durch das Urheberrecht sehr stark beschränkt.

2.3.2 Der Urheber

Urheber

eines Werkes ist, „**wer es geschaffen hat**“ (§ 10 UrhG). Urheber können immer nur eine oder mehrere **natürliche Personen** sein, nie juristische Personen. Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich (auch Kinder oder Geisteskranke können Urheber sein).

Beachte: Bei einigen **Leistungsschutzrechten** (zB Rundfunksendungen, Filmwerken, Datenbankschutz) kommen **auch juristische Personen** als Träger in Betracht. Dies ist stets dann der Fall, wenn nicht eine persönliche Leistung, sondern eine unternehmerische Leistung im Vordergrund steht.

Beachte weiters: durch Übertragung können einzelne aus dem Urheberrecht erfließende Befugnisse (Verwertungsrechte) an juristische Personen übergehen. Urheberpersönlichkeitsrechte sind in der Regel unübertragbar.

Miturheber

Als Miturheber bezeichnet das Gesetz jeden, der mit einem anderen ein Werk geschaffen hat, wobei das Ergebnis dieses gemeinsamen Schaffens „**eine untrennbare Einheit**“ bilden. Das Urheberrecht steht den Miturhebern **gemeinschaftlich** zu (§ 11 Abs. 1). Zu einer Änderung oder Verwertung des Werkes bedarf es daher des Einverständnisses aller Miturheber.

Teilurheberschaft

Keine Miturheberschaft, sondern bloße **Teilurheberschaft** (§ 11 Abs. 3) liegt vor, wenn die einzelnen Teile keine untrennbare Einheit darstellen und gesondert verwertet werden können (zB Beiträge zu einem Sammelband, sog. verbundene Werke), sowie wenn eine Verbindung von Werken verschiedener Art vorliegt (zB Musical oder Filmwerk mit seiner Filmmusik).

Beachte: Schauspieler oder sonstige Personen, die Werke vortragen, sind keine Miturheber. Ihnen gewährt das UrhG jedoch ein Leistungsschutzrecht.

Gehilfe

Der bloße **Gehilfe** eines Werkes (zB wer Material beschafft oder Tipp-Arbeiten leistet) hat keinen eigenen schöpferischen Beitrag zum Werk geleistet und erwirbt daher auch kein Urheberrecht.

Dienstnehmer

Schafft ein **Dienstnehmer** in Erfüllung seiner Dienstpflicht ein Werk, bleiben dem Dienstnehmer jedenfalls die **Urheberpersönlichkeitsrechte**. Hinsichtlich der Verwertungsrechte trifft das Gesetz lediglich für Computerprogramme eine Regelung: An ihnen stehen dem **Dienstgeber**, auch ohne ausdrückliche Vereinbarung, **unbeschränkte Verwertungsrechte** zu.

Beachte: Dieser Grundsatz wird in der Lehre als verallgemeinerbar angesehen, soll sich also auch auf andere Werke als Computerprogramme, die ein Dienstnehmer in Erfüllung seiner Dienstpflicht geschaffen hat, beziehen.

2.3.3 Das Werk

2.3.3.1 Der Werkbegriff

Der zentrale Begriff des Urheberrechtes ist das **Werk**. Geschützt ist nicht das Werk an sich (also der Konsum des Werkes durch Ansehen oder Anhören), sondern einerseits **bestimmte Verwertungsarten** und andererseits die **geistigen Interessen** am Werk (Urheberpersönlichkeitsrechte). Werke sind persönliche geistige Schöpfungen, die den Gebieten der Literatur (inkl. Sprachwerke, einschließlich Computerprogramme), der Tonkunst, der bildenden Künste oder der Filmkunst zuordenbar sind.

Der Werkbegriff ist von der Judikatur durch eine Reihe von Positiv- und Negativdefinitionen entwickelt worden. Das Werk muss **Ergebnis geistiger Tätigkeit** sein. Der Geistesblitz allein ist noch kein Werk. Die Idee muss eine Form gefunden haben. Sie muss Ausdruck der Individualität ihres Urhebers sein. Werke müssen etwas Neues und Originelles darstellen: entweder durch ihren Inhalt, durch ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form; nur dann werden sie geschützt. Die individuelle geistige Leistung muss sich **vom Alltäglichen und Üblichen abheben**.

Beachte: Ob ein „Werk“ vorliegt, ist eine Rechtsfrage und wird daher vom **Gericht**, nicht etwa von einem Sachverständigen, entschieden. Bloße Ideen erfahren keinen urheberrechtlichen Schutz. Auch die Produktion von Werken (zB Filmherstellung) ist nicht schutzberechtigt, sofern der Produzent nicht selbst schöpferisch am Werk mitwirkt. Es bestehen für ihn jedoch Leistungsschutzrechte (zB § 38 Schutzrechte für Filmhersteller).

Fall 1 – Computerspiel

Der Unternehmensgegenstand der Klägerin ist die Herstellung von Multimedia-Produkten. Ihr Vorstandsvorsitzender hat in ihrem Auftrag ein **Computerspiel** entwickelt, das auf Entwürfen zu seinem preisgekrönten Kurzfilm "Fast Film" beruht und bei dem es um das Abschießen von Papierfliegern geht. Er hat die Flugobjekte, den grafischen Rahmen, die vorgegebenen Bewegungsabläufe, die Bildschirmmaske und die Texteinbettungen gestaltet und die musikalischen Sequenzen eingefügt und der Klägerin die ausschließlichen Werknutzungsrechte eingeräumt. Auch der Komponist der zum Spiel gehörenden musikalischen Sequenzen hat der Klägerin alle Rechte eingeräumt. Der Programmierer des dem Computerspiel zugrunde liegenden Programms hat der Klägerin hingegen nur die nicht ausschließliche Nutzungsbewilligung erteilt, das Computerspiel zu vervielfältigen und als Werbegeschenk für ihre Kunden zu verbreiten. Er hat ihr weiters gestattet, das Spiel in das Internet zu stellen und das Herunterladen zu gestatten, dies jedoch ausschließlich zu privaten Zwecken des Nutzers. Alle darüber hinausgehenden Nutzungsrechte sind beim Programmierer verblieben.

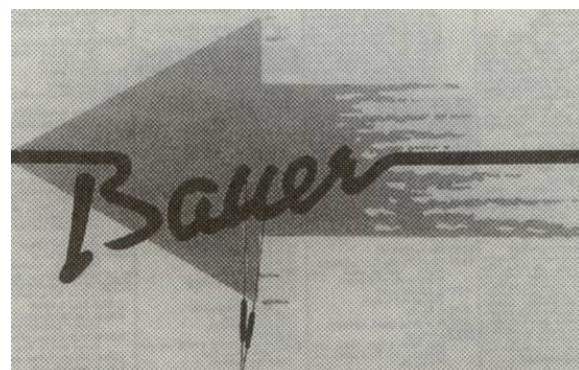
Der Beklagte hat das Computerspiel heruntergeladen, auf CDs gebrannt und die CDs auf dem Wiener Flohmarkt zum Kauf angeboten.

Das Erstgericht erließ die beantragte einstweilige Verfügung, das Rekursgericht bestätigte. Der OGH gab dem Revisionsrekurs keine Folge. Bei der Beurteilung der Schutzfähigkeit von Computerspielen ist zwischen der bildlichen Darstellung auf dem Bildschirm und dem den Spielverlauf steuernden Programm zu unterscheiden. Sowohl der filmische Ablauf als auch die bildlichen Darstellungen eines Computerspiels sind unabhängig vom zugrunde liegenden Programm schutzfähig. Das Programm kann nach § 40a UrhG geschützt sein; für den Schutz der bildlichen Darstellung kommt der Schutz einzelner Elemente und der Schutz der Darstellung als Ganzes in Betracht, die regelmäßig ähnlich einem Film abläuft. Die für ein Computerspiel verwendeten bildlichen Darstellungen können als Werke der bildenden Kunst geschützt sein, zu der auch die Gebrauchsgrafik gehört.

Mit dem Begriff "Laufbildwerke" ist nicht eine Folge von Laufbildern im Sinne des § 73 Abs 2 UrhG gemeint, sondern es wird damit nur ausgedrückt, dass es sich um eine Bildfolge handeln muss, die den Eindruck eines bewegten Bildes hervorruft. Auch computergenerierte Vorgänge wie Computerspiele können damit Filmwerke sein.

Fall 2 – Firmenlogo

Der Kläger erstellte ein neues **Firmenlogo**, bestehend aus einem ausgefransten Pfeil, der die Schnelligkeit des Unternehmens symbolisieren soll und übergab dieses der Erstbeklagten zur Anfertigung von Klebefolien. Einige Jahre später beauftragte die Zweitbeklagte die Erstbeklagte eine Beschriftung für eine LKW-Plane zu entwerfen. Dabei verwendete diese irrtümlich die Computerschablone des Klägers. Der fertige Entwurf unterscheidet sich nur geringfügig vom Logo des Klägers.



Das Erstgericht wies den Sicherungsantrag ab indem es die Werkqualität verneinte, das Rekursgericht bestätigte.

Der OGH erließ die EV (einstweilige Verfügung). Keinen Urheberrechtsschutz genießen Darstellungen, die sich weder durch einen neuen Gedanken noch durch eine originelle Ausgestaltung auszeichnen. Kommt aber in der Gestaltung eine gedankliche Bearbeitung zum Ausdruck, welche ihr eine persönliche, unverwechselbare Note gibt und die sie daher von anderen Erzeugnissen ähnlicher Art abhebt, so liegt ein Werk der bildenden Künste im Sinne der § 1, § 3 Abs 1 UrhG vor. Das Firmensymbol der Klägerin beschränkt sich nicht darauf, Schnelligkeit durch einen Pfeil auszudrücken, sondern bezieht durch die einem Kometenschweif ähnliche Gestaltung des Pfeilschaftes den Fahrtwind mit ein. Striche an der Rückseite der Pfeilspitze verstärken diesen Effekt. Dieser Gedanke ist neu.

2.3.3.2 Die Werkarten

Die Werkarten sind im österreichischen UrhG anders als nach dem deutschen UrhG **taxativ** (vollständig) aufgezählt, was gelegentlich bei neuen Kategorien (zB Websites) zu Problemen bei der Einordnung führt. Folgende Werkarten sind vorgesehen:

- Geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst (§ 1)
- Literatur (§ 2)
 - Sprachwerke aller Art einschließlich **Computerprogrammen (§ 40a)**
 - Bühnenwerke
 - Werke wissenschaftlicher Art
- Bildende Künste (§ 3)
 - Lichtbildkunst
 - Baukunst
 - Angewandte Kunst
- Filmkunst (§ 4)
- Übersetzungen, Bearbeitungen (§ 5)
- Sammelwerke (§ 6)
 - **Datenbankwerke (§ 40f)**
- Freie Werke (§ 7)
- Veröffentlichte Werke (§ 8)
- Erschienene Werke (§ 9)

Werke der Tonkunst § 1

Was Tonkunst ist, ist im Urheberrecht nicht näher definiert. Es kommt dabei darauf an, dass der Eindruck auf das Gehör, wenn auch nicht überwiegend, als Kunst qualifiziert wird.

Sprachwerke § 2

Dazu gehören alle Werke, deren Ausdrucksmittel die Sprache ist, insbesondere auch Reden, Vorträge, Vorlesungen, Aufsätze, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Papier, Tonträger oder digitalem Speichermedium festgehalten und damit wiederholbar gemacht wurden.

Computerprogramme § 2 / § 40a

Computerprogramme gehören nach der Systematik des Urheberrechtsgesetzes zu den Sprachwerken, die eigentliche Regelung findet sich aber in **§ 40a**. Danach dürfen keine allzu hohen Anforderungen an die Eigentümlichkeit gestellt werden. Ein Programm ist dann geschützt, wenn es durch die Kombination vieler Programmschritte erreicht wurde und damit eine individuell geprägte Problemlösung ist. Das bezieht sich auf alle Ausdrucksformen, einschließlich des Maschinencodes.

Kartographische Werke § 2

Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raum bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen. Es kommt für den Schutz auch darauf an, dass eine gewisse Eigentümlichkeit vorliegt, wobei aber keine besonderen Anforderungen an die künstlerische Qualität gestellt werden. Gerade solche Werke liegen häufig an der unteren Grenze der urheberrechtlichen Schutzhöhe.

Werke der bildenden Kunst § 3

Auch hier setzt der Gesetzgeber voraus, was gemeint ist. Ein Werk muss objektiv als Kunst interpretierbar sein. Zu den Werken der bildenden Kunst nach § 3 Abs. 1 gehört auch die Gebrauchsgrafik.

Die Klägerin ist ein Telekommunikationsunternehmen (telering.at), die Beklagten betreiben ein Küchenstudio; sie ließen sich eine **Website** erstellen, die in wesentlichen Punkten mit der der Klägerin übereinstimmte. Die Klägerin klagte auf Unterlassung.

Das Erstgericht wies den Sicherungsantrag ab, die zweite Instanz bestätigte diesen Beschluss.

Der OGH erließ die einstweilige Verfügung und anerkannte erstmals den Schutz der graphischen Gestaltung einer Internet-Seite gegen unbefugte Übernahme. Das Layout einer Website ist als Gebrauchsgrafik als Werk der bildenden Künste geschützt, wenn es sich dabei um eine individuelle Schöpfung handelt. Nicht geschützt ist eine rein handwerkliche, routinemäßige Leistung, die sich im Rahmen des Alltäglichen und Üblichen bewegt, weil sie sich (zB) auf die Standardlayouts der Erstellungssoftware beschränkt und keine individuellen Gestaltungselemente einsetzt. Der Schutz wird um so eher zu bejahen sein, je komplexer eine Website aufgebaut ist. Sind mehrere Webseiten ihrem Inhalt nach voneinander unabhängig, aber miteinander durch Links verbunden und bilden sie zusammen einen systematisch angeordneten Internetauftritt, so liegt – eine eigentümliche geistige Schöpfung vorausgesetzt – ein Datenbankwerk vor.

Beachte: Website

Da das UrhG die geschützten Werke taxativ (dh. vollständig) aufzählt und die Website dort nicht erfasst ist, genießt sie als solche keinen urheberrechtlichen Schutz. Allerdings können Teile davon – Fotos, Grafiken, Texte oder Programme, Musik- oder Videostücke – sehr wohl urheberrechtlichen Schutz genießen. Darüber hinaus kann die gesamte Website entweder als Datenbankwerk oder als (einfache) Datenbank geschützt sein oder das Design als Gebrauchsgrafik Schutz genießen.

Lichtbilder § 3 / § 73

Bei Fotos besteht neben dem Werkschutz nach § 3 auch noch ein separater Lichtbildschutz (§ 73), der auch für Fotos gilt, die keine Werke im Sinne des § 1 sind, sodass auch die meisten Amateurfotos Werkschutz genießen. Alle anderen Fotos (zB Passfotos) sind jedenfalls nach § 73 geschützt. Einzige Voraussetzung ist, dass sie mit einem fotografischen Verfahren hergestellt werden; darunter fällt auch die Digitalfotografie. Man kann daher davon ausgehen, dass alle Fotos entweder Werkschutz oder Leistungsschutz genießen.

Werke der Filmkunst § 4

Das Urheberrechtsgesetz versteht unter Werken der Filmkunst Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens (§ 4 UrhG). Das Gesetz verweist damit einerseits auf „Laufbildwerke“, andererseits gewährt es den Schutz unabhängig davon, auf welche Weise das Werk hergestellt und aufgeführt wird. Mit dem Begriff „Laufbildwerke“ ist aber nicht eine Folge von Laufbildern im Sinne des § 73 Abs 2 gemeint, sondern es wird damit nur ausgedrückt, dass es sich um eine Bildfolge handeln muss, die den Eindruck eines bewegten Bildes hervorruft. Auch computergenerierte Vorgänge wie Computerspiele können damit Filmwerke sein.

Sammelwerke § 6

Sammlungen von Werken der Literatur oder Kunst, wie Enzyklopädien, die wegen der Auswahl oder der Anordnung des Stoffes geistige Schöpfungen darstellen, sind als solche geschützt, unabhängig vom Urheberrecht an den einzelnen Bestandteilen, es genügen individuelle Gestaltungsprinzipien. Das setzt aber voraus, dass ein entsprechender Spielraum besteht, der schöpferisch gestaltet werden kann. Das Sammeln und Ordnen muss nach einem bestimmten Leitgedanken erfolgen, das bloße Aneinanderreihen oder Einteilen nur nach äußerlichen Gesichtspunkten genügt nicht. Deswegen ist etwa ein Telefonbuch kein Sammelwerk, sondern nur eine einfache, urheberrechtlich nicht geschützte Sammlung.

Beachte: Datenbanken § 40f / § 76c

Bei Datenbanken besteht neben dem Schutz als Sammelwerk (Datenbankwerk nach § 40 f), auch unabhängig vom Vorliegen eines Werkes ein Schutz nach §§ 76c und 76d, wenn die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts der Datenbank eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erforderte. Während sich der Schutz der Datenbankwerke auf ihre Struktur, nicht aber auf ihren Inhalt bezieht, erstreckt sich das Schutzrecht eigener Art auf den Inhalt der Datenbank (somit auf die gesammelten Daten selbst, die ihrerseits keinen Werkcharakter aufweisen müssen), indem es die Gesamtheit dieser Daten oder wesentliche Teile davon gegen unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung schützt.

Fall 4 – „Gelbe Seiten“

Die Klägerin ist Verlegerin, Medieninhaberin und Herausgeberin der „Gelben Seiten“ (Unternehmensverzeichnis). Die Erstbeklagte betreibt die Internetsite „www.internetpartner.at“ (enthält selbst keine Daten der Klägerin), auf deren Startseite sie einen Link auf ihre weitere Internetsite „www.baukompass.at“ anbietet. Sie bietet unter "www.baukompass.at" ein Suchverzeichnis an, auf das von www.internetpartner.at aus gelinkt wird, wobei sie für die Klägerin urheberrechtlich geschützte Firmendaten aus der Baubranche aus der gekauften Marketing-CD-Rom der Klägerin verwendet und daraus eine eigene erweiterte Datenbank erstellt.

Das Erstgericht erließ, ausgehend von einem Schutz nach § 76 d UrhG, die beantragte EV, das Rekursgericht bestätigte.

Der OGH gab dem Revisionsrekurs keine Folge. Die "Gelben Seiten" sind zwar – mangels eigentümlicher geistiger Leistung – nicht als Sammelwerk geschützt (Datenbankwerk nach § 40 f UrhG), sehr wohl aber, da die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts der Datenbank eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erforderte, nach §§ 76c und 76d UrhG idF BGBl 1998/25. Während sich der Schutz der Datenbankwerke auf ihre Struktur, nicht aber auf ihren Inhalt bezieht, erstreckt sich das Schutzrecht eigener Art auf den Inhalt der Datenbank (somit auf die gesammelten Daten selbst), indem es die Gesamtheit dieser Daten oder wesentliche Teile davon gegen unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung schützt. Die der Baubranche zurechenbaren Daten stellen ihrer Art nach einen wesentlichen Teil der Datenbank der Klägerin dar. Eine wesentliche Erweiterung der Daten kann zwar zu einem eigenen Schutz als Datenbank führen, es liegt aber keine "freie Bearbeitung" vor, sondern ein Eingriff in die Schutzrechte der Klägerin.

Freie Werke § 7

sind solche, die (von vornherein) keinen Urheberrechtsschutz genießen, das sind Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe usw.

Beachte: Nichts mit „freien Werken“ hat die „freie Werknutzung“ zu tun; vgl. zu dieser unten.

Veröffentlichte Werke § 8

das sind solche, die „mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit (= der Allgemeinheit) zugänglich gemacht“ wurden.

Beachte: Das UrhG knüpft an die Veröffentlichung Rechtsfolgen, etwa das Zitatrecht und das Recht auf öffentliche Mitteilung des Inhalts eines Werks.

Erschienene Werke § 9

das sind solche, die dadurch veröffentlicht wurden, dass „Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht wurden“.

Erschienenes Werk ≠ veröffentlichtes Werk!

„Erschienen“ ist mehr als „veröffentlicht“. Zum Beispiel ist der Text eines Vortrages mit dessen Abhaltung bereits veröffentlicht, – erschienen ist er aber erst, sobald er in einem Buch, einer Zeitschrift oder dgl. abgedruckt wurde.

Beachte: Der Unterschied ist insbesondere für die freie Werknutzung von Bedeutung.

2.3.4 Alleiniges Verfügungsrecht

Das Urheberrecht bedeutet, alleiniges Verfügungsrecht des Urhebers (der Miturheber). Das Recht zur Verfügung über das Werk steht allein dem Urheber zu, und zwar sowohl

- in materieller Hinsicht („**Verwertungsrechte**“) als auch
- in ideeller Hinsicht („**Schutz geistiger Interessen**“, **Urheberpersönlichkeitsrechte**).)

Beachte: Das Urheberrecht **erlischt 70 Jahre nach dem Tod** des Urhebers bzw. des letzten Miturhebers, bei Filmwerken 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden aus einem bestimmten Personenkreis (Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, der Dialoge, der eigens geschaffenen Filmmusik).

Das Urheberrecht ist **vererblich** (§ 23); wird die Verlassenschaft eines Miturhebers von niemand erworben, so geht das Miturheberrecht auf die anderen Miturheber über. Im Übrigen ist das Urheberrecht unübertragbar.

2.3.4.1 Verwertungsrechte

Der Urheber hat das ihm – mit bestimmten Beschränkungen – zustehende ausschließliche Recht, sein Werk auf die dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu nutzen (§ 14 – 18). Auch diese ausschließlichen Rechte sind taxativ aufgezählt; es sind dies:

- Bearbeitung (inkl. Übersetzung, § 14 Abs. 2))
- Veröffentlichungsrecht (§ 14 Abs. 3)
- Vervielfältigung (§ 15)
- Verbreitung (§ 16)
- Vermieten und Verleihen (§ 16a)
- Sendung (§ 17, 17a und 17b)
- Vortrag, Aufführung und Vorführung (§ 18)
- Öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht (§ 14 Abs. 2).

Das heißt, der Urheber hat das ausschließliche Recht, eine Bearbeitung eines Werkstücks oder eine Übersetzung zu gestatten (Ausnahme Filmwerke: Einwilligung des Filmherstellers genügt).

Beachte: Erfolgt eine **Bearbeitung oder Übersetzung**, genießt diese selbst **ebenfalls Urheberschutz**, wenn sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt. Der Bearbeiter oder Übersetzer bedarf jedoch zur Verwertung seiner Bearbeitung/Übersetzung der Zustimmung des Urhebers des „Originals“ („**abhängiges Urheberrecht**“). Ebenso bedarf der Urheber des Originals der Zustimmung des Bearbeiters/Übersetzers, wenn er das bearbeitete/übersetzte Werk verwerten will.

Wenn das **Ausgangswerk nur als Anregung** verwendet wird, die Züge des Ausgangswerkes aber vor der Individualität der Neuschöpfung verblassen, sodass sie völlig in den Hintergrund treten, spricht man von einer freien Nachschöpfung, zu der die **Zustimmung des Urhebers nicht erforderlich** ist. Eine Bearbeitung eines fremden Werkes ist grundsätzlich zulässig, jede urheberrechtlich relevante Nutzung bedarf aber der Zustimmung des Urhebers des Ausgangswerkes.

Elektronische Bildbearbeitung: Auch die Bearbeitung digitaler Bilder mit Bildbearbeitungsprogrammen kann eine Bearbeitung im urheberrechtlichen Sinne sein.

Veröffentlichungsrecht (§ 14 Abs. 3)

Das ist das ausschließliche Recht des Urhebers zu entscheiden, ob und wann sein Werk erstmals der Allgemeinheit zugänglich gemacht wird.

Beachte: Bei unveröffentlichten Werken der Literatur und der Filmkunst hat der Urheber das ausschließliche Recht, eine Inhaltsangabe öffentlich mitzuteilen. Dieses Recht erlischt mit der Veröffentlichung.

Vervielfältigungsrecht (§ 15)

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk – gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft – zu vervielfältigen.

Beachte: Sonderproblem Speicherung von Inhalten in Proxy und Cache

Auch vorübergehende, **flüchtige Vervielfältigungen**, wie sie im Zusammenhang mit der Nutzung des Internet bei Zwischenrechnern (im Proxy-Speicher) und am PC des Users (Cache) vorkommen, unterliegen grundsätzlich dem Vervielfältigungsrecht des Urhebers. Um das Internet nicht zu behindern, wurden diese Speichervorgänge in der Info-Richtlinie vom Vervielfältigungsrecht des Urhebers ausgenommen. Dies wurde im österreichischen Urheberrechtsgesetz in § 41a umgesetzt.

Verbreitungsrecht (§ 16)

Das ist das Recht, die Werkstücke der Öffentlichkeit durch Feilbietung (d.i. **öffentliches Anbieten**), aber auch durch Anschlag, Aushang usw. zugänglich zu machen (d.h. **in Verkehr zu bringen**).

Unter Werkstücken sind in diesem Zusammenhang nicht nur die einzelnen Vervielfältigungs-exemplare zu verstehen, sondern auch das Werk, das nur in einem Exemplar existiert (**Unikat**, zB ein Gemälde). Bei diesem besteht dann die Verbreitung in der Regel im Verkaufen (oder Verschenken) des Werkes.

Beachte: Nicht dem Verbreitungsrecht unterliegen jene Werkstücke, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Eigentumsübertragung in den Verkehr gebracht wurden. In diesem Fall ist das Verwertungsrecht nämlich **verbraucht** (erschöpft). Hat der Urheber seine Einwilligung nur für ein bestimmtes Gebiet erteilt, bleibt sein Recht, die dort in Verkehr gebrachten Werkstücke **außerhalb** dieses Gebietes zu verbreiten, **unberührt** (§ 16 Abs. 3).

Eine weitere Ausnahmeregelung gilt schließlich für das **Ausstellen von Werkstücken der bildenden Künste** (§ 16b UrhG). Der Urheber kann deren öffentliches Ausstellen zwar nicht verhindern, hat jedoch Anspruch auf angemessene Vergütung, wenn die Ausstellung zu Erwerbszwecken und entgeltlich erfolgt. Dieser Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Senderecht (durch Hörfunk und Fernsehen, § 17).

Das ist das Recht, die Sendung des Werkes durch Rundfunk zu gestatten. Auch Kabel- und Satellitensendungen fallen unter das ausschließliche Senderecht des Urhebers. Der weitersendende Rundfunkunternehmer benötigt **von der zuständigen Verwertungsgesellschaft die Bewilligung dazu**. Die Verwertungsgesellschaft räumt die Rechte hinsichtlich der einzelnen Bestandteile des Programmes (zB Spielfilme, Musik etc.) ein. Eine Zustimmung der einzelnen Urheber zur integralen Weiterleitung ist von Gesetzes wegen nicht erforderlich (§ 59a f. UrhG).

Beachte: Für die „**originale**“ **Sendung** ist sehr wohl die Zustimmung der einzelnen Urheber einzuholen. Diese können mit der Geltendmachung ihrer Rechte freilich auch Verwertungsgesellschaften beauftragen.

Recht auf öffentliche Wiedergabe

d.h. das Werk **vorzutragen** (Sprachwerk, Musik) oder **vorzuführen** (Lichtbildvortrag von Kunstwerken, Filmwerke) bzw. es vortragen, vorführen oder **aufführen** (Bühnenwerk) zu lassen (§ 18).

Sonderregelungen gelten für die Vorführung (öffentliche Wiedergabe) von **Filmwerken** (§ 38): Die **Verwertungsrechte** an einem gewerbsmäßig hergestellten Filmwerk stehen dem **Filmhersteller** zu. Die gesetzlichen **Vergütungsansprüche** (zB Leerkassettenvergütung) stehen dem **Urheber und dem Filmhersteller je zur Hälfte** zu, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2.3.4.2 Urheberpersönlichkeitsrechte

Der „**Schutz des geistigen Interesses**“ (§§ 19-21) umfasst die rein persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche des Urhebers (daher auch "**Urheberpersönlichkeitsrechte**"). Das sind:

- Schutz der **Urheberschaft** als solcher (für den Fall, dass sie bestritten wird, § 19);
 - Schutz der **Urheberbezeichnung** als solche, zB Pseudonym (§ 20);
- Werkschutz:** Niemand darf ohne Einwilligung des Urhebers an dem Werk und dessen Titel irgendwelche Veränderungen vornehmen. Insbesondere ist auch der Werknutzungsberechtigte (Verleger usw.) zu einer eigenmächtigen Änderung nicht befugt (§ 21);

- Manche Autoren sehen auch im **Veröffentlichungsrecht** und im **Recht der ersten Inhaltsangabe** ein Urheberpersönlichkeitsrecht.

2.3.5 Wernutzung

2.3.5.1 Wernutzungsverträge

Wernutzungsverträge sind Verträge, durch die der Urheber **anderen Personen Befugnisse** an seinem Werk (Verwertungsbefugnisse) einräumt. Der Urheber kann einem Dritten über Wernutzungsverträge einräumen:

- eine **Wernutzungsbewilligung** (§ 24) diese kann sich auf alle oder auf einzelne Verwertungsarten beziehen;
- ein **Wernutzungsrecht** (§ 24); ein solches liegt dann vor, wenn ein ausschließliches Recht eingeräumt wird. Wernutzungsrechte sind vererblich und veräußerlich (§ 27). Nur der Inhaber eines (ausschließlichen) Wernutzungsrechts kann Verletzungen des Urheberrechts im eigenen Namen verfolgen.

Der **Umfang** der Berechtigung richtet sich nach der **Vereinbarung**. Beide Rechte können auch schenkungsweise eingeräumt werden.

Wernutzungsrechte und -bewilligungen sind vor allem für juristische Personen wichtig, weil diese nicht selbst Träger von originären Urheberrechten sein können.

Beachte: Übertragbar sind nur Verwertungsrechte, nicht aber die Urheberpersönlichkeitsrechte.

Wernutzungsrechte (§§ 26-32)

Das **Wernutzungsrecht** schließt zufolge seiner **Ausschließlichkeit** in seinem Rahmen auch den Urheber selbst aus. Wenn dieser die Ausübung der eingeräumten Befugnisse nicht unterlässt, kann er wie jeder Dritte belangt werden (§ 26). Das Recht, eine Verletzung des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen, bleibt hingegen aufrecht. Mit dem Erlöschen des Wernutzungsrechtes lebt das Urheberrecht in vollem Umfang wieder auf (§ 26 Schlusssatz, sog. „**Elastizität des Urheberrechts**“).

Beachte: Wird ein **Computerprogramm** von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, steht dem **Dienstgeber** ein **unbeschränktes Wernutzungsrecht** an diesem Programm zu, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Dienstgeber hat auch das **Recht zur Vornahme einer entsprechenden Urheberbezeichnung**. Lediglich der reine Schutz der Urheberschaft als solcher (falls diese bestritten wird) verbleibt dem Dienstnehmer.

Ausschließlichkeit bedeutet nicht notwendig Unbeschränktheit. Auch die **zeitlich oder örtlich begrenzte Einräumung** urheberrechtlicher Befugnisse begründet ein Wernutzungsrecht (sofern diese begrenzte Einräumung eine ausschließliche ist, also die betreffenden Befugnisse für diese Zeit oder diesen Ort nicht auch an andere übertragen werden).

Wichtige **Wernutzungsrechte** sind insbesondere:

a) das (ausschließliche) **Verlagsrecht**:

Durch dieses verpflichtet sich der Urheber eines Werkes, dieses einem anderen (= Verlag) zur **Vervielfältigung und Verbreitung für Rechnung des Urhebers** zu überlassen (§ 1172 ABGB). Das Wesen des Verlagsvertrages liegt daher nicht in seiner Ausschließlichkeit, sondern darin, dass der Verleger sich zur Herausgabe des Werkes **verpflichtet** (wofür er sich freilich in aller Regel die Ausschließlichkeit ausbedingen wird). Das ABGB fasst deshalb den Verlagsvertrag als eine Art des Werkvertrages auf (§§ 1172, 1173).

b) das (ausschließliche) **Verfilmungsrecht**

c) das (ausschließliche) **Aufführungsrecht** (dieses kommt praktisch nur in zeitlich begrenzter Form als „Erstaufführungsrecht“ vor).

d) das (ausschließliche) **Übersetzungsrecht** in eine bestimmte Sprache usw.

Werknutzungsbewilligungen

Werknutzungsbewilligungen können im Unterschied zu Werknutzungsrechten **nicht mit Ausschließlichkeit** verliehen werden. Sie haben nur **berechtigenden, niemals verpflichtenden** Charakter.

2.3.5.2 Verwertungsgesellschaften

Durch **Wahrnehmungsverträge** erteilt der Urheber einer **Verwertungsgesellschaft** die (in der Regel ausschließliche) Befugnis, Dritten **im eigenen Namen** Werknutzungsbewilligungen einzuräumen und das **Entgelt** für den Urheber (bzw. Werknutzungsberechtigten) **einzuheben**.

Die Verwertungsgesellschaften haben mit ausländischen Verwertungsgesellschaften **Gegenseitigkeitsverträge** abgeschlossen, wodurch eine weltweite Wahrnehmung der Rechte österreichischer Urheber und Leistungsschutzberechtigter gewährleistet ist. Umgekehrt nehmen sie auch die Rechte ausländischer Urheber in Österreich wahr.

Auch ohne Wahrnehmungsvertrag sind **gewisse Ansprüche von Gesetzes wegen durch Verwertungsgesellschaften geltend zu machen** (zB Leerkassettenvergütung, Reprographievergütung, diverse sonstige gesetzliche Ansprüche auf angemessenes Entgelt, etwa im Fall des Ausstellens, Bibliotheksgroschen etc.). In diesen Fällen besteht **Verwertungsgesellschaften-zwang**, dh., die Ansprüche können nicht vom individuellen Urheber oder Berechtigten, sondern nur von der zuständigen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.

<https://www.wko.at/branchen/handel/maschinen-technologie/urheberrecht-festplattenabgabe-speichermedienverguetung.html>

Verwertungsgesellschaften müssen ihren **Sitz im Inland** haben, bedürfen einer Betriebsgenehmigung und stehen unter Aufsicht des zuständigen Ministeriums (dzt. BKA). In Österreich existieren derzeit etwa ein Dutzend Verwertungsgesellschaften, die wichtigsten mit folgendem Tätigkeitsbereich:

- **AKM** (staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger): nimmt die „kleinen“ Aufführungs- und Senderechte von Werken der Musik samt Texten wahr,
- **Austro-Mechana** (Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH): nimmt die Rechte der Vervielfältigung durch Aufnahme auf Schallträgern und Verbreitung von Werken der Musik von Komponisten, Textautoren und Musikverlagen wahr (Speichermedienabgabe, Festplattenabgabe),
- **LVG** (Staatliche genossenschaftliche Literarische Verwertungsgesellschaft): nimmt Rechte und Vergütungsansprüche für Sprachwerke wahr,
- **Literar-Mechana** (Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH): verwertet die Rechte auf Aufnahme von Sprachwerken auf Ton- und Bildträger und gestattet die Verbreitung der Werkträger,
- **LSG** (Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH): nimmt die Rechte der Interpreten und der Tonträgerhersteller wahr und gestattet die Benutzung von Schallträgern zur öffentlichen Wiedergabe,
- **RSV** (Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs): nimmt die Rechte an Werken der Lichtbildkunst und an Lichtbildern wahr,
- **VGR** (Verwertungsgesellschaft Rundfunk): nimmt die Rechte der Sendeunternehmen wahr,
- **VDFS** (Verwertungsgesellschaft Dachverband der Filmschaffenden Österreichs): vertritt die Rechte der Filmschaffenden (Regisseure, Kameraleute, Cutter etc.),
- **VBT** (Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton): nimmt die Sende- und Aufführungsrechte von Musikvideos, allerdings ohne die dazugehörigen Musikvorführungsrechte, wahr,
- **VAM** (Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien): verwertet die Aufführungs-, Sende- Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Filmwerken.

2.3.5.3 Die freien Werknutzungen

Das Urheberrecht sieht für bestimmte individuelle oder allgemeine Interessen **Beschränkungen der Verwertungsrechte**, sogenannte freie Werknutzungen vor. Diese sind als Ausnahmen von den ausschließlichen Verwertungsrechten der Urheber eng auszulegen. Je nach Werkgattung ist die erlaubte Nutzung unterschiedlich gestaltet. Freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch sind:

- Werknutzung im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung (§ 41)
- Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch (§ 42)
- Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42c)
- Informationsfreiheit (§ 43)
- Freiheit des Straßenbildes (§ 54 Z 5)
- Katalogfreiheit (§ 54 Z 1 und 2)
- Vortragsfreiheit (§ 54 Z 4)
- Zitatfreiheit (§§ 46, 52, 54)

Die Privatkopie § 42

In der Praxis die bedeutsamste freie Werknutzung. Das Gesetz gestattet die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke (außer bei Software). Die Anzahl ist offen und hängt vom Einzelfall ab. Die unentgeltliche Weitergabe von Vervielfältigungsstücken im Bekanntenkreis ist zulässig.

Durch die Urheberrechtsnovelle 2003 wurde das Recht der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (§ 42) vor allem hinsichtlich digitaler Medien wesentlich eingeschränkt. Vervielfältigungen auf anderen Trägern als Papier oder einem ähnlichen Medium dürfen nur mehr angefertigt werden

- von natürlichen Personen,
- für den privaten Gebrauch und
- weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke.
- Vervielfältigungen dürfen generell nicht dazu verwendet werden, das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Bei Ton- und Bildaufnahmen bildet die Leerkassettenvergütung, die von bespielbaren Trägern eingehoben wird (seit 1.10.2015 auch auf HDs → Festplattenabgabe; Letztverbraucher haben das Recht, die Speichermedienvergütung zurückzufordern, wenn sie Festplatten überhaupt nicht für private Kopien nutzen.), einen gewissen Ausgleich.

Sprachwerk

Ein „Sprachwerk“ im Sinne des § 2 ist wie jedes andere Werk im Sinne des UrhG geschützt; eine Vervielfältigung oder auch jede andere Verwertung bedarf der Zustimmung des Urhebers. In einer Zeitung sind dies vor allem Fachartikel oder Kommentare.

Artikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Themen im Sinne des § 44 Abs.1 dürfen vervielfältigt und verbreitet werden, wenn das nicht ausdrücklich verboten wurde („**Rechte vorbehalten**“).

Einfache Mitteilungen darstellende Presseberichte (vermischte Nachrichten, Tagesneuigkeiten) genießen gem. § 44 Abs.3 keinen urheberrechtlichen Schutz, sie dürfen aber gem. § 79 (**Nachrichtenschutz**) erst dann übernommen werden, wenn seit ihrer Erstveröffentlichung 12 Stunden vergangen sind.

Die Herstellung eines **Online-Pressepiegels** durch bloße Übernahme der Titel und allenfalls Untertitel und deren Verlinkung auf den Original-Artikel ist urheberrechtlich unbedenklich, solange dadurch nicht ein wesentlicher Teil des gesamten Online-Mediums übernommen wird (Datenbankschutz).

Zitatrecht

Das urheberrechtliche Zitat gehört zu den freien Werknutzungen. Voraussetzung für die „Ausnahmegenehmigung“ ist, dass im unmittelbaren Zusammenhang ersichtlich gemacht wird, dass ein fremdes Werk verwendet wird und dass dessen Autor genannt wird. Ein Zitat setzt immer ein eigenes (Sprach-)Werk voraus, in dem auf das fremde Werk Bezug genommen wird. Der Auszug aus dem fremden Werk alleine darf nicht verwertet werden.

Dienstnehmer

Werden Werke im Sinne des UrhG von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner Dienstpflicht geschaffen, so stellt sich die Frage, inwieweit der Dienstgeber daran partizipiert und was im Falle einer Kündigung passiert. Zunächst kommt es dabei auf die **Vereinbarung** an, wobei eine Vereinbarung auch stillschweigend geschlossen werden kann, dann aber aus den Umständen erschlossen werden muss. Eine Vereinbarung, dass der Dienstgeber an allen Werken seiner Dienstnehmer ein umfassendes Werknutzungsrecht erhält, ist zulässig. Wurde im Vorhinein nichts vereinbart, kommt es darauf an:

Im Fall eines **Computerprogrammes** oder einer Datenbank steht dem Dienstgeber ein umfassendes Werknutzungsrecht auch nach dem Ausscheiden des Dienstnehmers zu.

Bei allen sonstigen Werken bleiben alle Rechte beim Urheber, dem Dienstgeber bereits eingeräumte Werknutzungen bleiben aber aufrecht.

2.3.6 Verwandte Schutzrechte

Das UrhG regelt neben dem „klassischen“ Urheberschutz auch verwandte Schutzrechte für Leistungen, die selbst zwar nicht urheberrechtlich geschützt sind, aber urheberrechtlich geschützten Werken ähnlich sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen. Diese Rechte werden auch als „**Leistungsrechte**“ oder „**Leistungsschutzrechte**“ bezeichnet.

Die **Dauer der Leistungsschutzrechte** beträgt im Allgemeinen **50 Jahre**, bei **Datenbanken** jedoch nur **15 Jahre**.

- a. **Schutz von Vorträgen und Aufführungen (§§ 66-72).** Unbeschadet des Rechtes des Urhebers an seinem Werk wird auch die **Leistung des Künstlers** (der zB das Lied vorträgt oder an der Aufführung des Bühnenwerkes mitwirkt) eigens geschützt. Insbesondere ist die Wiedergabe auf Bild- und Schallträgern außer zum Zwecke der Berichterstattung über Tagesereignisse nur mit seiner Einwilligung gestattet. Auch kann er fordern, dass darauf sein Name genannt wird. Das Schutzrecht dauert 50 Jahre ab Darbietung bzw. Veröffentlichung.
- b. **Schutz von Lichtbildern (§§ 73-75).** Auf den **Hersteller eines Lichtbildes, das kein Lichtbildwerk ist** (zB Passotos), sind zwar grundsätzlich dieselben Vorschriften anzuwenden wie auf einen Urheber eines geistigen Werkes (alleiniges Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Senderecht, Vorführungsrecht), jedoch mit den folgenden Ausnahmen:
 - a) Das Recht ist **frei übertragbar**.
 - b) Es dauert **50 Jahre** (ab Aufnahme bzw. Veröffentlichung).
 - c) Eine **besondere Art freier Werknutzung** besteht bei einem auf Bestellung aufgenommenen Lichtbild einer Person: Der Besteller und der Abgebildete bzw. deren Verwandte und Erben dürfen selbstständig Vervielfältigungsstücke herstellen lassen, sofern es unverhältnismäßig schwierig ist, sie sich vom Hersteller zu verschaffen (§ 55 Abs. 2 UrhG).

- c. **Schutz von Schallträgern (§ 76).** Auch Schallträger (Schallplatten, Tonbänder etc.) genießen als solche eigenen Schutz, dh. unbeschadet der Rechte an dem auf den Schallträgern allenfalls wiedergegebenen Werk bzw. der künstlerischen Leistung: Nur der Hersteller hat das Recht, den Schallträger zu vervielfältigen und zu verbreiten (Ausnahme: Das Festhalten für den eigenen Gebrauch). Das Schutzrecht dauert 50 Jahre ab Veröffentlichung.
- d. **Schutz von Rundfunksendungen (§ 76a).** Auch Rundfunksendungen (sowohl Bildfunk wie Hörfunk) sind als solche (dh. unbeschadet der Rechte am Werk, an der künstlerischen Leistung, an der Schallplatte usw.) in der Weise geschützt, dass nur das **Rundfunkunternehmen**, das die Sendung ausstrahlt (zB ORF), das Recht hat, die Sendung gleich über eine andere Sendeanlage zu senden, sie auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten und diesen zu vervielfältigen. Ausgenommen ist auch hier das „Festhalten für den eigenen Gebrauch“. Der Schutz währt 50 Jahre ab Sendung.
- e. **Schutz von Datenbanken (§ 76c – e).** Datenbanken sind, unabhängig davon, ob sie als Werk auch „klassischen“ Urheberschutz genießen, jedenfalls als Leistung geschützt, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war. Datenbanken müssen übrigens nicht in EDV-Form vorliegen, sondern können im Karteikartenformat, aber etwa auch in Form eines gedruckten Katalogs vorliegen. Das Schutzrecht währt 15 Jahre ab Herstellung oder Veröffentlichung der Datenbank.
- f. **Brief- und Bildnisschutz (§§ 77,78).** (Siehe auch Kapitel „Persönlichkeitsschutz“!)
 - a) „Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen“ (ohne Rücksicht auf den literarischen Wert – sonst würde auch der allgemeine Urheberschutz eingreifen!) und
 - b) Bildnisse von Personen (gleichgültig, ob es sich dabei um Lichtbilder oder sonstige Bildwerke handelt!) dürfen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dadurch berechtigte Interessen des Briefschreibers oder -empfängers bzw. des Abgelichteten oder eines nahen Angehörigen verletzt würden.

In beiden Fällen handelt es sich um die **Wahrung der persönlichen Sphäre**, also um den **Schutz eines reinen Persönlichkeitsrechtes**. Das Recht nach b) wird als „**Recht am eigenen Bild**“ (§ 78) bezeichnet.
- g. **Nachrichtenschutz (§ 79).** Presseberichte, die den Charakter „einfacher Mitteilungen“ haben, genießen laut §§ 44 Abs. 3 keinen Urheberrechtsschutz, dh., sie können von anderen Zeitungen nachgedruckt werden. Die Berichte der „**Nachrichtenagenturen**“ aber dürfen erst dann nachgedruckt werden, wenn seit ihrer Verlautbarung in einer von der Agentur ermächtigten Zeitung oder dergleichen mindestens 12 Stunden verstrichen sind.
- 8. „**Äußerer Titelschutz**“ (§ 80). Der Titel, die sonstige Bezeichnung und auch die äußere Ausstattung eines Werkes (zB Buches) darf nicht für ein anderes Werk in einer zur **Verwechslung geeigneten Weise** verwendet werden.

2.3.7 Persönlichkeitsschutz

Das UrhG enthält, wie oben erwähnt, im Kapitel „Verwandte Schutzrechte“ systemwidrig auch persönlichkeitsrechtliche Regelungen, wie den Bildnisschutz und den Briefschutz. Diese Bestimmungen würden eigentlich besser in das ABGB (zu § 16) passen; dass sie im UrhG geregelt wurden, hat historische Gründe.

Recht am eigenen Bild (§ 78)

Diese Bestimmung ist ein Persönlichkeitsrecht, das systemwidrig im UrhG geregelt ist; es regelt den Schutz des Abgebildeten vor ungewollter Veröffentlichung des eigenen Bildes (nicht der Abbildung an sich). Dabei genügt es, dass die Person des Abgebildeten erkennbar ist. Die Veröffentlichung von Bildern mit Personen ohne Zustimmung der Abgebildeten ist aber nicht gänzlich untersagt, sondern hängt davon ab, ob dadurch „berechtigte Interessen“ des Abge-

bildeten (oder im Todesfall) naher Angehöriger verletzt werden. Dabei kommt es auch auf den Zusammenhang der Veröffentlichung an (Text). Die Veröffentlichung ist etwa dann zulässig, wenn die Abbildung nicht in einem negativen Konnex erfolgt und auch nicht mit kommerziellen Absichten (Werbung). Dabei kommt es zwar nicht auf das subjektive Empfinden des Abgebildeten an, die Judikatur ist aber bei dieser Beurteilung ziemlich streng. Es empfiehlt sich daher in Zweifelsfällen immer die Zustimmung der Abgebildeten einzuholen, bevor man Personenbilder ins Internet stellt, es wäre denn, die Personen werden nur nebenbei mit abgebildet und nicht in einem negativen Zusammenhang dargestellt.

Die bisherigen Entscheidungen betreffen überwiegend Personen des öffentlichen Lebens (Politiker, Künstler, Straftäter) durch Zeitungen. Durch das Internet werden aber in viel größerem Umfang Personenfotos auch durch Private veröffentlicht. Durch das Aufkommen von Kamera-Handys bekommt das Recht am eigenen Bild eine ganz neue Dimension. Man kann noch nicht vorhersagen, wie die Rechtsprechung darauf reagieren wird und wo die Grenze zwischen Schutz der Privatsphäre und dem neuen Veröffentlichungstrend gezogen werden wird. Unproblematisch sind etwa Aufnahmen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn dabei zufällig auch Personen mit abgebildet werden.

OGH:

Durch § 78 soll jedermann gegen einen **Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit** geschützt werden, insbesondere auch dagegen, dass er durch die Verbreitung seines Bildnisses bloßgestellt, dass dadurch sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder sein Bildnis auf eine Art benutzt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt. Berechtigte Interessen sind verletzt, wenn bei objektiver Prüfung des Einzelfalles die Interessen des Abgebildeten als schutzwürdig anzusehen sind (siehe Fall 5).

Fall 5 – „Leiden für die Schönheit“

Die Klägerin ließ sich von der Modellagentur der Erstbeklagten vermitteln und vom Zweitbeklagten zunächst Fotos und dann auch **Aktfotos** anfertigen, die in Papier- und Online-Medien veröffentlicht wurden. Dabei wurde vereinbart, dass die Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte unwiderruflich und uneingeschränkt beim Zweitbeklagten bleiben und die Klägerin 20 Prozent vom Veröffentlichungshonorar erhält. 500 bis 600 Fotos wurden angefertigt. Nach Geldstreitigkeiten kündigte die Klägerin und untersagte die weitere Verwendung der Fotos, was von den Beklagten nicht eingehalten wurde, weshalb sie auf Unterlassung klagte.

Das Erstgericht wies den Sicherungsantrag ab, das Rekursgericht bestätigte.

Der OGH gab dem Unterlassungsbegehren teilweise Folge. Nacktfotos betreffen regelmäßig den Kern der Persönlichkeit. In diesem höchstpersönlichen Intimbereich überwiegen deshalb im Interessenkonflikt des § 78 UrhG ungeachtet einer einmal erteilten Veröffentlichungsermächtigung – mag diese auch unwiderruflich und uneingeschränkt eingeräumt worden sein – regelmäßig die Interessen des Abgebildeten, auch wenn dieser einem Berufsfotografen Modell gestanden ist. Schon die schlichte Mitteilung des Betroffenen, dass er eine Veröffentlichung von Nacktfotos künftig nicht mehr wünsche, ist als wirksamer Widerruf einer einmal erteilten Einräumung von Rechten am eigenen Bild zu beurteilen. Auf Gründe für diesen Gesinnungswandel kommt es nicht an. Von einem solchen Widerruf unberührt bleiben Rechte des Fotografen auf Ersatz der vorangegangenen Aufwendungen, dies unter Anrechnung der ihm auf Grund bisheriger Veröffentlichungen zugeflossenen Entgelte.

Für die Bejahung der Erkennbarkeit reicht es aus, dass die abgebildete Person von solchen Leuten beim Lesen erkannt (und später auch wieder erkannt) wird, die sie schon öfter gesehen haben; dazu gehören nicht nur die Angehörigen und Bekannten im engeren Sinne, sondern auch diejenigen Personen aus der näheren und weiteren Nachbarschaft, die dem Abgebildeten regelmäßig oder doch häufig – auf der Straße, in Geschäften, Verkehrsmitteln usgl. – begegnet sind, ohne den Namen und die sonstigen Verhältnisse dieses Menschen zu kennen.

Der OGH hat § 78 analog auf den Schutz der Stimme angewendet (6 Ob 270/01a). Außerdem werden auch Abbildungen von Liegenschaften umfasst (Hausrecht).

Schutz des Eigentums

Ohne Einwilligung des Eigentümers ist nicht nur das Betreten einer Liegenschaft rechtswidrig, sondern auch jede Nutzung eines dadurch erlangten Vorteils. Auch die Verwendung des durch eine Eigentumsverletzung erlangten Fotos kann zu einer Unterlassungsklage berechtigen. In diesen Fällen besteht bereits bei einmaligem rechtswidrigem Handeln die widerlegbare Vermutung der Wiederholungsgefahr.

Unter den Schutz des Eigentums und das **Hausrecht** fallen nicht nur Gegenstände der Privatsphäre, sondern auch Personen und Gegenstände bei Veranstaltungen, wenn vom Veranstalter ein Fotografierverbot verhängt wurde, wie dies etwa in Museen oder Ausstellungen regelmäßig der Fall ist.

2.3.8 Zivil- und Strafrechtlicher Schutz

2.3.8.1 Zivilrechtlicher Schutz (§§ 81-90)

Der Urheber kann begehrn:

1. die **Unterlassung** von Eingriffen in sein Recht (zB unbefugter Aufführungen seines Bühnenwerkes durch ein Theater), und zwar schon dann, wenn er eine Verletzung „zu besorgen hat“, zB wenn das Theater die Aufführung seines Stückes vorbereitet (sog. „vorbeugende Unterlassungsklage“).
2. die **Beseitigung** des seinem Recht widerstreitenden Zustandes, dh. insbesondere: die Unbrauchbarmachung oder Vernichtung widerrechtlich hergestellter Vervielfältigungsstücke sowie der Herstellungsmittel (zB. Druckplatten); statt der Unbrauchbarmachung oder Vernichtung kann er begehrn, dass ihm die betreffenden Gegenstände zum angemessenen Preis überlassen werden.
3. im Fall eines auf Unterlassung oder Beseitigung oder Feststellung lautenden Urteiles: in der Regel die **Veröffentlichung dieses Urteils**.
4. ein **angemessenes Entgelt** für die unbefugte Werknutzung (zB für die bereits erfolgten Aufführungen).
5. bei Verschulden des Verletzers außerdem: **Schadenersatz** einschließlich des **entgangenen Gewinns** und eines allfälligen **ideellen Schadens**; zB Vermögens- und Rufschadens durch eine unbefugte und außerdem noch schlechte Ausgabe eines Werkes.

All diese Ansprüche kann nicht nur der Urheber, sondern **auch der Werknutzungsberechtigte** (im Rahmen des ihm eingeräumten Ausschließlichkeitsrechtes) geltend machen.

2.3.8.2 Strafrechtlicher Schutz

Jeder vorsätzliche Eingriff in das Urheberrecht wird auf Verlangen des Verletzten (**Privatanklagedelikt**) verfolgt (Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten). Im Strafurteil kann auch auf die Vernichtung bzw. Unbrauchbarmachung der Eingriffsgegenstände und -mittel erkannt werden. Gegenteil: Offizialdelikt → Staatsanwalt klagt

2.3.8.3 Grundsätze

Haftung ohne Verschulden

Die Haftung nach dem UrhG setzt kein Verschulden voraus, dh. man haftet auch, wenn man gar nicht weiß, dass man in ein fremdes Urheberrecht eingegriffen hat (allerdings sind die Ansprüche unterschiedlich).

Ein Verschulden des Urheberrechtsverletzers liegt in der Regel immer vor, wenn er wusste oder damit rechnen musste, dass ihm die Berechtigung zur Verwendung des fremden Werkes fehlt. Kein Verschulden wird man annehmen können, wenn der Verletzer die Zustimmung eingeholt hat und nicht wissen konnte, dass der Werkinhaber selbst nicht über die notwendige Berechtigung verfügte.

Beispiel:

A fragt B, ob er ein Bild von dessen Website auf seine eigene übernehmen darf. Dieser stimmt zu, sagt aber nicht, dass die Zeichnung nicht von ihm selbst, sondern von C stammt und er diese ohne dessen Zustimmung übernommen hat oder nicht über das Recht zur Weitergabe verfügt. C kann A wegen der Verwendung der Zeichnung direkt belangen. A muss sich wegen seines Schadens an B halten.

Klage ohne vorherige Aufforderung

Es gibt immer wieder ein böses Erwachen, wenn ein Urheberrechtsverletzer plötzlich ohne Vorankündigung, insbesondere ohne vorherige Unterlassungsaufforderung, eine zivilrechtliche Unterlassungsklage, verbunden mit den übrigen Ansprüchen des UrhG zugestellt bekommt. Eine solche vorherige Warnung ist bei Urheberrechtsverletzungen deswegen nicht erforderlich, weil bereits bei einmaligem Verstoß vermutet wird, dass Wiederholungsgefahr besteht. Der Beklagte müsste in dieser Situation beweisen, dass aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise keine Wiederholungsgefahr mehr besteht und daher die Klage nicht notwendig war, was aber sehr schwierig ist. Der Beklagte verliert also den Prozess, auch wenn er die Urheberrechtsverletzung sofort beseitigt; die Kosten können auch bei einem kurzen Verfahren enorm sein.

Ein nach dem UrhG eingeräumtes Recht ist einschränkend auszulegen (keine andere Nutzungsart). Der Inhaber von Rechten kann immer nur die Rechte weitergeben, die er selbst hat, und dabei ist das UrhG sehr restriktiv.

Beispiel:

Wer sich beim Fotografen ein Passfoto machen lässt, erwirbt nur das Recht, die übergebenen Papierabzüge zu nutzen; Man darf das Passfoto aber ohne ausdrückliche Zustimmung des Fotografen weder kopieren, noch scannen und ins Internet stellen.

Urheberrecht ohne ©

Der Urheber kann nach § 20 bestimmen, dass das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist, die dann auch beibehalten werden muss. Das Urheberrecht an sich besteht aber unabhängig von diesem Vermerk. Es entsteht bereits mit der Schaffung des Werkes und bedarf keines Hinweises.

Streitwert ist nicht gleich Forderung

Man darf sich nicht durch die Beträge irritieren lassen, die auf der Klage draufstehen. Wenn es dort heißt „Unterlassung – Strw. EUR 30.000“ heißt das nicht, dass man 30.000 EUR bezahlen muss. Begehren, die nicht in Geld bestehen, müssen in einer Klage bewertet werden und nach diesem „Streitwert“ richten sich die Verfahrenskosten (dh. je höher der Streitwert, desto höher die Anwaltskosten pro Verhandlungsstunde oder Schriftsatz) und auch die Gerichtsgebühren.

Vermeiden ist besser als zahlen

Es ist damit zu rechnen, dass auf die Gerichte eine Welle von Klagen aus dem Urheberrecht zukommen wird. Da derartige Prozesse meist sehr teuer sind – ein Prozess wegen eines einzigen Fotos kostet schnell über EUR 10.000,-- – ist es auf jeden Fall angebracht, zur Vermeidung von Problemen entweder fremde Werke nicht zu verwenden oder jeweils die Erlaubnis zur Publikation im Internet (nachweislich) einzuholen und sich dabei auch bestätigen zu lassen, dass der Inhaber der Rechte auch zu deren Weitergabe berechtigt ist. Selbst wenn es nicht zu einem Prozess kommt, kann eine Unterlassungsaufforderung durch einen Rechtsanwalt (in Deutschland Abmahnung genannt) ein Vielfaches von dem kosten, was die Nutzungsgebühr (Lizenz) für das Werk ausgemacht hätte.

2.3.8.4 Prüfung urheberrechtlicher Ansprüche

Anspruchgrundlage

Aus welcher Norm kann der Anspruchsteller sein Verlangen herleiten?

Unterlassung/Beseitigung: § 81 – § 84 UrhG

Entgelt/Schadensersatz: § 85 – § 86 UrhG

Anspruch gegen Online-Plattformen § 89 ff UrhG

1. Urheberrechtlich geschütztes Werk?

- a) § 1 – § 9 UrhG: passende Werkkategorie finden
- b) § 1 Abs. 1 UrhG: Ist das Werk eine persönliche geistige Schöpfung?
 - „persönliche“ menschliche gestalterische Fähigkeit vs. maschinelle Erzeugnisse
 - geistiger Gehalt vs. bloße Nachbildung
 - Wahrnehmbare Formgestalt vs. bloße Idee
 - Individualität Schöpfungshöhe: Werk als Ausdruck der schöpferischen Persönlichkeit

2. Anspruchsberechtigung?

Anspruchsberechtigt ist der Inhaber der Rechte am betroffenen Werk (d.h. der Urheber bzw. der Inhaber des entsprechenden Leistungsschutzrechtes)

3. Rechtsverletzung, d.h. Eingriff in ein dem Urheber zustehendes Recht?

- a) Urheberpersönlichkeitsrecht: insbesondere Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 12) und Recht die Entstellung des Werkes zu verbieten (§ 13)
- b) Verwertungsrecht (§ 14 - § 18c): insbesondere Vervielfältigung (§ 15), Verbreitung (§ 16), öffentliche Zugänglichmachung (§ 18)

4. Keine Zustimmung des Urhebers?

Insbesondere keine Lizenzierung, § 24 UrhG oder sonstige Einwilligung

5. Eingriff auf Grund einer Schranke zulässig?

- zum Beispiel: Werknutzung im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung (§ 41), Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42c), Zitatrecht (§ 42f), Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch (§ 42 (Einschränkungen beachten)), Freiheit des Straßenbildes (§ 54 Z 5)
- Ablauf der Schutzfrist (70 Jahre, 50 Jahre, 15 Jahre)

6. Besondere Anspruchsvoraussetzungen?

a. Unterlassungsanspruch: Wiederholungsgefahr

Wird bei bereits erfolgter Rechtsverletzung angenommen und kann nur durch Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden

b. bei Forderung von Schadensersatz: Verschulden und Schaden

Bei einem Anspruch auf Unterlassung ist der Nachweis eines Verschuldens nicht erforderlich

- Vorsatz („Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges“) oder Fahrlässigkeit („Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen. Dies setzt die Voraussehbarkeit und die Vermeidbarkeit des pflichtwidrigen Erfolges voraus.“)
- Berechnung des geforderten Schadens: Wahl des Rechteinhabers zwischen tatsächlichem Schaden / Verletzergewinn / Lizenzanalogie (**sog. dreifache Schadensberechnung**)

Ergebnis: Anspruch auf Unterlassung/Schadensersatz besteht/besteht nicht

Wiederholungsfragen:

1. Was ist urheberrechtlich im engeren Sinn geschützt?
2. Worin unterscheiden sich Verwertungsrechte von den Leistungsschutzrechten?
3. Was sind die Urheberpersönlichkeitsrechte?
4. Hängt urheberrechtlicher Schutz mit dem körperlichen Eigentum zusammen?
5. Wer kann Urheber sein?
6. Grenze Miturheber von Teilurhebern ab!
7. Wie sieht die Rechtslage aus, wenn im Rahmen einer Dienstpflicht ein Werk geschaffen wird?
8. Welche Voraussetzung muss jedenfalls gegeben sein, damit man von einem Werk spricht?
9. Die Werkarten sind im UrhG taxativ aufgezählt. Was bedeutet das?
10. Welche Werkarten sind im UrhG berücksichtigt?
11. Genießt eine Website urheberrechtlichen Schutz?
12. Welchen Schutz genießt ein Passfoto lt. UrhG?
13. Was sind „Freie Werke“? Genießen sie urheberrechtlichen Schutz?
14. Grenze „Veröffentlichte Werke“ von „Erschienenen Werken“ ab!
15. Wann erlischt der urheberrechtliche Schutz auf ein Werk?
16. Welche Urheberrechte können vererbt werden und welche nicht?
17. Welche Verwertungsrechte sind im UrhG taxativ aufgezählt?
18. Wenn man Fotos, Grafiken oder Texte in einer Website entdeckt, darf man sie dann auf die eigene Website übernehmen? Oder sie in der Vereinszeitung abdrucken?
19. Darf man einen eigenen Remix moderner Musikstücke online stellen? Was sind die Voraussetzungen dafür?
20. Was umfassen die Urheberpersönlichkeitsrechte?
21. Grenze die Werknutzungsbewilligung vom Werknutzungsrecht ab!
22. Welche Bedeutung haben die Werknutzungsbewilligung und das Werknutzungsrecht für juristische Personen?
23. Welche Folge hat die Ausschließlichkeit des Werknutzungsrecht für den Urheber?
24. Was versteht man unter dem Verlagsrecht? Was ist besonders an diesem Werknutzungsrecht?
25. Was ist die Aufgabe einer Verwertungsgesellschaft?
26. Nenne 3 in Österreich agierende Verwertungsgesellschaften!
27. Wie kommt ein österreichischer Künstler zu seinen Tantiemen, wenn seine Stücke im Inland (im Ausland) zur Aufführung kommen?
28. Welche Verwertungsgesellschaft muss kontaktiert werden, wenn urheberrechtlich geschützte Musikstücke am Schulball gespielt werden?
29. Schätzen die Höhe der Abgabe, die bei unserem Schulball anfällt!
30. Wovon hängt die Höhe der Abgabe ab?
31. Wofür ist die LSG zuständig?
32. Welche Verwertungsgesellschaft hebt die Speichermedienabgabe ein? Wer muss zahlen?
33. Was versteht man unter einer freien Werksnutzung?
34. Nenne 3 verschiedene frei Werknutzungen!
35. Eine Sonderstellung unter den freien Werknutzungen nimmt die Privatkopie ein. Was versteht man darunter?
36. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein damit die unentgeltliche Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke unter §42 fällt?
37. Darfst du eine Sicherheitskopie einer von dir gekauften Software machen?
38. Wann dürfen Artikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesthemen nicht vervielfältigt werden?
39. Was garantiert der §79 Nachrichtenschutz dem Urheber eines Artikels?
40. Darf man bestimmte Artikel aus Online-Medien in den Online-Pressespiegel der eigenen Website stellen?

41. Darf man Artikel aus Papier-Medien in einen Online-Pressespiegel stellen?
42. Darf man Artikel aus Online-Medien in Papier-Medien übernehmen?
43. Macht es einen Unterschied, wenn der Online-Pressespiegel nur in einem Intranet verfügbar ist?
44. Darf man einen Online-Pressespiegel mittels Links auf die Online-Fundstellen herstellen?
45. Was wird vorausgesetzt damit das Zitatrecht zur Anwendung kommen kann?
46. Ist eine Vereinbarung zulässig, dass der Dienstgeber an allen Werken seiner Mitarbeiter ein umfassendes Werknutzungsrecht bekommt?
47. Was sind „Verwandte Schutzrechte“ und wie werden diese noch genannt?
48. Wie lange währt die Dauer der Leistungsschutzrechte?
49. Welche Rechte sind im Rahmen der Leistungsschutzrechte geschützt?
50. Ist die Leistung eines Künstlers, der an der Aufführung eines Bühnenwerkes mitwirkt, geschützt?
51. Genießen Passotos einen Schutz vor Vervielfältigung? Begründung!
52. Wann genießen Datenbanken einen Leistungsschutz? Wie lange?
53. Was besagt der „Äußere Titelschutz“?
54. Was versteht das Urheberrecht unter dem „Recht am eigenen Bild“?
55. Eine Person A lässt Aktfotos von sich anfertigen und überlässt dem Fotografen B gegen Honorar unwiderruflich und uneingeschränkt die Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte. Kann A zu einem späteren Zeitpunkt die weitere Verwendung der Fotos untersagen?
56. Auf welche Bereiche kann der § 78 analog angewandt werden?
57. Nenne Beispiele was im Rahmen des Hausrechts geregelt werden kann!
58. Welche zivilrechtlichen Ansprüche können dem Urheber bei Urheberrechtsverletzungen entstehen?
59. Was versteht man unter einer „vorbeugenden Unterlassungsklage“?
60. Wann steht dem im Urheberrecht Verletzten ein Schadenersatz zu?
61. Können zivilrechtliche Ansprüche auch vom Werknutzungsberechtigten geltend gemacht werden?
62. Welche strafrechtlichen Folgen kann eine Urheberrechtsverletzung nach sich ziehen?
63. Ist man nach dem Urheberrecht schuldig, wenn man sich im guten Glauben von einem Werkinhaber die Zustimmung zur Werknutzung einholt und dieser nicht über die notwendige Berechtigung verfügte?
64. Kann man wegen Urheberrechtsverstößen geklagt werden, ohne dass man vorher darauf hingewiesen wird?
65. Darf man sein eigenes Passfoto ins Internet stellen?
66. Begründet das ©-Zeichen auf einem Werk ein Urheberrecht?
67. Hat der Webdienstleister Anspruch darauf, dass sein Copyright-Vermerk auf der von ihm gestalteten Website verbleibt?
68. Darf bei einem Relaunch einer Website der neue Webdienstleister den Copyright-Vermerk des früheren Webdienstleisters gegen seinen eigenen austauschen?
69. Eine Website mit Werkcharakter wurde vom Webdienstleister A erstellt. In der Folge wird der laufende Betrieb vom Webdienstleister B übernommen, der das Design belässt, aber programmtechnische Änderungen unter der Oberfläche durchführt und den Text laufend updated. Wer ist Urheber?
70. Kann man noch geklagt werden, wenn man sofort nach Aufforderung das beanstandete Werk entfernt?
71. Kann man sich mittels eines Disclaimers (= Freizeichnungsklausel, mit der eine Haftung abgelehnt wird) vor Inanspruchnahme wegen Urheberrechtsverletzungen schützen?

2.4 Datenschutz

2.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679

Die Datenschutz-Grundverordnung ist seit dem 25. Mai 2018 die **Grundlage des allgemeinen Datenschutzrechts in der EU und Österreich**. Sie soll ein einheitliches Datenschutzrecht EU-weit schaffen („Vollharmonisierung“).

Im Gegensatz zur alten Datenschutzrichtlinie ist die **DSGVO in Österreich unmittelbar anwendbar**, sie enthält jedoch zahlreiche **Öffnungsklauseln** und lässt dem nationalen Gesetzgeber gewisse Spielräume. Das österreichische Datenschutzgesetz ergänzt daher DSGVO.

Datenschutz-Grundverordnung 2016/679

Datenschutzgesetz (DSG)

Das Datenschutzgesetz (DSG)¹, ist das geltende österreichische Datenschutzgesetz und ergänzt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Das DSG 2000 ist nicht mehr gültig!

Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Grundrecht auf Datenschutz

- Schutz **personenbezogener Daten** von natürlichen Personen (Artikel 1)
- Schutzsubjekt „**betroffene Person**“ (Artikel 4) ... jede identifizierbare natürliche Person, deren Daten verwendet werden.

Anwendungsbereich des DSGVO

Sachlich (Artikel 2)

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise **automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert werden sollen.

Räumlich (Artikel 3)

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im **Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union** erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

¹ Das Datenschutzgesetz (DSG) ist aus dem DSG 2000 durch eine Novelle mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 hervorgegangen.

2.4.2 Begriffsbestimmungen (Artikel 4)

Personenbezogene Daten

- alle Informationen, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** („betroffene Person“) beziehen

- **Beispiel:**

In einem Community-Profil ist der volle Name einer Person angegeben, in den persönlichen Informationen steht auch die Telefonnummer. In diesem Beispiel ist die Telefonnummer, weil sie mit der Person (Namen) verknüpft ist, ein personenbezogenes Datum.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten („sensible Daten“)

- personenbezogene Daten, über die rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung, sowie genetische oder biometrische Daten
ZB.: Iris-Scan, Krankengeschichte, Allergien, Religionsbekenntnis, Fingerprint-Sensoren.

- **Beispiel:**

In einem Blog wird gepostet, dass eine bestimmte Person eine schwere Krankheit hat, ohne dass dies allgemein bekannt war. Hier ist die Krankheit eine sensible Information, die die Gesundheit einer Person betrifft.

- **Beispiel:**

Jemand veröffentlicht in einem Internetforum, welche Partei er/sie unterstützt.

WICHTIG: Veröffentlicht man sensible Informationen über sich selbst, bedeutet das, dass diese sensiblen Daten auch ohne die eigene Zustimmung von anderen Personen verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

- **Beispiel:**

Einzelne, für sich alleine **nicht-sensible biometrische Daten können durch Kombination sensibel werden**. Wenn man zB. Körpergewicht und Körpergröße kombiniert, dann erhält man Rückschlüsse auf die Gesundheit.

Verarbeitung

- jeder mit oder ohne Hilfe **automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten** wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung

Profiling

- jede Art der **automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten**, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere **um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen**

Pseudonymisierung

- die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die **personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können**

Verantwortlicher („Auftraggeber“)

- die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**

Auftragsverarbeiter („Dienstleister“)

- eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen **verarbeitet**

betroffene Person („Betroffener“)

- durch die Datenverarbeitung betroffene Person

Empfänger

- eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten **offengelegt** werden

Dateisystem

- jede **strukturierte Sammlung personenbezogener Daten**, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind

2.4.3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Grundsätze (Artikel 5)

- **Rechtmäßigkeit** → Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- **Zweckbindung** → eindeutige und legitime Zwecke
- **Datenminimierung**
 - auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt
- **Richtigkeit** → sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand
- **Speicherbegrenzung**
 - die Daten dürfen nur in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist
- **Integrität und Vertraulichkeit**
 - angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten muss gewährleistet sein
- **Rechenschaftspflicht**
 - Einhaltung der obigen Verpflichtungen + Nachweis der Einhaltung durch den Verantwortlichen

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Artikel 6)

Verarbeitung ist zulässig, wenn

- eine **Einwilligung des Betroffenen** vorliegt
- diese zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist
- diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist
- diese zum Schutz lebenswichtiger Interessen erforderlich ist
- diese zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist
- diese zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (sofern nicht Interessen der betroffenen Person überwiegen)

Artikel 6, Abs.4 (wenn keiner dieser Fälle vorliegt): **Folgeabschätzung** → rechtlich heikel

Besondere Datenkategorien (Artikel 9-10)

Besonderer Schutz von „sensiblen Daten“ (Artikel 9)

- Verarbeitung ist **grundsätzlich untersagt**
- Ausnahmen: ausdrückliche Einwilligung, lebenswichtige Interessen der betroffenen Person, offensichtlich öffentlich gemachte Daten uam.

Verarbeitung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen (Artikel 10)

- darf nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden

2.4.4 Pflichten der Verantwortlichen (Artikel 24 – 43)

Privacy by Design / Privacy by Default

Der **Verantwortliche** setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** um, um sicherzustellen, dass die **Verarbeitung** gemäß der DSGVO erfolgt.

Diese Maßnahmen umfassen die Anwendung geeigneter **Datenschutzvorkehrungen** (zB. Pseudonymisierung und Verschlüsselung) sowie **datenschutzfreundliche Voreinstellungen**.

Verarbeitungsverzeichnis (Artikel 30)

Verantwortlicher muss ein Verzeichnis der Verarbeitungen führen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien der Betroffenen und der Daten
- Kategorien der Empfänger
- Beschreibung der geeigneten Garantien bei Übermittlungen in Drittländer
- Fristen für Löschung von Daten (Data Retention Policies)
- allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter und ev. deren Vertreter arbeiten auf **Anfrage mit der Aufsichtsbehörde** bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen (schriftliche Vorlage).

Meldungen von Datenschutzverletzungen an Aufsichtsbehörde (Artikel 33)

- **Verletzung der Sicherheit**, die zur Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugten Offenlegung oder unbefugten Zugang führt (Art 4 Z 12)
- unverzügliche (möglichst binnen 72 Stunden) **Meldung an Aufsichtsbehörde**
 - Beschreibung Art der Verletzung
 - Angabe Kategorien und **Zahl der Betroffenen und Daten**
 - Namen und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen
 - Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen
- schrittweise Information erlaubt, wenn nicht gleichzeitig möglich
- keine Information, wenn kein Risiko für Rechte/Freiheiten des Betroffenen zu erwarten ist

Meldungen von Datenschutzverletzungen an Betroffene (Artikel 34)

- **Dokumentation aller** Verletzungen
- bei „hohem Risiko“ für Rechte und Freiheiten der **Betroffenen** zusätzliche, **unverzügliche Information** an sie
- kann nur entfallen, wenn
 - geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und angewandt wurden; oder
 - durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt ist, dass kein hohes Risiko mehr besteht; oder
 - dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre (in diesem Fall öffentliche Bekanntmachung)
- in der Praxis wohl oftmals Meldungen notwendig, da nicht binnen 72 Stunden feststellbar, ob und welche Risiken bestehen

Datenschutz-Folgenabschätzung

- Besonderes **Risiko-Assessment**
- Sofern die Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund
 - Art, Umfang, Umstände und Zweckvoraussichtlich ein **hohes Risiko** für Rechte und Freiheiten der Betroffenen zur Folge hat, muss **vorab eine Abschätzung der Folgen** durchgeführt werden.
 - bei mehreren, ähnlichen Verarbeitungen mit ähnlich hohem Risiko ist eine Abschätzung ausreichend
 - Datenschutzbeauftragter ist einzubeziehen
- Aufsichtsbehörde **muss Liste** veröffentlichen, für welche Verarbeitungen **zwingend** Folgenabschätzung durchzuführen ist
- Aufsichtsbehörde **kann Liste** veröffentlichen, für welche Verarbeitungen **keine** Folgenabschätzung durchzuführen ist
- Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist **jedenfalls erforderlich**, wenn (Art 35 Z 3)
 - Bewertung auf Basis automatisierter Entscheidungen (inkl. Profiling)
 - umfangreiche Verarbeitung sensibler oder strafrechtlicher Daten
 - systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche
- **verpflichtender Mindestinhalt**
 - systematische Beschreibung der Verarbeitung und Zwecke, sowie der Interessen
 - Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit
 - Bewertung der Risiken
 - Geplante Abwehrmaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren (inkl. Verhaltensregeln)
- ggf ist Standpunkt der Betroffenen einzuholen
- laufende Überprüfung erforderlich
- Bei Erwartung hohen Risikos, sofern **keine Maßnahmen zur Eindämmung** getroffen werden, ist vorab **Aufsichtsbehörde** zu konsultieren
→ kommt Aufsichtsbehörde zum Ergebnis, dass **Verarbeitung nicht in Einklang mit Verordnung**, unterbreitet sie innerhalb von acht Wochen schriftliche Empfehlungen

Datenschutzbeauftragter (Artikel 37)

- **Verpflichtung zur Bestellung für Verantwortliche**
 - Für Behörden und öffentliche Stellen
 - Unternehmen
 - Kerntätigkeit: Durchführung von Verarbeitungsvorgängen, die eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen (jedenfalls: Profiling)
 - gemeinsamer Datenschutzbeauftragter mit „gleichartigen“ Behörden/öffentlichen Stellen möglich
 - intern oder extern (auf Grundlage Dienstleistungsvertrag)
 - sonst: Berechtigung (mit Rechtsfolgen), wobei Mitgliedstaaten weitere Pflichtfälle vorsehen können
- **Veröffentlichung im Web und Bekanntgabe an Datenschutzbehörde**
- **Voraussetzungen**
 - Berufliche Qualifikation und Fachwissen
 - Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben
- **Stellung des Datenschutzbeauftragten**
 - frühzeitige Einbindung in mit Datenschutz zusammenhängende Fragen
 - Unterstützung durch Verantwortlichen
 - erforderliche Ressourcen
 - Zugang zu Daten und Verarbeitungsvorgängen
 - Erhaltung des Fachwissens
 - Weisungsfreiheit
 - Keine Benachteiligung/Abberufung wegen Aufgabenerfüllung
 - unmittelbare Berichtspflicht an höchste Managementebene
 - Ansprechperson für betroffene Personen
 - Verpflichtung zur Wahrung von Geheimhaltung/Vertraulichkeit
 - keine Interessenkonflikte
- **Aufgaben („Mindeststandards“)**
 - Unterrichtung/Beratung des Verantwortlichen über Pflichten aus DSGVO + Dokumentation
 - Überwachung der Umsetzung/Anwendung der Strategien des AG für Datenschutz
 - Inkl. Zuständigkeiten/Schulungen/Überprüfungen
 - Auf Anfrage: Beratung im Zuge der Datenschutz-Folgeabschätzung und Überwachung der Durchführung
 - Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde
 - Anlaufstelle für Aufsichtsbehörde, va bei vorheriger Konsultation/Beratung

„Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.“

Die Pflichten des Verantwortlichen entfallen nicht durch Bestellung eines Auftragsverarbeiters!

Verhaltensregeln und Zertifizierung (Artikel 40 – 43)

Die Ausarbeitung von **Verhaltensregeln** kann nach den Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse, zB. von Kleinstunternehmen oder Verbänden und anderen Vereinigungen, erfolgen.

Zweck ist die **Erleichterung der ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO**. Dazu können Verhaltensregeln zB. zu Folgendem präzisiert werden:

- faire und transparente Verarbeitung
- Pseudonymisierung personenbezogener Daten
- Unterrichtung der Öffentlichkeit und der betroffenen Personen
- Ausübung der Rechte betroffener Personen

Die Verhaltensregeln müssen durch die **Aufsichtsbehörde genehmigt** werden. Anschließend kann die Kommission beschließen, dass die ihr übermittelten genehmigten Verhaltensregeln **allgemeine Gültigkeit in der Union** besitzen. Diese werden dann in ein **Register** aufgenommen und veröffentlicht.

Die **Überwachung der Einhaltung** von Verhaltensregeln kann, zusätzlich zur **Aufsichtsbehörde**, von einer **Stelle** durchgeführt werden, die über das **geeignete Fachwissen** hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln verfügt und die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck akkreditiert wurde.

Auf Unionsebene wird die Einführung von **datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren** sowie von **Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen**, die dazu dienen, nachzuweisen, dass diese Verordnung bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern eingehalten wird, gefördert.

Die Zertifizierung wird einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter für eine Höchstdauer von **drei Jahren** durch die **Aufsichtsbehörde**, oder einer von ihr eingesetzten **Zertifizierungsstelle**, erteilt. Alle Zertifizierungen und Gütesiegel werden in ein **Register** aufgenommen und veröffentlicht.

2.4.5 Rechte der betroffenen Personen (Artikel 12 – 23)

Informationspflicht des Betroffenen bei Erhebung der Daten (Artikel 12 – 14)

Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um **der betroffenen Person alle Informationen, die sich auf die Verarbeitung beziehen**, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Folgendes ist mitzuteilen:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- Gegebenenfalls die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden
- Gegebenenfalls die Empfänger der personenbezogenen Daten

Auskunftsrecht (Artikel 15)

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine **Bestätigung** darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das Recht besteht auf Auskunft über ua. folgende Informationen:

- die Verarbeitungszwecke
- Kategorien personenbezogener Daten
- Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden
- geplante Dauer der Speicherung
- alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Recht auf Berichtigung (Artikel 16)

Die betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen **unverzüglich die Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Das gilt auch für die **Vervollständigung** unvollständiger Daten.

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“, Artikel 17)

Die betroffene Person hat das Recht, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern beispielsweise einer der folgenden **Gründe** zutrifft:

- Die Daten sind für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Kein Recht auf Löschung besteht, wenn die Verarbeitung erforderlich:

- zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- aus Gründen des öffentlichen Interesses (zB. Archivzwecke)
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18)

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden **Voraussetzungen** gegeben ist:

- Wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen.
- Wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung verlangt.
- Wenn der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.
- Wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung (Artikel 19)

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung mit.

Recht auf Datenübertragbarkeit gegenüber Verantwortlichem (Artikel 20)

Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt **von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt** werden, soweit dies technisch machbar ist.

Widerspruchsrecht (Artikel 21)

Die betroffene Person hat das Recht, sofern keine zwingenden schutzwürdigen Gründe dagegensprechen, **aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben**, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Hauptanwendungsfall ist der Widerspruch gegen die Verarbeitung für Zwecke der **Direktwerbung**.

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling (Artikel 22)

Die betroffene Person hat das Recht, **nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden**, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person (Artikel 23)

Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person können ua. aus folgenden Gründen erfolgen:

- Bedrohung der nationalen bzw. öffentlichen Sicherheit
- Sicherung der Landesverteidigung
- Verfolgung von Straftaten
- Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses
- Schutz der Unabhängigkeit der Justiz
- Schutz der betroffenen Person

2.4.6 Rechtsfolgen und Sanktionen

Unabhängige Aufsichtsbehörde (Kapitel VI)

Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass **eine oder mehrere unabhängige Behörden** für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird.

Bedingungen für Einrichtung, Mitgliedschaft und Zuständigkeiten sind vorgegeben.

Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche der folgenden **Untersuchungsbefugnisse**, die es ihr gestatten,

- den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anzulegen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,
- Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchzuführen
- eine Überprüfung der erteilten Zertifizierungen durchzuführen,
- eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen.

Um zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen, arbeiten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des **Kohärenzverfahrens** untereinander und gegebenenfalls mit der Kommission zusammen.

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77)

Jede betroffene Person hat das **Recht auf Beschwerde** bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Haftung und Recht auf Schadenersatz (Artikel 82)

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat **Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter**. Über den Schadensersatz entscheidet ein **Gericht**.

Geldbußen (Artikel 83)

Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen für Verstöße gegen die DSGVO in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

- bis zu **20.000.000 Euro** oder bei Unternehmen (wenn höher) bis zu **4 %** des gesamten weltweiten **Konzernjahresumsatzes**
- daneben können die Mitgliedstaaten noch weitere Sanktionen für Verstöße gegen die DSGVO vorsehen
- Adressat: Unternehmen (ähnlich Wettbewerbsrecht), und nicht einzelne natürliche Personen

Konkrete Tatbestände sind ua.:

- Verstöße gegen die Pflichten des Verantwortlichen/Auftragsverarbeiters (Art 8, 11, 25-39)
- Verstoß gegen die Grundsätze der Verarbeitung, einschließlich Einwilligung (Art 5-7, 9)
- Missachtung der Rechte der Betroffenen (Art 12-22)
- Verstöße bei der Übermittlung an Empfänger im Drittland (Art 44-49)
- Nichtbefolgung Anweisung, Beschränkung, Aussetzung einer Datenübermittlung oder Nichtgewährung des Zugangs (Art 58)

Die konkrete Strafe muss „verhältnismäßig und abschreckend“ sein, es sind eine Vielzahl von „Milderungs- und Erschwerungsgründen“ zu berücksichtigen.

KURIER

?

DATENSCHUTZ

Nach Beschwerde von Max Schrems muss Google 50 Millionen Euro Strafe zahlen

Frankreich. Der österreichische Verein noyb.eu rund um Datenschützer Max Schrems und die französische Organisation „La Quadrature du Net“ konnten einen Erfolg gegen Google feiern. Ihrer Beschwerde bei der französischen Datenschutzbehörde wurde stattgegeben, der Internetkonzern muss nun 50 Millionen Euro Strafe zahlen. Der Hintergrund: Google hatte seine Nutzer per Stichtag 25. Mai 2018 dazu gezwungen, den neuen Daten-

schutzbestimmungen zuzustimmen oder sonst das eigene Konto zu löschen.

Datenschützer erfreut
Schrems zeigt sich in einer ersten Reaktion erfreut über diesen Beschluss: „Wir sind sehr froh, dass erstmals eine europäische Datenschutzbehörde die Möglichkeiten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nutzt, um klare Rechtsverstöße auch zu ahnden.“ Große Konzerne würden die neue Verordnung

gerne „anders interpretieren“, so Schrems. Die DSGVO sieht vor, dass Betroffene von einem gemeinnützigen Verein vertreten werden können. Diese Aufgabe übernimmt der Verein noyb.eu, denn einzelne Nutzer können sich meist nicht mit den komplexen rechtlichen Fragen auseinandersetzen. Schrems: „Der Verein noyb soll Datenschutz sinnvoll durchsetzen, damit die Verordnung auch beim Nutzer ankommt.“

– BARBARA WIMMER

Andere Sanktionen (Artikel 84)

Die **Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über andere Sanktionen** für Verstöße gegen diese Verordnung – insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Artikel 83 unterliegen – fest und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen.

Am Beispiel Österreich (DSG):

Sofern die Tat nicht einen Tatbestand nach Art. 83 DSGVO verwirklicht oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu ahnden ist, wer

- sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einer Datenverarbeitung verschafft,
- Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 6) übermittelt,
- sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich personenbezogene Daten verschafft,
- eine unrechtmäßige Bildverarbeitung betreibt oder
- die Einschau gemäß § 22 Abs. 2 verweigert.

Der Versuch ist bereits strafbar. Gegen juristische Personen können bei Verwaltungsübertretung Geldbußen nach Maßgabe des § 30 verhängt werden. Die Datenschutzbehörde entscheidet.

2.4.7 Institutionen des Datenschutzes in Österreich

Datenschutzrat

Der beim Bundeskanzleramt eingerichtete Datenschutzrat ist ein **Beirat, der die Bundesregierung und die Landesregierungen** auf deren Ersuchen in **rechtspolitischen Fragen des Datenschutzes berät**. Er ist zur Wahrung des Datenschutzes berufen und hat in dieser Funktion die primäre Zielsetzung, die Entwicklung des Datenschutzes in Österreich zu beobachten und Vorschläge für seine Verbesserung zu erarbeiten.

Dem Datenschutzrat gehören Vertreter der politischen Parteien, Vertreter der Kammern, Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie internationale Experten aus dem Bereich des Datenschutzes an.

Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde (<http://www.dsbs.gv.at/>) ist als **nationale Aufsichtsbehörde** gemäß Art. 51 DSGVO eingerichtet und sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes in Österreich.

Der **Leiter** der Datenschutzbehörde wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Dauer von **fünf Jahren** bestellt.

Aufgaben der Datenschutzbehörde sind ua.:

- die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung zu sensibilisieren
- sich mit **Beschwerden** einer betroffenen Person befassen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt
- die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüfen
- **maßgebliche Entwicklungen** verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie
- die Bereitstellung eines **Beschwerdeformulars**

Wiederholungfragen zur DSGVO:

1. Wie heißt die Grundlage des österreichischen Datenschutzes und seit wann gilt diese Grundlage?
2. Was versteht man unter Vollharmonisierung?
3. Ist die DSGVO in Österreich unmittelbar anwendbar? Was sind dabei Öffnungsklauseln?
4. Was ist im DSG geregelt?
5. Was versteht man unter einer „betroffenen Person“ und wer kann das nur sein?
6. Welchen Anwendungsbereich hat die DSGVO in sachlicher bzw. räumlicher Hinsicht?
7. Was sind „personenbezogene Daten“? Nenne 3 Beispiele!
8. Was sind „sensible Daten“? Nenne 3 Beispiele!
9. Nenne ein Beispiel wo nicht sensible Daten durch Kombination sensibel werden!
10. Was versteht man unter Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO? Nenne 3 Formen!
11. Was versteht die DSGVO unter Profiling?
12. Welche Rolle spielt der Verantwortliche im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten?
13. Welche Rolle spielt der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten?
14. Welche Rolle spielt der Empfänger im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten?
15. Welche Grundsätze müssen gegeben sein damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist?
16. Grenzen die Grundsätze Datenminimierung und Speicherbegrenzung voneinander ab!
17. Wann ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig?
18. Unter welchen Voraussetzungen dürfen sensible Daten verarbeitet werden?
19. Welcher besondere Schutz gilt für die Verarbeitung strafrechtlich relevanter Daten?
20. Gib eine Übersicht über die Pflichten des Verantwortlichen!
21. Was versteht man unter Privacy by Design/Default?
22. Was hat der Verantwortliche im Verarbeitungsverzeichnis zu erfassen?
23. Wann muss eine Datenschutzverletzung an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden? Was muss gemeldet werden?
24. Wann kann die Meldung einer Datenschutzverletzung an den Betroffenen entfallen?
25. Was versteht man unter einer Datenschutz-Folgeabschätzung?
26. Wann ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung jedenfalls erforderlich?
27. Welche Institutionen müssen einen Datenschutzbeauftragten stellen?
28. Welche Voraussetzungen muss der Datenschutzbeauftragte erfüllen?
29. Was sind die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten?
30. Welchem Zweck dient die Formulierung von Verhaltensregeln, zB. von Verbänden?
31. Gib eine Übersicht über die Rechte der betroffenen Personen!
32. Welche Informationen hat der Verantwortliche der betroffenen Person bezüglich der verarbeiteten Daten zu übermitteln?
33. Worauf bezieht sich das Auskunftsrecht der betroffenen Person? Was kann er über diese Informationen verlangen?
34. Welche Rechte hat eine betroffene Person hinsichtlich unrichtiger bzw. unvollständiger Daten?
35. Welche Gründe begründen für die betroffene Person das Recht auf Löschung?
36. Nenne ein Beispiel, wo Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nicht gelöscht werden dürfen!
37. Was regelt der Artikel 20 „Recht auf Datenübertragbarkeit gegenüber Verantwortlichem“? Nenne ein Beispiel, wo das zur Anwendung kommen könnte!
38. Was ist der Hauptanwendungsfall des Rechts auf Widerspruch?
39. Was sind triftige Gründe die Rechte einer betroffenen Person einzuschränken?
40. Wer überwacht in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU die Anwendung der DSGVO?

41. Welche Untersuchungsbefugnisse hat die Behörde?
42. Wie heißt das Verfahren in dessen Rahmen die Aufsichtsbehörden mit der EU-Kommission zusammenarbeiten?
43. Wo kann eine von einer Datenschutzverletzung betroffene Person Beschwerde einlegen?
44. Welchen Anspruch hat eine betroffene Person gegenüber dem DSGVO-Verletzer? Wer entscheidet?
45. Wie hoch können die Geldbußen für DSGVO-Verletzer sein?
46. Nenne 3 konkrete Tatbestände!
47. Welche zusätzlichen Sanktionen hat Österreich hinsichtlich Artikel 83 festgelegt?
48. Nenne die Institutionen des Datenschutzes in Österreich!
49. Welche Aufgaben hat der Datenschutzrat?
50. Welche Aufgaben hat die Datenschutzbehörde?
51. Wie lange ist der Leiter der Datenschutzbehörde bestellt? Wer bestellt?

2.4.8 Weitere interessante Fragen zum Datenschutz

1. Was geschieht mit dem Datenverarbeitungsregister?

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist seit dem 25. Mai 2018 gültig. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Verpflichtung zur Erstattung von DVR-Meldungen an die Datenschutzbehörde und es obliegt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unter gewissen in Artikel 30 DSGVO genannten Voraussetzungen die eigenen Datenanwendungen in einem eigenen Verzeichnis zu verwalten sowie in bestimmten Fällen sogenannte Datenschutz-Folgeabschätzungen im Sinne des Artikel 35 DSGVO zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von bestimmten Datenverwendungen durchzuführen. Weiters besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

2. Gilt die DSGVO nur für elektronische Datenverarbeitung oder auch für handschriftliche Aufzeichnungen?

Sofern diese Aufzeichnungen in einem Dateisystem aufbewahrt werden, fällt auch der Papierakt darunter. Ein Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien wie dem Alphabet geordnet ist.

3. Muss ich personenbezogene Daten löschen oder reicht die Einschränkung der Datenverarbeitung?

Wenn ein Löschungsanspruch besteht, sind die Daten faktisch zu löschen. Eine Einschränkung reicht nicht aus.

4. Was passiert, wenn ein Kunde seine Löschung beantragt aber der Datensatz aufgrund der Aufbewahrungspflicht 7 Jahre aufbewahrt werden muss, wie eine Rechnung mit den Kundendaten?

Bei der Geltendmachung des Löschungsrechts gibt es einige spezielle Ablehnungsgründe. Der Anspruch darf daher abgelehnt werden, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, zum Beispiel zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, welche die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, notwendig macht. Dies muss der betroffenen Person jedoch auch begründet mitgeteilt werden.

5. Wenn ich eine Einwilligung brauche, wie muss diese aussehen?

Eine „schlichte“ Einwilligung kann mündlich, schriftlich (elektronisch) oder sogar schlüssig (Kopfnicken, sonstige bestätigende Handlung) abgegeben werden. Aus Beweisgründen empfiehlt sich eine schriftliche. Wenn sensible Daten verarbeitet werden, muss eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt werden.

6. Dürfen IT-Leiter, Personalleiter und ähnliche zum Datenschutzbeauftragten bestellt sein?

Nein. Zum Datenschutzbeauftragten dürfen keine Personen ernannt werden, die eine Funktion haben, die mit den Aufgaben als Datenschutzbeauftragter kollidieren, wie etwa Leiter der IT-Abteilung oder der Rechtsabteilung.

7. Wie sieht der Umgang mit mobilen Applikationen aus?

Hier ist darauf zu achten, dass Apps oftmals auf die Daten am Endgerät zugreifen. Die Frage ist, ob das wirklich notwendig ist und ob hier mit einem berechtigten Interesse argumentiert werden könnte. Weiters ist darauf zu achten, ob die Daten, auf die zugegriffen wird, weitergegeben werden, das heißt Sicherheitsmaßnahmen sind definitiv relevant. Wenn man sich nicht sicher ist, wie sicher die App ist, sollten man sich fragen, ob man die App braucht und ob es sicherere Alternativen gibt.

8. Wie müssen Mitarbeiter belehrt werden?

Am besten so, dass diese über die Basics im Datenschutz und ihren Tätigkeitsbereich Bescheid wissen. Am wichtigsten ist, dass Mitarbeiter ein Bewusstsein für den Datenschutz bekommen und erkennen, wenn etwas datenschutzrelevant wird. Sie sollen wissen, wohin sie sich bei Fragen wenden können.

9. Darf ich nun keine Rechnungen mehr ausstellen, Daten der Bank weitergeben, Überweisungen tätigen, und dergleichen?

Doch, die DSGVO verhindert keine Tätigkeiten, sie gibt nur den Rahmen vor: Werden personenbezogene Daten verarbeitet, müssen die Verarbeitungsvorgänge im Verarbeitungsverzeichnis erfasst und die betroffenen Personen darüber informiert werden.

10. Drohnen und Datenschutz?

Ein „Drohne“ ist ein unbemanntes Luftfahrzeug. Die heutigen Drohnen sind ferngesteuert, und können in Zukunft auch selbstgesteuert sein. Drohnen können sowohl unter das **Datenschutzrecht** als auch unter das **Luftfahrtgesetz** fallen. Beide Rechtsgebiete sind voneinander vollkommen unabhängig.

Drohnen im Datenschutzgesetz

Drohnen sind nur dann datenschutzrechtlich relevant, wenn sie **personenbezogene Daten ermitteln**. Ein Spielzeug oder Modellflugzeug ohne Kameras oder andere Sensoren fällt nicht unter das Datenschutzgesetz. Die üblichste Form der datenschutzrechtlich relevanten Drohne ist ein Fluggerät mit einer **eingebauten Kamera**, die Bilder aufzeichnet und per Funk an den Piloten übermittelt.

Bestehende rechtliche Regeln für Videokameras sind auf Drohnen anwendbar. Danach ist die **Videoüberwachung von öffentlichem Grund** oder **Privatgrund** anderer Personen nicht zulässig. Der Einsatz von Kameras in Autos, die die Straße und den Verkehr zum Zweck der Beweissicherung bei Unfällen aufnehmen ("Dashcams"), ist unzulässig.

Beispiel: Eine Bahngesellschaft, die zB. eine Drohne einsetzt, um Oberleitungen auf **Frostschäden** zu inspizieren, ermittelt in der Regel keine personenbezogenen Daten. Wird hingegen dieselbe Drohne eingesetzt, um **Diebe** von Kupferkabeln oder Sprayer und andere Vandale zu ertappen, werden personenbezogene Daten ermittelt und der Einsatz gilt als Videoüberwachung wie eine traditionelle stationäre Kamera.

Eine **Drohne mit Kamera, die nicht aufzeichnen kann**, muss **nicht gemeldet werden**. Das entspricht den bestehenden Regelungen für Webcams. Beachten Sie aber, dass zivilrechtliche Unterlassungsansprüche bestehen können.

Drohnen im Luftfahrtgesetz

Drohnen sind Luftfahrzeuge und fallen grundsätzlich unter das **Luftfahrtgesetz (LFZ)**. Kleine Drohnen unter 250 Gramm Gewicht fallen nicht unter das Luftfahrtgesetz.

Ausnahmen:

- Drohnen (auch unter 250 g), die bei einem Aufprall auf einen Menschen eine kinetische Energie von über 80 Joule übertragen können (sog. „High-Speed-Drohnen“)
- Drohnen (auch unter 250 g) mit einem Sensor, der personenbezogene Daten erfasst

Stärkere Drohnen müssen der Luftfahrtbehörde (Austro Control) jedenfalls gemeldet werden und benötigen eine Betriebsbewilligung → [Website der Austro Control](#).

11. Die Elektronische Gesundheitsakte („ELGA“)?

Die Elektronische Gesundheitsakte („ELGA“) soll **elektronische Befunde** („e-Befunde“) und die **Medikationsdaten** („e-Medikation“) für Gesundheitsdiensteanbieter bereithalten.

Man kann gegen die Aufnahme seiner Daten in ELGA Widerspruch erheben.

Gemäß § 3 ELGA-Verordnung 2015, ist der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Stelle, bei der Widerspruch gegen den ELGA erhoben werden kann.

Die Datenschutzbehörde ist für den Widerspruch nicht zuständig. Weiterführende Informationen gibt es auf der [ELGA-Seite des Bundesministeriums für Gesundheit](#).

12. Google Street View?

Seit dem **12. Juli 2018** ist der Dienst Google Street View auch in **Österreich verfügbar** (derzeit in Wien, Graz und Linz).

Die Bilder werden von Google selbst **vollautomatisch anonymisiert**, aber Fehler sind möglich. Auf jedem Bild befindet sich unten rechts ein Hyperlink „**Problem melden**“. Damit kann eine **unzureichende Anonymisierung** eines Gesichts oder Autokennzeichens gerügt werden. Es ist auch möglich, ein Haus unkenntlich machen zu lassen.

Eine Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Löschung ist möglich, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird. Es ist empfohlen den Antrag zu sichern, indem man ein **Bildschirmfoto** als Beweis anfertigt.

13. Löschung aus dem Internet?

Das Löschungsrecht gemäß Art. 17 DSGVO ist grundsätzlich auch auf Seiten im Internet (eigentlich im World Wide Web – WWW) anwendbar.

Besonderheiten:

Suchmaschinen finden nur vorhandene Webseiten, ähnlich wie ein Telefonbuch oder Firmenregister. Wenn man bei einer Suche mit Google oder einer anderen Suchmaschine personenbezogene Daten über sich selbst findet, wurden diese Daten nicht von der Suchmaschine erzeugt, sondern nur gefunden und für Suchabfragen aufbereitet. Es ist daher die **Originalseite** zu besuchen und gegenüber dem **Inhaber der Seite** (der im Regelfall aus dem Impressum hervorgeht) das Recht auf Löschung geltend zu machen. Eine Beschwerde gegen einen Suchmaschinenbetreiber ist möglich (siehe unten), aber die Löschung aus dem Index einer Suchmaschine hat keine Auswirkungen auf die Seite, auf der die Daten stehen.

Ist die Information noch vorhanden?

Die **Ergebnisse** einer Suchmaschine können **veraltet** sein. Suchmaschinen übernehmen Änderungen auf Websites oft mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung. Es ist zu **prüfen**, ob die Information noch auf der verlinkten Seite steht.

Sichern der Seite!

Webseiten können rasch verändert werden oder sich automatisch ändern. Man sollte daher die Daten auf der Seite und den Zustand der Seite immer dokumentieren, wenn man **rechtliche Schritte erwägt** → Ausdrucken oder **Bildschirmfoto** („Screenshot“).

Ist die Datenschutzbehörde zuständig?

Die österreichische Datenschutzbehörde kann derzeit bei Seiten **im Ausland nur begrenzt helfen**. Grundsätzlich muss eine Website ein Impressum tragen, mit dessen Hilfe man feststellen kann, in welchem Land der Inhaber der Seite zu finden ist.

Zur Löschung

Bevor man sich an eine Behörde wendet, muss man den **Betreiber der Seite selbst** um Löschung ersuchen (wie auch bei Löschung aus anderen Datenbanken!). Auf vielen Seiten gibt es eigene Verfahren zur Löschung oder Beschwerde gegen Missbrauch:

Löschungsklage gegen Suchmaschinenbetreiber

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat 2014 entschieden, dass der Betreiber der Suchmaschine Google unter bestimmten Umständen **Verweise** (Hyperlinks) auf personenbezogene Daten aus seinem Index streichen muss ([Rechtssache C 131/12](#)).

Das Gericht hat auch ausgesprochen, dass das Recht auf Löschung eingeschränkt werden kann, wenn die betroffene Person im öffentlichen Leben eine Rolle spielt und die Öffentlichkeit ein überwiegendes Interesse hat, Zugang zu der betreffenden Information zu haben.

Eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde ist möglich, wenn die Löschung verweigert wird. Eine Beschwerde gegen den Inhaber der Originalseite ist immer die optimalere Lösung.

14. Medien und Datenschutz?

Aufgrund einer gesetzlichen Ausnahmeklausel (§ 9 DSG) sind Medienunternehmen (insbesondere Zeitungen, Zeitschriften sowie Fernseh- und Radiosender, jeweils einschließlich ihrer Online-Berichterstattung), Mediendienste (Nachrichtenagenturen) oder ihre Mitarbeiter (Redakteure, freiberufliche Journalisten) im Zusammenhang mit ihrer Berichterstattung von vielen Bestimmungen der DSGVO ausgenommen. Von den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ist in solchen Fällen § 6 (Datengeheimnis) anzuwenden.

Medienunternehmen, Mediendienste und Medienmitarbeiter sind auch nicht verpflichtet, Auskunfts-, Löschungs- oder Richtigstellungsverlangen, die sich auf den Inhalt der Berichterstattung beziehen, zu beantworten. Sie sind im gleichen Zusammenhang auch der Datenschutzbehörde keine Rechenschaft schuldig. Entsprechende Eingaben bei der Datenschutzbehörde werden inhaltlich nicht bearbeitet und sind damit zwecklos.

Diese Ausnahmen sollen ua. das gesetzlich garantierte Redaktionsgeheimnis und die Medienfreiheit schützen.

Wenn man sich durch Medienberichterstattung in der Privatsphäre verletzt sieht, sollten Sie dagegen unter Berufung auf die einschlägigen Bestimmungen des Mediengesetzes (gerichtlich) vorgehen.

Außerhalb des Medienprivilegs

Die genannten Ausnahmen gelten nur für die Verwendung von Daten im Zusammenhang mit der Berichterstattung. Andere Tätigkeiten, die von Medienvertretern oder von sonstigen Bediensteten von Medienunternehmen ausgeübt werden, fallen nicht unter das Privileg des § 9 DSG, also zB. Werbung und Vertrieb von Medienprodukten.

15. Direktwerbung?

Bei direkt adressierten Werbesendungen gibt es zwei Fälle:

- **Eigenwerbung mit Hilfe der Kundendatei:**
Art. 21 Abs. 3 DSGVO bietet ein Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung.
- **Werbung durch ein Direktmarketingunternehmen:**
Solche Unternehmen betreiben ein Gewerbe („Adressverlage und Direktmarketingunternehmen“ gemäß § 151 der Gewerbeordnung 1994). Sie bieten nicht nur Leistungen bei der Gestaltung, beim Druck und beim Versand von Werbebriefen („Mailings“) an, sondern führen auch eigene Datenanwendungen, in denen die Daten möglicher Werbeadressaten verarbeitet werden, und vermitteln den Austausch von Kundendaten für Werbezwecke zwischen Unternehmen („Listbroking“).
Direktmarketingunternehmen versehen Personendaten manuell und durch automatische Systeme mit „Marketingklassifikationen“. Entsprechende Programme können aus statistischen Erfahrungswerten gewisse Wahrscheinlichkeiten errechnen, etwa aus dem Vornamen die Wahrscheinlichkeit, zu einer bestimmten Altersklasse zu gehören. Oft stammen präzise Daten, wie zB. das Geburtsdatum, auch einfach aus der Kundendatei eines Unternehmens, mit dem Sie in ständiger Geschäftsverbindung stehen.

Was kann man dagegen tun?

Gegen Mailings von inländischen Direktmarketingunternehmen kann man sich auf eine Sperrliste (Robinson-Liste) setzen lassen. (§ 151 Abs. 9 GewO, siehe unten). Die Eintragung in dieser Sperrliste hilft nicht gegen Mailings, die von ausländischen Direktmarketingunternehmen versendet werden; gegen Eigenwerbung von Unternehmen, die sie als Kunden führen, gegen amtliche Informationen und gegen politische Werbung.

Die Robinson-Liste wirkt nur gegen persönlich adressierte Werbung, nicht gegen Postwurfsendungen oder Werbezettel an der Haustüre. Dagegen hilft der Aufkleber „Bitte keine unadressierte Werbung“, den Sie bei der Wirtschaftskammer Österreich bestellen können.

Die Robinson-Liste wirkt nicht gegen Werbung per E-Mail oder Fax. Diese Art von Werbung ist gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz 2003 verboten.

Eine vollständige Löschung aus den Datenanwendungen eines Direktmarketingunternehmens (bzw. ein Widerspruch gegen die Datenverwendung) ist ebenfalls möglich. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Unternehmen ihre Daten später neuerlich (aus legalen Quellen) ermittelt und verwendet. Einen dauerhaften Ausschluss aus diesem Kreislauf von Datentransfers gewährleistet nur die Aufnahmen in die Sperrliste.

16. Videoüberwachung durch Private?

Mit der DSGVO und dem neu formulierten Datenschutzgesetz (DSG) wurden neue Regelungen für Videoüberwachungen („Bildaufnahme“) geschaffen, die inhaltlich der früheren Rechtslage ähnlich sind.

§§ 12-13 DSG regeln die Bildaufnahme. Für Privatpersonen oder -unternehmen ist dabei vor allem § 12 Abs. 2 Z 4 DSG relevant, wonach eine **Bildaufnahme zulässig** ist, wenn im **Einzelfall überwiegende berechtigte Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Eine **Bildaufnahme** ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 4 DSG insbesondere dann **zulässig**, wenn

- sie dem **vorbeugenden Schutz** von Personen oder Sachen auf **privaten Liegenschaften**, die ausschließlich vom Verantwortlichen genutzt werden, dient, und räumlich nicht über die Liegenschaft hinausreicht, mit Ausnahme einer zur Zweckerreichung allenfalls unvermeidbaren Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen,
- sie für den vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an **öffentliche zugänglichen Orten**, die dem **Hausrecht** des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials erforderlich ist und kein gelinderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, oder
- sie ein **privates Dokumentationsinteresse** verfolgt, das **nicht** auf die **identifizierende Erfassung unbeteiliger Personen** oder die **gezielte Erfassung von Objekten**, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, gerichtet ist.

Urlaubsfotos oder -filme, die nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiliger Personen hinauslaufen, sind **zulässig**, zB. Aufnahmen von Skiabfahrten mit einer Helmkamera. Der Betrieb von Kameras an Autos, um Beweise für ein Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer (zB. nach einem Unfall) zu sammeln („Dashcams“), werden weiter unten behandelt.

Die **Überwachung von öffentlichem Grund (Straßen)** ist **nicht zulässig**, abgesehen von einem kleinen Stück im Rahmen einer zulässigen Videoüberwachung.

Die Überwachung ist zu **kennzeichnen**.

17. Dashcams

Eine „Dashcam“ (eine Abkürzung für „Dashboard Camera“, also „Armaturenbrett-Kamera“) ist eine Videokamera, die im Auto installiert ist und Bilder von der Straße vor dem Auto aufnimmt und aufzeichnet. Dashcams waren nach dem alten Datenschutzrecht unzulässig, und auch die neue Rechtslage nach der DSGVO bringt keine Änderung im Ergebnis.

§ 1 Abs. 2 DSG (Grundrecht auf Datenschutz) steht nach wie vor unverändert in Geltung. Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO stehen auch die Grundsätze der DSGVO vor, dass **personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen** („Datenminimierung“). Nach dieser Bestimmung hat eine Verhältnismäßigkeitsprüfung stattzufinden, ob eine Beschränkung auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß erfolgt.

18. Spam und Datenschutz

„Spams“ sind unerbetene Werbe-E-Mails. Manche unerbetenen E-Mails mit Werbung kommen von europäische Unternehmen, aber der Großteil ist international. Es gibt Schätzungen, wonach 50% des weltweiten E-Mail-Verkehrs aus Spams besteht.

Spamming ist in den meisten Ländern grundsätzlich verboten. In Österreich steht das Verbot von unerwünschter E-Mail-Werbung in [§ 107 Telekommunikationsgesetz 2003](#). Die zuständigen Behörden sind die Fernmeldebüros.

Es ist theoretisch möglich, sich bei der Datenschutzbehörde wegen Spams zu beschweren, aber die Chancen auf Erfolg sind minimal. Für eine Beschwerde muss der Namen des Beschwerdegegners bekannt sein, was bei Spams selten zutrifft. Weiters haben die meisten Spammer keine Daten außer der E-Mail-Adresse und können daher nicht sagen, woher die Daten stammen. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass Spammer unseriös sind, schwer zu identifizieren und unkooperativ.

Beschwerden wegen Verletzung im Recht auf Löschung wegen unerbetener Werbe-E-Mails sind daher nur bei etablierten, seriösen Organisationen sinnvoll, wenn zB. die Abmeldung von einem Newsletter nicht funktioniert.

19. Sind Kamera-Attrappen zulässig?

Eine Attrappe einer Videokamera, also ein Gerät, das nur aussieht wie eine Kamera aber gar keine Daten aufzeichnet, fällt nicht unter das Datenschutzrecht.

Im Fall einer Beschwerde muss der Inhaber der Geräte nachweisen, dass es sich wirklich nur um Attrappen handelt. Die Datenschutzbehörde empfiehlt Attrappenaufstellern, ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine Attrappe handelt, aufzubewahren (zB. die Rechnung). Damit ist im Fall von Beschwerden bei der Datenschutzbehörde gegen die behauptete Durchführung einer Videoüberwachung eine schnelle Widerlegung des Vorwurfs möglich.

Kamera-Attrappen können aber aus anderen Gründen unzulässig sein. Attrappen zur Abschreckung von Einbrechern oder Vandalen dürfen nur das eigene Grundstück bzw. das eigene Eigentum schützen. Selbst die Schaffung des Eindrucks von Überwachung gegenüber den Nachbarn ist nicht zulässig. Für eine Unterlassungsklage sind ausschließlich die Zivilgerichte zuständig.

Die Datenschutzbehörde kann keiner Beschwerde wegen Beeinträchtigung der Privatsphäre bzw. „Belästigung“ durch die Aufstellung von Kameraattrappen nachgehen.

20. Welche Daten muss ich im Internet bekanntgeben?

Das Datenschutzgesetz bietet viele Rechte, welche Daten unter welchen Bedingungen geschützt sind. Es gibt aber im Internet auch viele Situationen, wo man seine Daten angeben MUSS.

Mediengesetz

Auch für private Blogs oder Websites gibt es eine so genannte „Offenlegungspflicht“ ... siehe Kapitel „Medienrecht“

Betrugsproblematik

Immer wieder muss man sich im Internet für verschiedene Dienste registrieren – diese verlangen oft auch einige Daten. Es kommt allerdings recht häufig vor, dass Nutzer diese absichtlich nicht korrekt angeben. Hier ist aber Vorsicht geboten: Wenn man falsche Daten angibt, um sich eine (kostenpflichtige) Leistung zu erschleichen, kann dies als Betrug gewertet werden!

2.4.9 Basics für eine DSGVO-konforme Website

1. SSL/HTTPS Verschlüsselung

Mit **SSL** erfolgt eine **Verschlüsselung aller Daten**, die zwischen dem Browser der Website BesucherInnen und dem Server des Providers (Hosting) hin und her geschickt werden. Waren es zuerst nur Banken und Shops, die so ihre Websites abgesichert haben, wird es mehr und mehr Standard und sollte bei keiner Website fehlen.

2. Formulare

Wenn man Formulare auf seiner Website hat (zB. ein Kontaktformular, Formular zur Newsletter Anmeldung):

- **SSL / HTTPS** Verschlüsselung ist bei Formularen ein **MUSS**
- Ein **Hinweis auf die Verwendung der Daten** bzw. einen Link zur Datenschutzerklärung beim Senden-Button des Formulars
- Es dürfen keine **unnötigen Pflichtfelder** in einem Formular sein (**Koppelungsverbot!**)
- **Checkboxen** dürfen **nicht bereits angehakt** sein, das muss von der Person, die das Formular ausfüllt, aktiv erfolgen (zB. Akzeptieren der AGBs)
- **TLS Verschlüsselung** für den Versand des **E-Mails**

SSL/HTTPS verschlüsselt nur zwischen dem Browser und dem Server (Hosting Provider). Beim „Senden“ werden die ausgefüllten Daten jedoch vom Server weiter an den Empfänger (meist den Betreiber der Website) geschickt. TLS übernimmt diesen Teil der Verschlüsselung.

- Wenn **Daten** aus Formularen zusätzlich in einem **CMS gespeichert** werden, muss das auch in die **Datenschutzerklärung** aufgenommen werden.

3. Newsletter

Newsletter dürfen nur versandt werden an

- Personen, die sich mit **double-opt-in** für den Newsletter angemeldet haben (dh. **Anmeldung + Bestätigung** über einen Link, der per E-Mail kommt)
- **Kunden** (für ähnliche und ergänzende Produkte)
- **Personen**, von denen man eine **andere nachweisbare Bestätigung** hat, dass sie den Newsletter beziehen wollen

Kein Newsletter Versand darf erfolgen an

- Personen, die in der **ECG-Liste der Regulierungsbehörde** für Telekommunikation und Rundfunk (RTR) stehen ([„Blacklist“ abfragen](#))

Weiters ist beim Newsletter zu beachten:

- Ein **Hinweis auf die Verwendung der Daten** bzw. einen Link zur **Datenschutzerklärung** beim Senden-Button des Formulars
- **Koppelungsverbot:** Die Anmeldung zum Newsletter darf nicht zwangsweise gekoppelt sein mit zB. einem Kauf in einem Shop.
- Möglichkeit der **Abmeldung** vom Newsletter bei jedem Newsletter
- Passus in der Datenschutzerklärung: **Widerrufsbelehrung**, was passiert mit den Daten aus der Newsletter Anmeldung, werden sie weitergegeben, wie kann man sie löschen lassen, gibt es eine Analyse des Leseverhaltens (wer den Newsletter geöffnet hat, weitergeklickt hat etc.)
- Falls ein Versanddienstleister eingesetzt wird (zB. Mailchimp) ist mit diesem ein **Auftragsverarbeitungsvertrag** abzuschließen.
- den Versand mit **TLS verschlüsseln**

4. Google Analytics anonymisieren

Google Analytics ist das meist eingesetzte Tool, um zu analysieren, wie viele Besucher eine Website bekommt, wie lange sich BesucherInnen auf der Website aufhalten, woher sie kommen und mehr. Die Informationen kann man für seine eigene Website mit statistischen Werten anschauen und analysieren. Google selbst erhebt jedoch auch die IP-Adresse der BesucherInnen – außer man „anonymisiert“ die IP Adresse über eine Einstellung. Damit wird die IP-Adresse nicht mehr vollständig gespeichert, hat damit keinen Personen-Bezug mehr und ist somit nicht mehr DSGVO relevant.

Nähere Information dazu finden Sie hier: [EU Cookie-Richtlinie für WordPress Websites in Österreich](#)

Beim Einsatz von Google Analytics ist zu beachten:

- Anonymisierte IP Adresse (Cookie Hinweis, falls die IP Adresse nicht anonymisiert wird)
- Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit Google online abschließen:
In Google Analytics unter „Verwaltung“ → „Kontoeinstellungen“ → Rubrik „Zusatz zur Datenverarbeitung“ → „Zusatz anzeigen“ → Auftragsverarbeitsungsvertrag bestätigen.
- Datenschutzerklärung: Passus aufnehmen
- Opt-out-Möglichkeit anbieten

5. Kontrollieren, ob ein Cookie Pop-up notwendig ist

Ein Cookie Pop-up ist der Balken, der bei vielen Webseiten am Rand des Browser-Fensters eingeblendet wird, um zu informieren, dass Daten über den Website-Besucher gespeichert werden. Der User wird zur Zustimmung aufgefordert.

Bei vielen Websites ist kein Cookie Pop-up notwendig, weil nur sogenannte Session-Cookies verwendet werden, die sofort wieder gelöscht werden, wenn der Browser geschlossen wird und die keine Daten an Dritte schicken. Das sollte jedoch überprüft werden. Welche Cookies von einer Website gespeichert werden kann mit Tools getestet werden.

Was ist zu tun, wenn Cookies im Einsatz sind, die personenbezogene Daten an Dritte weitergeben (besonders wenn die Daten Europa verlassen):

- Cookie Pop-up Banner installieren
- Hinweis in der Datenschutzerklärung
- Vereinbarung mit außereuropäischen Firmen, dass sie die DSGVO Regelungen einhalten („Privacy Shield“)

Beispiele für Cookies, die personenbezogene Daten an Dritte weitergeben, sind:

- Facebook Pixel (für die Auswertung des Erfolgs von Facebook Werbung auf der Website)
- Google AdWords Remarketing (von Google eingeblendete Werbung auf einer Website)
- Restaurantreservierungen wie Book-a-Table
- Terminreservierungen für Ärzte wie Med-Nanny und Docfinder
- Chat-Lösungen
- bestimmte Antispam-Plugins (Akismet schickt zB. Daten in die USA)
- Google Analytics, wenn die IP Adresse nicht anonymisiert ist
- Youtube Video (schickt Cookies an das Google Netzwerk Doubleclick Werbung)
- Facebook oder Instagram Inhalte anzeigen

6. Einbindung Inhalte von Dritten

Bei Anzeige von Google Maps, Verwendung von Google Fonts und anderen Inhalten und Services, die nicht selbst erstellt werden, sondern mit Code in die eigene Website eingebunden werden, wird immer die IP-Adresse des Website-Besuchers an den Anbieter mitgesendet, da dieser sonst die Inhalte nicht für die eigene Website zurückschicken kann. Somit gehören auch solche Inhalte in die Datenschutzerklärung aufgenommen.

7. Impressum vorhanden und vollständig?

Eine eigene Seite „Impressum“ muss von jeder Webseite aus zugänglich sein. Entspricht das Impressum den gesetzlichen Anforderungen?

Die WKO hat dafür

- für die verschiedenen Gesellschaftsformen die jeweiligen Anforderungen – zur [Übersicht bei der WKO](#)
- ein [ECG-Service](#), bei dem man die Einhaltung mit Eintragung bei der WKO überprüfen kann.

8. Technischen Datenschutz kontrollieren

Kontrollieren und dokumentieren von technischen Datenschutzmaßnahmen mit:

- regelmäßige Backups (werden Backups gemacht, wo werden sie gespeichert, wie lange)
- SSL / HTTPS Verschlüsselung (siehe oben)
- TLS Verschlüsselung für den Mail-Versand über die Website (siehe oben)
Hinweis: Auch beim Mail-Programm überprüfen, ob es verschlüsselt versendet (Standard SMTP Port-Einstellung 587)
- CMS Sicherheit: regelmäßige Updates
- Berechtigungen vergeben, wenn personenbezogene Daten im CMS gespeichert werden („Privacy by Design“)

9. Wer hat Zugriff auf die personenbezogenen Daten?

Ist der Zugriff auf personenbezogene Daten Teil der gewünschten Arbeit, braucht es Vereinbarungen, damit die Daten rechtssicher an Dritte weitergegeben werden können:

- Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem Hosting Provider
 - World4you stellt im Kundenbereich eine Auftragsdatenverarbeitungserklärung zum Online zeichnen zur Verfügung.
 - A1 Telekom schickt auf Nachfrage an datenschutz@a1.net einen „AVV light“ und eine „DSGVO Info Allgemein“ an Ihre Kunden.
- Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit Google abschließen und Kontaktperson nennen
- Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit Versanddienstleister für Newsletterversand (zB. [Data Processing Agreement mit Mailchimp](#))
- Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit der Webagentur / Webmaster, falls diese personenbezogene Daten verarbeiten
- Geheimhaltungsvertrag mit Mitarbeitern

Da es sich dabei um Verträge / Vereinbarungen handelt, müssen sie von Website-Inhabern abgeschlossen werden. Das kann nicht der Webdesigner übernehmen.

10. Datenschutzerklärung

Neben dem Impressum hat mit der DSGVO auch die Datenschutzerklärung auf jeder Website zu finden sein. Es ist eine eigene Seite dafür erforderlich und sie darf nicht mehr in das Impressum eingebunden sein.

Für die Erstellung der Datenschutzerklärung gibt es mehrere Möglichkeiten, falls man keinen Rechtsanwalt dafür hat, zB.:

- das [WKO Muster](#) anpassen. Viele Fachgruppen haben eigene Vorlagen erstellt, zB. für den Handel.
- [Datenschutzgenerator von Dr. Schwenke](#) für Blogger, Privatpersonen und Kleinunternehmen (Rechtsanwalt in Deutschland) – sehr verständliche Texte für die verschiedenen Teile, die in die Datenschutzerklärung gehören. Nur für ganz kleine Unternehmen. Für größere gibt es eine Kaufversion.
- [Textvorschläge](#) für die Datenschutzerklärung die das CMS zur Verfügung stellt nutzen.